

Richtlinien für Geistliche

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
International



© 2023 Neuapostolische Kirche International, Zürich / Schweiz
Alle Rechte, einschliesslich Übersetzungen, vorbehalten

Inhalt und Fotos: Neuapostolische Kirche International, Zürich / Schweiz

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.nak.org

Die verwendeten Bibelzitate sind entnommen aus:
Lutherbibel, revidiert 2017
© 2016 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart / Deutschland
www.die-bibel.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	7
2	GRUNDSÄTZE DER AMTSFÜHRUNG	8
2.1	VISION UND MISSION DER NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE	8
2.2	LEITBILD „DIENEN UND FÜHREN“	8
3	AMT	9
3.1	ÄMTERORDNUNG	9
3.2	AMTSVOLLMACHT	9
3.3	HANDLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT AMT UND DIENST	9
3.3.1	<i>Ordination von Geistlichen</i>	9
3.4	AMTSAUFTRAG	13
3.4.1	<i>Arbeitsbereich</i>	13
3.4.2	<i>Amtsausübungen ausserhalb des Arbeitsbereichs</i>	13
3.4.3	<i>Amtsausübung im Ruhestand</i>	13
3.5	AUSÜBUNG EINES ZUVOR GETRAGENEN AMTES	13
3.6	BEURLAUBUNG	14
3.6.1	<i>Beurlaubungsgründe</i>	14
3.6.2	<i>Verfahren</i>	14
3.6.3	<i>Aufhebung der Beurlaubung</i>	14
3.7	BESTÄTIGUNG VON GEISTLICHEN	14
3.7.1	<i>Verfahren</i>	14
3.7.2	<i>Liturgische Eingliederung</i>	15
3.7.3	<i>Durchführung</i>	15
3.8	RUHESETZUNG VON GEISTLICHEN	15
3.8.1	<i>Ablauf und Wortlautempfehlung</i>	16
3.9	AMTSNIEDERLEGUNG	16
3.10	AMTSENTHEBUNG	17
3.10.1	<i>Verfahren</i>	17
3.11	NEUORDINATION	17
3.12	BEAUFTRAGUNG VON GEISTLICHEN	17
3.12.1	<i>Verfahren</i>	17
3.12.2	<i>Ablauf und Wortlautempfehlung</i>	18
3.13	ERNENNUNG	20
3.13.1	<i>Ernennung von Geistlichen</i>	20
3.13.2	<i>Ernennung zu Diensten, die nicht an ein geistliches Amt gebunden sind</i>	22
3.14	ENTBINDUNG	25
3.14.1	<i>Entbindung von einer Beauftragung / Ernennung von Geistlichen</i>	25
3.14.2	<i>Entbindung von einer Ernennung zu Diensten, die nicht an ein Amt gebunden sind</i> ...	26
3.15	DOKUMENTATION VON ORDINATION, BEAUFTRAGUNG, ERNENNUNG	26
3.16	VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN AMT	26
3.16.1	<i>Selbstverständnis der Geistlichen</i>	27
3.16.2	<i>Glaubensbekenntnis</i>	27
3.16.3	<i>Alter</i>	27
3.16.4	<i>Kompetenzprofile</i>	27
3.16.5	<i>Lebensform</i>	27

3.17	EINFÜHRUNG IN AMT, BEAUFTRAGUNG ODER DIENST	28
3.18	FORTBILDUNG.....	28
3.19	RECHTE	28
3.19.1	<i>Zustimmung zur Ordination, Beauftragung und Ernennung</i>	28
3.19.2	<i>Informationsrechte</i>	29
3.19.3	<i>Teilnahme an Ämterversammlungen und Ämtergottesdiensten</i>	29
3.19.4	<i>Fürsorge und Erholung</i>	29
3.19.5	<i>Seelsorge</i>	29
3.19.6	<i>Anhörungsrecht</i>	29
3.19.7	<i>Ruhesetzung</i>	29
3.19.8	<i>Amtsniederlegung</i>	29
3.20	PFLICHTEN	29
3.20.1	<i>Verbindung zum Apostolat</i>	29
3.20.2	<i>Vertreten der Glaubenslehre</i>	30
3.20.3	<i>Beachtung kirchlicher Regelungen</i>	30
3.20.4	<i>Unparteilichkeit</i>	30
3.20.5	<i>Pflicht zur Uneigennützigkeit</i>	30
3.20.6	<i>Verschwiegenheit</i>	30
3.20.7	<i>Zusammenarbeit der Geistlichen</i>	31
3.20.8	<i>Offenbarungspflichten</i>	31
3.20.9	<i>Loyalität und Wohlverhalten</i>	32
3.20.10	<i>Kollision mit Berufsinteressen</i>	32
3.20.11	<i>Zurückhaltung bei politischer Betätigung</i>	32
3.20.12	<i>Schutz vor sexueller Gewalt</i>	32
3.21	FOLGEN BEI VERSTOSS GEGEN AMTSPFLICHTEN	32
3.21.1	<i>Massnahmen</i>	33
4	GOTTESDIENST	34
4.1	ALLGEMEINE HINWEISE ZUM GOTTESDIENST	34
4.2	ALLGEMEINE ORDNUNGEN.....	36
4.2.1	<i>Vorbereitung des Gottesdienstortes</i>	36
4.2.2	<i>Einteilung zum Gottesdienst</i>	36
4.2.3	<i>Begrüssung und Verabschiedung</i>	37
4.2.4	<i>Übertragung von Gottesdiensten</i>	37
4.3	GEISTLICHE VORBEREITUNG.....	37
4.4	DAUER DES GOTTESDIENSTES.....	38
4.5	LITURGIE	38
4.5.1	<i>Liturgie des Gottesdienstes (Kurzfassung)</i>	38
4.5.2	<i>Erläuterungen zur Liturgie</i>	41
4.5.3	<i>Ergänzende liturgische Regelungen</i>	53
4.5.4	<i>Anforderungen an die Predigt</i>	53
4.6	SONDERFORMEN DES GOTTESDIENSTES	54
4.6.1	<i>Wortgottesdienst</i>	54
4.6.2	<i>Wortgottesdienst mit Abendmahlsempfang</i>	55
4.6.3	<i>Gottesdienst für Entschlafene</i>	55
4.6.4	<i>Weihegottesdienst</i>	57
4.6.5	<i>Entwidmungsgottesdienst</i>	58

4.6.6	<i>Traugottesdienst</i>	59
4.6.7	<i>Trauerfeier</i>	61
4.7	SAKRAMENTSSPENDUNG UND SEGENSHANDLUNG AUSSERHALB DES GOTTESDIENSTES	64
4.7.1	<i>Sakramentsspendungen</i>	64
4.7.2	<i>Segenshandlungen</i>	64
5	GEMEINDEANDACHTEN MIT UND OHNE LITURGISCHE FORM	65
5.1	GEMEINDEANDACHT (MIT LITURGISCHER FORM)	65
5.1.1	<i>Liturgische Feier, die nicht von Geistlichen geleitet wird</i>	65
5.1.2	<i>Gestaltung der Gemeindeandacht</i>	65
5.1.3	<i>Beginn der Gemeindeandacht</i>	65
5.1.4	<i>Schluss der Gemeindeandacht</i>	66
5.2	GEMEINDEANDACHT MIT ABENDMAHLSEMPFANG	66
5.3	ANDACHT (OHNE LITURGISCHE FORM).....	67
5.3.1	<i>Anlassbezogene Versammlung ohne liturgische Form</i>	67
6	SAKRAMENTSSPENDUNG UND SEGENSHANDLUNGEN IM GOTTESDIENST	68
6.1	HEILIGE WASSERTAUFEN	68
6.1.1	<i>Voraussetzung</i>	68
6.1.2	<i>Vorbereitung</i>	68
6.1.3	<i>Ablauf und Wortlaut</i>	68
6.1.4	<i>Konditionaltaufe</i>	72
6.1.5	<i>Taufe in Notsituationen</i>	73
6.2	AUFNAHME IN DIE GEMEINDE	73
6.2.1	<i>Voraussetzung</i>	73
6.2.2	<i>Vorbereitung</i>	73
6.2.3	<i>Ablauf und Wortlaut</i>	73
6.3	HEILIGE VERSIEGELUNG.....	75
6.3.1	<i>Voraussetzung</i>	75
6.3.2	<i>Vorbereitung</i>	76
6.3.3	<i>Ablauf und Wortlaut</i>	76
6.4	HEILIGES ABENDMAHL.....	79
6.4.1	<i>Voraussetzung</i>	79
6.5	KONFIRMATION	79
6.5.1	<i>Voraussetzung</i>	79
6.5.2	<i>Vorbereitung</i>	80
6.5.3	<i>Ablauf und Wortlaut</i>	80
6.6	VERLOBUNG	82
6.6.1	<i>Voraussetzung</i>	82
6.6.2	<i>Vorbereitung, Ablauf und Wortlaut</i>	82
6.7	SEGENSSPENDUNG ZU HOCHZEITSJUBILÄEN	82
6.7.1	<i>Ablauf und Wortlaut</i>	83
6.8	SEGENSHANDLUNGEN AUSSERHALB DES GOTTESDIENSTES	84
6.8.1	<i>Vorgeburtlicher Segen</i>	84
7	SEELSORGE	86
7.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	86
7.2	GRENZEN DER SEELSORGE	86

7.3	AMTSGEBUNDENE SEELSORGE.....	86
7.4	SEELSORGE OHNE AMT	86
7.5	SEELSORGEGESPRÄCH	87
7.6	BEICHTE.....	87
7.7	SEELSORGE DER GEISTLICHEN	87
7.8	UNTERWEISUNG FÜR KINDER	87
7.9	JUGENDBETREUUNG	88
7.10	SEELSORGE FÜR BESONDERE GRUPPEN.....	88
7.11	BETREUUNG ENTFERNT LEBENDER GEMEINDEMITGLIEDER	88
8	MUSIK	89
9	GEMEINDEVERANSTALTUNGEN	90
9.1	ANDACHTEN	90
9.2	GEMEINDEABEND	90
9.3	GESPRÄCHSKREISE	90
9.4	GEMEINSCHAFTSFÖRDERNDE VERANSTALTUNGEN.....	91
10	INTERKONFESSIONELLE UND INTERRELIGIÖSE ZUSAMMENARBEIT	92
10.1	ÖKUMENE.....	92
10.1.1	<i>Ökumenische Veranstaltungen</i>	<i>92</i>
10.1.2	<i>Nutzung kirchlicher Räume.....</i>	<i>93</i>
10.2	INTERRELIGIÖSER DIALOG	94
10.2.1	<i>Beteiligung an Gottesdiensten.....</i>	<i>94</i>
10.2.2	<i>Mitwirken nicht-christlicher Geistlicher bei einer Trauung.....</i>	<i>94</i>
10.2.3	<i>Mitwirken nicht-christlicher Geistlicher bei einer Trauerfeier.....</i>	<i>94</i>
10.2.4	<i>Beteiligung an Andachten.....</i>	<i>94</i>
10.2.5	<i>Nutzung kirchlicher Räume.....</i>	<i>95</i>
11	VERANSTALTUNGEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	96
12	UMSETZUNG DER MISSION DER NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE	97
13	ADMINISTRATION	98
13.1	ORGANISATION	98
13.2	GEBIETSKIRCHE.....	98
13.3	MITGLIEDSCHAFT	98
13.4	MITGLIEDERDATEN.....	98
13.5	DOKUMENTATION DER GOTTESDIENSTE	98

Anlagen

KOMPETENZPROFILE

1 Vorwort

Die Entwicklung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie der Glaubenslehre erfordert, die Richtlinien für Amtsträger und Amtsträgerinnen neu zu fassen. So wurde 2010 die erweiterte Liturgie, 2012 der Katechismus der Neuapostolischen Kirche und 2019 das Amtsverständnis weltweit verbindlich eingeführt.

Nicht zuletzt wurden bereits 1998 durch die Einführung des Leitbildes „Dienen und Führen“ Maßstäbe für das Wirken der Geistlichen gesetzt.

Die vorliegenden Richtlinien für Geistliche sollen die Einheit der Kirche fördern und Sicherheit bei kirchlichen Tätigkeiten vermitteln. Sie stellen einen weltweit gültigen Rahmen dar, der die erforderliche Flexibilität und notwendigen Handlungsspielräume gewährleistet. Der Umfang der Festlegungen nimmt Rücksicht auf die weltweit vorhandenen kulturellen Unterschiede und lässt zu, dass die Gebietskirchen ergänzende Bestimmungen erlassen.

Selbstverständlich sind die kirchlichen Regelungen erforderlich. Die Liebe zu Gott und den Menschen steht aber über allem.

Mögen diese Richtlinien uns allen unsere Arbeit erleichtern und weiterhin freudiges und segensreiches Dienen ermöglichen.

Jean-Luc Schneider

Zürich, im April 2023

2 Grundsätze der Amtsführung

Alles Handeln in der Neuapostolischen Kirche muss sich an ihrer Vision und Mission ausrichten. Das Leitbild „Dienen und Führen“ gibt den Amts- und Funktionstragenden in der Kirche Orientierung, diesem Anspruch gerecht zu werden und das Gemeindeleben dementsprechend zu prägen.

2.1 Vision und Mission der Neuapostolischen Kirche

Die Vision: Eine Kirche, in der sich Menschen wohlfühlen und – vom Heiligen Geist und der Liebe zu Gott erfüllt – ihr Leben nach dem Evangelium Jesu Christi ausrichten und sich so auf sein Wiederkommen und das ewige Leben vorbereiten.

Die Mission: Zu allen Menschen hingehen, um sie das Evangelium Jesu Christi zu lehren und mit Wasser und Heiligem Geist zu taufen. Seelsorge leisten und eine herzliche Gemeinschaft pflegen, in der jeder die Liebe Gottes und die Freude erlebt, ihm und anderen zu dienen.

Die Vision zeigt das gewünschte und anzustrebende Idealbild und beschreibt grundlegende Werte, die für jede kirchliche Aktivität und Massnahme verbindlich sind. Die Mission will Begeisterung für das Evangelium wecken und Menschen für Gott gewinnen.

2.2 Leitbild „Dienen und Führen“

Mit dem Leitbild „Dienen und Führen“ ist eine einheitliche und verbindliche Grundlage für das Handeln der Geistlichen geschaffen. Es dient der Förderung von Identifikation und Motivation, schafft Transparenz und Vertrauen. Die Kurzfassung des Leitbildes lautet:

- *Die Lehre Jesu Christi und sein vorbildliches Wirken sind für unser Dienen und Führen bindend und massgebend für den Umgang mit unseren Mitmenschen.*
- *Unser Wirken soll dazu beitragen, dass alle Gläubigen die ewige Gemeinschaft mit Gott erlangen und auf dem Weg dorthin glücklich werden.*
- *Bewährtes erhalten wir. Die zeitgemässen Impulse des Heiligen Geistes setzen wir in die Tat um.*
- *Gegenseitige Achtung, Offenheit, Bescheidenheit und Verschwiegenheit sind Voraussetzung für eine gesegnete Zusammenarbeit und führen zu einer gottwohlgefälligen Gemeinschaft.*
- *Unsere kirchliche Autorität wird in Liebe, Gerechtigkeit und beispielhaftem Vorleben ausgeübt.*
- *Frieden bewahren wir durch Gebete, gemeinsame Gespräche und den Willen zur Versöhnung.*
- *Wir bekennen uns dazu: Gott und sein Werk sind uns heilig!¹*

¹ Vgl. Leitbild „Dienen und Führen in der Neuapostolischen Kirche“, 1. Auflage 2001, Seite 18

3 Amt

Ein geistliches Amt ist durch Ordination erteilte Bevollmächtigung, Segnung und Heiligung zum Dienst in der Kirche Christi. Es wird in der Kraft des Heiligen Geistes ausgeübt.² Ein Amt umfasst sowohl die Amtsvollmacht als auch den Amtsauftrag. Die Amtsvollmacht ist geistlicher, der Amtsauftrag ist kirchenrechtlicher Natur.

3.1 Ämterordnung

Die Neuapostolische Kirche hat sich seit ihren Anfängen als Kirche des Amtes verstanden. Sie wird vom Apostolat geleitet. Aus dem Apostelamt gehen alle weiteren Ämter hervor. Heute gibt es in der Neuapostolischen Kirche drei ordinierte Ämter mit jeweils unterschiedlichen geistlichen Vollmachten: Apostelamt, Priesteramt, Diakonenamt.³ Der Stammapostel wird zur Ausübung des Petrusdienstes und zur Verwaltung der Schlüsselvollmacht zu seinem besonderen Dienst ordiniert.

3.2 Amtsvollmacht

Die Amtsvollmacht ist die auf Jesus Christus gründende, durch das Apostolat mit der Ordination in der Kraft des Heiligen Geistes übertragene Berechtigung, im Namen des dreieinigen Gottes zu handeln und zu sprechen.

Die Amtsvollmacht wird durch die Ordination verliehen. Sie erlischt mit der Annahme der Amtsniederlegung durch den Apostel oder die Apostelin, durch Amtsenthebung oder Tod.

3.3 Handlungen im Zusammenhang mit Amt und Dienst

3.3.1 Ordination von Geistlichen

Die Ordination ist die Einsetzung in ein geistliches Amt. Sie wird im Namen des dreieinigen Gottes vom Apostolat unter Handauflegung und Gebet vollzogen. In ihr werden Vollmacht, Heiligung und Segnungen vermittelt.

3.3.1.1 Verfahren

Die Ausersehung zum Amt liegt nicht im menschlichen, sondern im göttlichen Willen begründet. Es ist Aufgabe der Apostel, den göttlichen Willen zu erkennen und demgemäss zu handeln, um die Gemeinden und Bezirke nach den jeweiligen Bedürfnissen und Erfordernissen mit den notwendigen Amtsgaben auszustatten.

Vorschläge zur Ordination in ein Amt sollen von der Gemeinde- und Bezirksleitung den verantwortlichen Aposteln oder Bezirksaposteln vorgelegt werden. Vorschläge für die Ordination in das Priesteramt sollen möglichst Hinweise über die Befähigung zur regelmässigen Wortverkündigung im Gottesdienst enthalten.

² Vgl. KNK 7

³ Vgl. KNK 7.6

Nachdem die Entscheidung zur Ordination getroffen ist, führen die leitenden Geistlichen der Gemeinde oder des Bezirks ein Ordinationsgespräch. In diesem Gespräch werden die Voraussetzungen für das Amt und die damit verbundenen Aufgaben erörtert. Abschliessend ist die Bereitschaft zur Annahme des Amtes zu erfragen. Wenn möglich, werden auch Ehepartner in das Gespräch einbezogen.

3.3.1.2 Ablauf und Wortlautempfehlung

3.3.1.3 Liturgische Eingliederung

Die Ordination findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.3.1.4 Durchführung

Die Ordination erfolgt durch ein Mitglied des Apostolats.

Ansprache

Es wird folgender Inhalt empfohlen:

Diakonenamt

- Der/die zum Diakonenamt Berufene ist von Gott ausersehen.⁴
- Persönliche Gaben werden zum Dienst in der Kirche gesegnet und geheiligt.
- Diakon/Diakonin empfängt im Rahmen des Amtsauftrags die Vollmacht
 - zur rechten Wortverkündigung.
 - zur trinitarischen Segensspendung (Schlusseggen).
- Er/sie zählt zum Amtskörper der jeweiligen Gemeinde und des Bezirks und kann innerhalb dieses Bereichs zu Diensten beauftragt werden.
- Er/sie ist dazu berufen, mit seinen/ihren Gaben Gott und dem Nächsten aus Liebe zu dienen und seinen/ihren Glauben öffentlich zu bezeugen.
- Er/sie soll ein Vorbild in einer am Evangelium orientierten Lebensführung sein.⁵

⁴ Vgl. 5. Glaubensartikel

⁵ Vgl. 1Tim 3,8-13

Priesteramt

- Der/die zum Priesteramt Berufene ist von Gott ausersehen.⁶
- Er/sie wird zum priesterlichen Dienst gesegnet und geheiligt.
- Priester/Priesterin empfängt zu den bereits mit der Ordination ins Diakonenamt⁷ verliehenen Vollmachten die Vollmacht zur
 - Spendung des Sakraments der Heiligen Wassertaufe.
 - Spendung des Sakraments des Heiligen Abendmahls.
 - Verkündigung der Sündenvergebung im Namen Jesu Christi und im Auftrag ihres Senders, des Apostels.
- Durchführung von Segenshandlungen, wie z. B. Konfirmationen, Hochzeiten sowie Trauerfeiern.

Bitte um Zustimmung

Die Gemeinde wird gebeten sich zu erheben. Der/die zu Ordinierende wird sinngemäss gefragt:

„Nun frage ich Sie vor Gott und der Gemeinde:

Sind Sie bereit, das [Diakonenamt/Priesteramt] in der Gemeinde [...] anzunehmen und es in der Treue zu Gott, im Einssein mit dem Apostolat und entsprechend den kirchlichen Regeln auszuführen?

Wollen Sie Ihren Lebenswandel am Evangelium Jesu Christi ausrichten, den Ihnen Anvertrauten im neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, in Demut und Liebe zu Gott und dem Nächsten dienen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja!“

Gebet (mit Epiklese⁸)

Das Gebet kann folgenden Inhalt haben:

- Bitte um Gottes Segen zum Ja-Wort
- Bitte um Kraft und Vermögen, das Gelübde zu halten und die mit dem Amt verbundenen Dienste zu erfüllen
- Bitte an Gott, den Heiligen Geist, in der Ordination Segnung, Heiligung und Vollmacht zu schenken

⁶ Vgl. 5. Glaubensartikel

⁷ Hat der Amtsträger/die Amtsträgerin zuvor das Diakonenamt nicht bekleidet, müssen ihm/ihr auch die dem Diakonenamt eigenen Vollmachten übertragen werden.

⁸ Anrufung des Heiligen Geistes

Handlung

Das Amt wird knieend vor dem Altar empfangen. Die Ordination wird unter Handauflegung auf das Haupt des/der zu Ordinierenden mit folgenden Worten vollzogen:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, nimm hin das [Diakonenamt/Priesteramt]! Empfange aus dem Apostolat Jesu Christi Vollmacht, Heiligung und Segnung, alle mit diesem Amt verbundenen Dienste in der Kraft des Heiligen Geistes auszuführen!“

Danach werden die dem jeweiligen Amt zugeordneten Vollmachten benannt:

„Nimm hin die Vollmacht ...

- **(Diakonenamt):** ...zur rechten Wortverkündigung und zur trinitarischen Segensspendung am Ende des Gottesdienstes.
- **(Priesteramt):** ...zur Durchführung der Heiligen Wassertaufe und zur Aussonderung und Spendung des Heiligen Abendmahls sowie zur Verkündigung der Sündenvergebung im Namen Jesu Christi und im Auftrag deines Senders, des Apostels. Darüber hinaus bist du nun befugt, kirchliche Segenshandlungen durchzuführen.

Daran schlossen sich Worte zur Segnung und Heiligung des Geistlichen an:

- Gott erwecke, stärke und vermehre die vorhandenen Gaben und übermittle zusätzliche Kräfte.⁹
- Gott schenkt mit dem Amt, das heilig ist, Anteil an seiner Heiligkeit. In der Kraft des Heiligen Geistes können heilige Handlungen vollzogen werden.¹⁰
- Verkündige das Evangelium Christi und tritt dafür ein. Betreue die dir zur Seelsorge anvertrauten Gläubigen, sei ihnen Vorbild und fördere ihren Glauben. Begleite sie betend auch in den Belastungen des natürlichen Lebens.¹¹
- Trage bei zur Freude der Anvertrauten, verstehe dich nie als Herr über ihren Glauben.¹²
- Die Freude am Herrn sei allezeit deine Stärke.¹³
- Die Engel des Herrn geleiten dich auf all deinen Wegen.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite dich! Der Friede des Auferstandenen sei mit dir! Amen.“

⁹ Vgl. KNK-FA 416

¹⁰ Vgl. KNK-FA 417

¹¹ Vgl. KNK-FA 468

¹² Vgl. 2Ko 1,24

¹³ Vgl. Neh 8,10

*Foto 1: Ordination**Foto 2: Ordination*

3.4 Amtsauftrag

Von der Amtsvollmacht zu unterscheiden ist der Amtsauftrag. Mit ihm werden den Geistlichen das Recht und die Pflicht übertragen, ihren Dienst in der ihnen übertragenen Amtsvollmacht in einem räumlich und zeitlich festgelegten Rahmen zu verrichten.

Der Amtsauftrag endet mit Wechsel des Zuständigkeitsbereichs, Ruhesetzung, Annahme der Amtsniederlegung durch den Apostel oder die Apostelin, Amtsenthebung oder Tod.

3.4.1 Arbeitsbereich

Amtsträger empfangen bei der Ordination den Auftrag, ihr Amt in einem räumlich festgelegten Rahmen zu verrichten.

3.4.2 Amtsausübungen ausserhalb des Arbeitsbereichs

In Einzelfällen ist es möglich, dass Geistliche ausserhalb des eigenen Arbeitsbereichs ihr Amt ausüben. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Durchführung eines Gottesdienstes, Sakraments- oder Segensspendungen, Trauerfeiern sowie Krankenbetreuungen handeln. Es ist jeweils das Einverständnis der zuständigen Bezirksapostel oder Apostel einzuholen.

3.4.3 Amtsausübung im Ruhestand

Mit der Ruhesetzung des Geistlichen endet der Amtsauftrag. Die Bezirksapostel oder Apostel können Geistliche im Ruhestand mit deren Zustimmung befristet den Auftrag erteilen, weiterhin bestimmte Amtshandlungen oder Gottesdienste durchzuführen.

3.5 Ausübung eines zuvor getragenen Amtes

Persönliche oder gesundheitliche Gründe können es erforderlich machen, dass Geistliche ihr Amt nicht mehr vollumfänglich ausüben können, aber die Ausübung eines zuvor getragenen Amtes möglich ist. In diesen Fällen kann der Apostel oder die Apostelin den Auftrag erteilen, das zuvor getragene Amt auszuüben. In diesen Fällen dürfen Geistliche von der ihnen übertragenen höheren Amtsvollmacht keinen Gebrauch mehr machen. Sofern die Hinderungsgründe zur vollumfänglichen Amtsausübung nicht mehr bestehen, kann der Amtsauftrag wieder erweitert werden.

3.6 Beurlaubung

Geistliche können von der Ausübung ihres Amtes beurlaubt werden. Die Dauer einer Beurlaubung soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Während der Beurlaubungszeit, ist ein enger seelsorgerischer Kontakt sicher zu stellen.

3.6.1 Beurlaubungsgründe

Gründe für die Beurlaubung Geistlicher von der Ausübung ihres Amtes können sein:

- Persönliche, berufliche oder gesundheitliche Gründe
- Nichtübereinstimmung mit dem Glaubensbekenntnis oder wesentlichen Lehraussagen der Neuapostolischen Kirche
- Anhaltender Verstoss gegen wesentliche Amtspflichten
- Schädigung des Ansehens der Neuapostolischen Kirche durch das Verhalten des Amtsträgers oder der Amtsträgerin

3.6.2 Verfahren

Beurlaubungen sprechen Apostel oder Bezirksapostel auf Wunsch der Geistlichen, auf Veranlassung der Gemeinde- oder Bezirksleitung oder eigeninitiativ aus. Beurlaubungen sind den Geistlichen gegenüber zu begründen.

Erfolgen Beurlaubungen nicht auf eigenen Wunsch, sollen Geistliche nach Möglichkeit zuvor angehört werden. Gründe und Dauer sind, wenn möglich zu dokumentieren. Die betroffenen Gemeinden sind über die Beurlaubung möglichst in Absprache mit den Betroffenen zu unterrichten.

3.6.3 Aufhebung der Beurlaubung

Wenn der Beurlaubungsgrund nicht mehr besteht, entscheiden die Verantwortlichen im Einvernehmen mit den Betroffenen über die Aufhebung der Beurlaubung und die Wiederaufnahme der Amtstätigkeit. Die betreffenden Gemeinden sind über die Entscheidung zu unterrichten.

3.7 Bestätigung von Geistlichen

Wechselt ein Amtsträger / eine Amtsträgerin seinen/ihren Wirkungsbereich, ist eine Bestätigung in seinem/ihrer Amt im neuen Bereich notwendig. Dies erfolgt durch einen ausdrücklichen Amtsauftrag (Bestätigung) durch den zuständigen Bezirksapostel oder Apostel bzw. die Bezirksapostelin oder Apostelin erhalten.

Sollen Geistliche am neuen Ort vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrem Amt bestätigt werden oder sind sie hierzu vorübergehend oder dauerhaft nicht bereit, so ist nach Lage des Einzelfalls über eine vorzeitige Ruhesetzung, Annahme der Amtsniederlegung, Amtsenthebung oder Amtsbeurlaubung zu entscheiden.

3.7.1 Verfahren

Vor einer Bestätigung ist bei der Leitung der bisherigen Gebietskirche anzufragen, ob Hinderungsgründe gegen eine Bestätigung vorliegen. Anschliessend werden die Betroffenen gefragt, ob sie bereit sind, ihr Amt weiter auszuüben.

Bestehen Bedenken gegen eine Bestätigung, soll dies dem Amtsträger oder der Amtsträgerin zeitnah mitgeteilt werden. Unter Umständen ist eine Beurlaubung auszusprechen. Wird eine spätere Bestätigung ausgeschlossen, ist nach Rücksprache mit dem Amtsträger oder der Amtsträgerin eine Entscheidung über eine Amtsniederlegung oder eine Amtsenthebung herbeizuführen.

3.7.2 Liturgische Eingliederung

Liturgisch findet eine Bestätigung im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.7.3 Durchführung

Die Bestätigung von Geistlichen im priesterlichen Amt und Diakonenamt erfolgt im Regelfall durch den Bezirksvorsteher / die Bezirksvorsteherin.

Handlung

Die Bestätigung erfolgt stehend vor dem Altar. Dem/der Betreffenden wird die Hand mit folgenden Worten gereicht:

„Ich bestätige dich [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] in deinem Amtsauftrag [im Apostelbereich/Bezirk / in der Gemeinde] als [Amtsbezeichnung]. Gott stärke und begleite dich auch weiterhin in deinem neuen Wirkungskreis.“

3.8 Ruhesetzung von Geistlichen

Eine Ruhesetzung ist die Handlung, in der Geistliche aufgrund des Erreichens der Altersgrenze oder aus anderen Gründen von ihrem Amtsauftrag entbunden werden. Die Amtsvollmacht bleibt erhalten; Geistliche im Ruhestand dürfen aber von dieser Vollmacht keinen Gebrauch mehr machen, es sei denn, dass der Apostel oder die Apostelin einen besonderen Auftrag erteilt.

Im Regelfall erfolgt die Ruhesetzung nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Einzelfall kann die geistliche Leitung der Gebietskirche nach Absprache mit den Betreffenden eine Verlängerung der Amtstätigkeit festlegen. Die Ruhesetzung soll vor dem 70. Geburtstag erfolgen. In Bezug auf die Verlängerung der Amtstätigkeit darf auf Geistliche keinen Druck ausgeübt werden.

In begründeten Einzelfällen kann eine vorzeitige Ruhesetzung vorgenommen werden.

3.8.1 Ablauf und Wortlautempfehlung

3.8.1.1 Liturgische Eingliederung

Die Ruhesetzung eines Amtsträgers / einer Amtsträgerin findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt.

Sind nach dem Heiligen Abendmahl mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.8.1.2 Durchführung

Ruhesetzungen von Amtsträgern und Amtsträgerinnen erfolgen durch den Apostel / die Apostelin oder durch von ihm/ihr dazu bestimmte Geistliche im priesterlichen Amt.

Handlung

Dem/der Betreffenden wird vor dem Altar der Dank für das Dienen und den Einsatz ausgesprochen.

Anschliessend wird ihm/ihr die Hand gereicht und die Entbindung (gegebenenfalls im Auftrag des Apostels / der Apostelin) vom Amtsauftrag vollzogen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Amtsvollmacht weiterhin besteht.

Dies geschieht mit folgenden Worten:

„Ich entbinde dich [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] von deinem Amtsauftrag. Die Amtsvollmacht, die du empfangen hast, bleibt bestehen.“

3.9 Amtsniederlegung

Eine Amtsniederlegung ist die persönliche Willenserklärung, ein Amt zurückzugeben. Sie wird gültig durch die Annahme dieser Willenserklärung durch den Apostel oder die Apostelin. Damit erlischt die Amtsvollmacht; der Amtsauftrag endet.

Vor der Annahme der Amtsniederlegung soll ein Gespräch mit den Beteiligten über die Beweggründe geführt und bei Bedarf seelsorgerische Hilfe angeboten werden. Die Amtsniederlegung soll möglichst schriftlich dokumentiert und der Gemeinde zur Kenntnis gegeben werden. In Absprache mit den Betroffenen kann nach einem Gottesdienst Dank für den Dienst ausgesprochen werden.

3.10 Amtsenthebung

Eine Amtsenthebung ist die durch den Apostel ausgesprochene Rücknahme von Amtsvollmacht und Auftrag. Über eine Amtsenthebung entscheidet die Leitung des Bezirksapostel-Bereiches im Einvernehmen mit dem Apostel oder der Apostelin.

Diese kann erfolgen, wenn Beurlaubungsgründe dauerhaft bestehen oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die das erforderliche Vertrauen in den Amtsträger oder die Amtsträgerin nachhaltig stören. Auch im Ruhestand befindliche Geistliche können ihres Amtes enthoben werden.

3.10.1 Verfahren

Liegen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Voraussetzungen zu Amtsenthebungen vor, soll den Geistlichen dies mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nach Möglichkeit sollen leitende Geistliche persönliche Gespräche mit den Betroffenen führen. Das Gespräch soll möglichst dokumentiert werden.

Die Amtsenthebung ist den Geistlichen mit den Entscheidungsgründen, wenn möglich schriftlich mitzuteilen. Über die Amtsenthebung soll die Gemeinde unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte zeitnah unterrichtet werden.

3.11 Neuordination

Ehemalige Geistliche, die ihr Amt niedergelegt haben oder ihres Amtes enthoben wurden, können zu einem späteren Zeitpunkt erneut in ein Amt ordiniert werden.

3.12 Beauftragung von Geistlichen

Die Beauftragung ist die Übertragung eines mit einem geistlichen Amt verbundenen Dienstes, der eine Leitungsfunktion in Gemeinde, Bezirk, Gebietskirche oder Gesamtkirche beinhaltet.

Bei der Beauftragung werden Heiligung und Segnung empfangen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Kompetenzen (zum Beispiel seelsorgerisch, lehrmässig und organisatorisch), die für die mit der jeweiligen Leitungsfunktion verbundenen Dienste erforderlich sind. Vor der Handauflegung wird der Beistand des Heiligen Geistes zur Erfüllung dieser Dienste erbeten. Geistliche empfangen die Beauftragung kniend.

3.12.1 Verfahren

Für das Verfahren zur Vorbereitung einer Beauftragung von Amtsträgern oder Amtsträgerinnen gelten die Regelungen analog zur Ordination von Geistlichen.¹⁴

Es empfiehlt sich, die vorgesehene Beauftragung von Geistlichen mit Leitungsfunktion vorab zu kommunizieren.

¹⁴ Vgl. Nr. 3.3.1

3.12.2 Ablauf und Wortlautempfehlung

3.12.2.1 Liturgische Eingliederung

Die Beauftragung findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.12.2.2 Durchführung

Die Beauftragung erfolgt durch den Apostel / die Apostelin oder einen dazu bestimmten Geistlichen im priesterlichen Amt.

Ansprache

Es werden nachstehend u. a. folgende Inhalte empfohlen:

Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin

- Der Bezirksvorsteher / die Bezirksvorsteherin ist für mehrere Gemeinden in geistlicher und organisatorischer Hinsicht verantwortlich.
- Das beinhaltet, dass er/sie die Lehre gemäss dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis bzw. dem Katechismus vertreten und das Evangelium rein verkündigen wird. Zudem wird er/sie darüber wachen, dass dies auch durch die anderen Geistlichen geschieht.
- Zum Dienst gehören Seelsorge, die Sicherstellung der Seelsorge im Kirchenbezirk und die Versorgung von geistlichen Ämtern und Diensten (Lehrkräfte, Jugendbeauftragte im Kirchenbezirk).

Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin

- Der Gemeindevorsteher / die Gemeindevorsteherin ist für eine Gemeinde, in geistlicher und organisatorischer Hinsicht zuständig.
- Das beinhaltet, dass er/sie die Lehre gemäss dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis bzw. dem Katechismus vertreten und das Evangelium rein verkündigen wird. Zudem wird er/sie darüber wachen, dass dies auch durch die anderen Geistlichen geschieht.
- Zum Dienst gehören Seelsorge, die Sicherstellung der Seelsorge in der Gemeinde und die Versorgung von geistlichen Ämtern und Diensten (Lehrkräfte, Jugendbeauftragte) in der Gemeinde.
- Der/die mit der Gemeindeleitung Beauftragte trägt dafür Sorge, dass sich Gemeindeglieder mit ihren Gaben zum Wohle aller einbringen können.

Bitte um Zustimmung

Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Sinngemäss wird der/die zur Beauftragung ausersehene Geistliche gefragt:

„Nun frage ich Sie [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] vor Gott und der Gemeinde: Sind Sie bereit, Ihren Auftrag als [Bezeichnung] in [Wirkungskreis] in der Treue zu Gott, im Einssein mit dem Apostolat und entsprechend den kirchlichen Regeln auszuführen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja!“

Gebet (mit Epiklese¹⁵)

Das Gebet kann folgenden Inhalt haben:

- Bitte um Gottes Segen zum Ja-Wort
- Bitte um Kraft und Vermögen, das Gelübde zu halten und die mit dem Amt verbundenen Dienste zu erfüllen
- Bitte an Gott, den Heiligen Geist, in der Beauftragung Segnung und Heiligung zu schenken

Handlung

Die Beauftragung wird kniend vor dem Altar empfangen. Sie wird unter Handauflegung auf das Haupt des/der betreffenden Geistlichen und mit folgenden Worten vollzogen:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, nimm hin den Auftrag, [Bezeichnung: als Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin / als Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin] zu dienen! Der dreieinige Gott möge dich segnen und heiligen, alle mit diesem Auftrag verbundenen Dienste im Sinne Jesu Christi auszuführen!“



Foto 3: Beauftragung

¹⁵ Anrufung des Heiligen Geistes

Daran können sich Segensworte mit folgendem Inhalt anschliessen:

- Gott erwecke, stärke und vermehre die vorhandenen Gaben, die zur Ausführung deiner Leitungsaufgabe notwendig sind.¹⁶
- Gott schenke dir die Weisheit, Entscheidungen zu treffen, die [dem Bezirk / der Gemeinde] zur Bewahrung und Förderung dienen.
- Verrichte deinen Dienst in Liebe zu allen Gemeindemitgliedern [im Bezirk / in der Gemeinde] und im Einssein mit dem Apostolat.
- Wache über das dir Anvertraute, damit das Evangelium Jesu Christi so weitergetragen wird, wie es der Lehre der Apostel entspricht.
- Sorge dafür, dass die vom Apostolat festgelegten Regeln der Kirche eingehalten werden.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite dich! Der Friede des Auferstandenen sei mit dir! Amen.“

3.13 Ernennung

3.13.1 Ernennung von Geistlichen

Die Ernennung ist die Übertragung eines Dienstes zur Unterstützung eines leitenden Amtsträgers / einer leitenden Amtsträgerin.

3.13.1.1 Verfahren

Für das Verfahren zur Vorbereitung der Ernennung von Geistlichen gelten die Regelungen analog zur Ordination von Geistlichen.¹⁷

Es empfiehlt sich, die vorgesehene Ernennung von Geistlichen vorab zu kommunizieren.

3.13.1.2 Ablauf und Wortlautempfehlung

3.13.1.3 Liturgische Eingliederung

Die Ernennung findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.13.1.4 Durchführung

Ernennungen erfolgen durch ein Mitglied des Apostolats oder durch dazu von ihm bestimmte Geistliche im priesterlichen Amt.

¹⁶ Vgl. KNK-FA 416

¹⁷ Vgl. Nr. 3.3.1

Ansprache

Es wird nachstehender Inhalt empfohlen:

Bischof/Bischöfin

- Der Bischof / die Bischöfin ist ein Helfer / eine Helferin des Apostels / der Apostelin und unterstützt diese/n in der Seelsorge und Lehrtätigkeit.
- Ggf. unterstützt der Bischof / die Bischöfin die mit der Leitung von Bezirken und Gemeinden beauftragten Geistlichen.
- Geistliche und Gemeindemitglieder, die besonderer Zuwendung bedürfen, sollen durch den Bischof / die Bischöfin einfühlsame Seelsorge erfahren.

Vertreter/Vertreterin des Bezirksvorstehers / der Bezirksvorsteherin

- Der Vertreter / die Vertreterin ist ein Helfer / eine Helferin des Bezirksvorstehers / der Bezirksvorsteherin und unterstützt diese/n in der Seelsorge- und Lehrtätigkeit.
- Ggf. unterstützt er/sie die mit der Leitung von Gemeinden beauftragten Geistlichen.
- Geistliche und Gemeindemitglieder, die besonderer Zuwendung bedürfen, sollen durch den Vertreter / die Vertreterin einfühlsame Seelsorge erfahren.

Vertreter/Vertreterin des Gemeindevorstehers / der Gemeindevorsteherin

- Der Vertreter / die Vertreterin ist ein Helfer / eine Helferin des Gemeindevorstehers / der Gemeindevorsteherin und unterstützt diese/n in der Seelsorge- und Lehrtätigkeit.
- Ggf. unterstützen sie die Geistlichen in der Gemeinde in deren Amtstätigkeiten.
- Geistliche und Gemeindemitglieder, die besonderer Zuwendung bedürfen, sollen durch den Vertreter / die Vertreterin einfühlsame Seelsorge erfahren.

Bitte um Zustimmung

Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Sinngemäß wird der/die zu ernennende Geistliche gefragt:

„Nun frage ich Sie [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] vor Gott und der Gemeinde: Sind Sie bereit, als [Bezeichnung] in der Treue zu Gott, im Einssein mit dem Apostolat und entsprechend den kirchlichen Regeln [den Apostel / die Apostelin bzw. den Bezirksvorsteher / die Bezirksvorsteherin bzw. den Gemeindevorsteher / die Gemeindevorsteherin] in seiner/ihrer Leitungsfunktion in [Wirkungskreis] zu unterstützen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja.“

Gebet (mit Epiklese¹⁸)

Das Gebet kann folgenden Inhalt haben:

- Bitte um Gottes Segen zum Ja-Wort
- Bitte um Kraft und Vermögen, das Gelübde zu halten und die mit dem Amt verbundenen Dienste zu erfüllen
- Bitte an Gott, den Heiligen Geist, in der Ernennung dem Ernannten / der Ernannten beizustehen

Handlung

Die Ernennung erfolgt stehend vor dem Altar. Dem/der Betreffenden wird die Hand mit folgenden Worten gereicht:

„Ich ernenne dich [Funktion: zum Bischof / zur Bischöfin bzw. zum Vertreter / zur Vertreterin des Bezirksvorstehers / der Bezirksvorsteherin bzw. des Gemeindevorstehers / der Gemeindevorsteherin]. Der dreieinige Gott segne und stärke dich, um alle mit dieser Ernennung verbundenen Dienste erfüllen zu können.“

- Danach werden die der jeweiligen Ernennung zugeordneten Aufgaben benannt.
- Abschliessend erfolgen weitere Segenswünsche.



Foto 4: Ernennung zu einem Dienst mit Amt

3.13.2 Ernennung zu Diensten, die nicht an ein geistliches Amt gebunden sind

Gemeindemitglieder oder Geistliche, die langfristig als hauptverantwortliche Lehrkraft auf Bezirks- oder Gemeindeebene in Vorsonntagsschule, Sonntagsschule, Religions- und Konfirmandenunterricht oder hauptverantwortlich in der Jugendbetreuung tätig sein sollen, werden zu diesem Dienst ernannt.¹⁹

3.13.2.1 Verfahren

Die für die Ernennung zuständigen Geistlichen sollen Umfang und Anforderungen des geistlichen Dienstes zuvor mit den hierfür vorgesehenen Gemeindemitgliedern besprechen.

¹⁸ Anrufung des Heiligen Geistes

¹⁹ Im Falle gleichberechtigter Lehrkräfte und Jugendbetreuer/Jugendbetreuerinnen entscheidet die Gebietskirchenleitung über die Verfahrensweise.

3.13.2.2 Ablauf und Wortlautempfehlung

3.13.2.3 Liturgische Eingliederung

Die Ernennung von Gemeindemitgliedern oder Geistlichen zu einem nicht an ein Amt gebundenen Dienst erfolgt im Gottesdienst oder nach dem Gottesdienst vor der Gemeinde oder aber im Kreis derjenigen, für die der Dienst ausgeübt werden soll.

Findet sie im Gottesdienst statt, dann geschieht sie im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.13.2.4 Durchführung

Der/die zuständige Geistliche im priesterlichen Amt führt die Ernennung durch.

Ansprache

Es wird u. a. nachstehender Inhalt empfohlen:

Lehrkräfte²⁰

- Die Lehrkraft hat den Auftrag, die Eltern in ihrer Verantwortung zu unterstützen, die Kinder im neuapostolischen Glauben zu erziehen.
- Die Unterstützung erfolgt, indem die Kinder anhand der von der Kirche zur Verfügung gestellten Lehrwerke unterrichtet werden.
- Er/sie soll die Kinder darin unterstützen, einen persönlichen Glauben zu entwickeln. Dazu gehört, den Wert von Gebet und Gottesdienst herauszustellen und sie ermuntern, sich mit den Inhalten des neuapostolischen Glaubens auseinanderzusetzen.
- Die Lehrkraft handelt in Abstimmung mit und im Auftrag der Bezirks- oder Gemeindeleitung.

²⁰ Vgl. KNK 12.4.1

Jugendbetreuern/Jugendbetreuerinnen²¹

- Der/die zur Jugendbetreuung Ernante steht als persönliche/r Ansprechpartner/in den Jugendlichen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Glaubensfragen zur Seite.
- Er/sie ermuntert die Jugendlichen, sich in den vielfältigen Betätigungsfeldern der Gemeinde einzubringen und ihren Glauben zu praktizieren und in ihrer Umgebung zu bekennen und zu vertreten.
- Der Jugendbetreuer / die Jugendbetreuerin handelt in Abstimmung mit und im Auftrag der Bezirks- oder Gemeindeleitung.

Bitte um Zustimmung

Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Sinngemäss wird an den Bruder / die Schwester vor der Ernennung die Frage gerichtet:

„Nun frage ich Sie vor Gott und der Gemeinde: Sind Sie bereit, künftig in Ihrem Bezirk/Ihrer Gemeinde in Demut und Treue in der Seelsorge an den Kindern/Jugendlichen zu helfen? Sind Sie bereit, allen Kindern/Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, in der Liebe zu Jesus Christus zu dienen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja.“

Gebet

Das Gebet kann folgenden Inhalt haben:

- Bitte um Gottes Segen zum Ja-Wort
- Bitte um Kraft und Vermögen, das Gelübde zu halten, um den damit verbundenen Dienst erfüllen zu können.
- Bitte an Gott, der/dem Ernannten beizustehen.

Handlung

Die Ernennung erfolgt ggf. stehend vor dem Altar. Dem/der Betreffenden wird die Hand mit folgenden Worten gereicht:

„Ich ernenne dich [Bezeichnung: zur Lehrkraft bzw. zur Jugendbetreuerin /zum Jugendbetreuer]. Der dreieinige Gott segne und stärke dich, um alle mit dieser Ernennung verbundenen Dienste erfüllen zu können.“

- Danach werden die der jeweiligen Ernennung zugeordneten Aufgaben benannt.
- Abschliessend erfolgen weitere Segenswünsche.

²¹ Vgl. KNK 12.4.2



Foto 5: Ernennung zu einem Dienst ohne Amt

3.14 Entbindung

3.14.1 Entbindung von einer Beauftragung / Ernennung von Geistlichen

3.14.1.1 Verfahren

Der Amtsträger oder die Amtsträgerin kann jederzeit um Entbindung von der Beauftragung oder Ernennung bitten. Beabsichtigt der Apostel oder die Apostelin die Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, wird dies den Betreffenden unter Benennung der Gründe mitgeteilt. Der Termin der Entbindung soll nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt werden. Dies gilt auch, wenn bei der Beauftragung oder Ernennung von vornherein eine zeitliche Befristung vereinbart wurde. Die Gemeinde oder der Bezirk sollen über die Entbindung zeitnah informiert werden.

3.14.1.2 Liturgische Eingliederung

Die Entbindung eines/einer Geistlichen von einer Beauftragung oder von einer Ernennung findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt.

Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

3.14.1.3 Durchführung

Entbindungen von einer Beauftragung bzw. von einer Ernennung erfolgen durch Mitglieder des Apostolats oder von ihm dazu bestimmte Geistliche im priesterlichen Amt.

Handlung

Dem/der Betreffenden wird vor dem Altar der Dank für das Dienen und den Einsatz ausgesprochen. Anschliessend wird ihm/ihr die Hand gereicht und die Entbindung von der Beauftragung oder Ernennung mit sinngemäss folgenden Worten vorgenommen:

„Ich entbinde dich hiermit [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] von deiner Beauftragung/Ernennung als [Bezeichnung] in [Wirkungskreis].“

3.14.2 Entbindung von einer Ernennung zu Diensten, die nicht an ein Amt gebunden sind

3.14.2.1 Liturgische Eingliederung

Die Entbindung von einer Ernennung erfolgt entweder im Gottesdienst oder nach dem Gottesdienst vor der Gemeinde oder aber im Kreis derjenigen, für die der Dienst ausgeübt wurde.

Findet die Entbindung innerhalb eines Gottesdienstes statt, geschieht dies im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls. Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen

3.14.2.2 Durchführung

Entbindungen von einer Ernennung erfolgen durch das Apostolat oder von ihm dazu bestimmte Geistliche im priesterlichen Amt.

Handlung

Dem/der Betreffenden wird ggf. vor dem Altar der Dank für das Dienen und den Einsatz ausgesprochen. Anschliessend wird ihm/ihr die Hand gereicht und die Entbindung von der Ernennung mit sinngemäss folgenden Worten vorgenommen:

„Ich entbinde dich [im Auftrag des Apostels / der Apostelin] von der Ernennung als [Bezeichnung].“

3.15 Dokumentation von Ordination, Beauftragung, Ernennung

Apostel gewährleisten die zeitnahe Dokumentation aller durchgeführten Massnahmen in Zusammenhang mit Ordinationen, Beauftragungen, Ernennungen und Ruhesetzungen von Geistlichen einschliesslich der Beurlaubungen und Entbindungen.

3.16 Voraussetzungen für ein Amt

Gott selbst ist es, der jemanden für den Empfang eines Amtes ausersehen hat. Von daher ist das Amt kein menschliches Werk und letztlich auch nicht das der Gemeinde, sondern es ist Gottes Gabe an seine Kirche. Der Mensch trägt sein Amt aufgrund göttlichen Willens und nicht menschlicher Entscheidung. Obwohl Geistliche von Gott ausersehen sind, kann es doch sein, dass man dem Amt nicht gerecht wird oder gar an diesem scheitert. Trotzdem ist der ursprüngliche Ruf Gottes dadurch nicht in Frage gestellt.²²

²² Vgl. KNK 2.4.5 Der fünfte Glaubensartikel

Die Ämter sind von dem Charakter der Personen, die sie tragen, unabhängig. Die Gaben, die Ordinierte als Person haben, werden bei der Ordination durch Segnung und Heiligung in den Dienst der Gemeinde gestellt. Sie können sich im Lauf der Amtsausübung entwickeln; weitere Begabungen können zu Tage treten. Charakter und Gaben der Personen, die zu Geistlichen ordiniert werden, sollen geeignet sein, die bei der Ordination erteilten Vollmachten in angemessener Weise verwalten zu können. Fehlen diese Voraussetzungen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Mängel durch die Ordination ausgeglichen werden.

3.16.1 Selbstverständnis der Geistlichen

Im Katechismus kommt das Selbstverständnis der Apostel zur Sprache.²³ Diese Ausführungen gelten sinngemäss für alle ordinierten Geistliche. Da aus dem Apostelamt „Vollmacht, Segnung und Heiligung zu ihrem Dienst [der Geistlichen] hervorgehen“, stehen Geistliche in einer unaufhebbaren Relation zum Apostelamt.²⁴ Als Diener und Dienerinnen Gottes leisten sie an den Anvertrauten Seelsorge und begegnen ihnen nach dem Gebot der Nächstenliebe.

3.16.2 Glaubensbekenntnis

Geistliche empfangen das Amt mit dem Hinweis, es auf der Grundlage des neuapostolischen Glaubensbekenntnisses auszuüben. Das setzt voraus, dass sie die Inhalte des Glaubensbekenntnisses kennen und sich damit identifizieren. Der Gläubige hat den Anspruch, im Wirken der Geistlichen die Glaubenslehre verbindlich zu erfahren. Sollten Glaubenshaltungen vertreten werden, die dem neuapostolischen Glaubensbekenntnis widersprechen, kann kein Amt ausgeübt werden. Dies ist jedem künftigen Geistlichen beim Ordinationsgespräch bewusst zu machen.

3.16.3 Alter

Grundsätzlich sollen zu ordinierende Gemeindemitglieder volljährig sein.

3.16.4 Kompetenzprofile

Die als Anlage beigefügten Kompetenzprofile sollen bei der Auswahl und Fortbildung von Geistlichen berücksichtigt werden.

3.16.5 Lebensform

3.16.5.1 Ehe

Die Ehe ist die von Gott gewollte und unter seinem Segen stehende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau; sie bildet die Grundlage für die Familie. Ihr liegt ein auf freier Willensentscheidung beider Ehepartner beruhendes öffentliches Treueversprechen zugrunde. Gegenseitige Liebe und Treue sind für das Gelingen der Ehe unerlässlich. Gottes Segen ist ein wertvolles Grundelement für die Ehe und Familie.²⁵

²³ Vgl. KNK 7.6.3

²⁴ Vgl. KNK 2.4.5 Der fünfte Glaubensartikel

²⁵ Vgl. KNK 13.3

Die monogame Ehe von Mann und Frau ist eine göttliche Einrichtung und nicht nur eine menschliche Institution. Die polygame Ehe (Vielehe) steht nicht in Übereinstimmung mit der christlichen Lehre und Tradition. Bedeutung und Wert der Ehe werden auch daraus deutlich, dass Gott den Schutz dieser Einrichtung ausdrücklich in den Zehn Geboten verankert hat.²⁶

Die Amtstätigkeit setzt die Ehe nicht voraus. Von Geistlichen wird jedoch erwartet, dass sie sich zur Ehe als christlichem Leitbild für die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann glaubhaft bekennen. Verheiratete Geistliche sollen sich daher darum bemühen, die christlichen Werte

- echte Liebe
- ernsthafter Bindungswille
- anhaltende Treue
- gegenseitiger Beistand

zu leben.

3.16.5.2 Konkubinat

Die Leitung der Gebietskirche erlässt unter Berücksichtigung der traditionellen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten Regelungen zum Umgang mit Geistlichen, die in Lebenspartnerschaften leben.

Lebt ein Diakon oder eine Diakonin im Konkubinat, werden die leitenden verantwortlichen Geistlichen nach Massgabe der Gebietskirche die Situation beurteilen und entscheiden, ob eine Amtstätigkeit möglich ist. An die Lebensführung der priesterlichen Geistlichen werden besondere Erwartungen der Kirche gestellt. Wenn diese im Konkubinat leben, soll der Bezirksapostel / die Bezirksapostelin die Situation beurteilen und entscheiden. Dies kann an den zuständigen Apostel oder die Apostelin delegiert werden.

3.17 Einführung in Amt, Beauftragung oder Dienst

Geistliche sollen möglichst zeitnah nach ihrer Ordination, Beauftragung oder Ernennung in die damit verbundenen Aufgaben eingewiesen werden. Die Gebietskirchenleitung erlässt die hierzu erforderlichen Regelungen.

3.18 Fortbildung

Die Fortbildung Geistlicher regelt die Gebietskirche. Diese werden bemüht sein, durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

3.19 Rechte

Geistlichen stehen im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Tätigkeit nachfolgende Rechte zu.

3.19.1 Zustimmung zur Ordination, Beauftragung und Ernennung

Vor der Ordination, Beauftragung und Ernennung ist das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

²⁶ Vgl. KNK 13.3.1

3.19.2 Informationsrechte

Die Geistlichen erhalten fortlaufend die Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Geistliche mit Leitungsfunktion gewährleisten die erforderliche Informationsweitergabe.

3.19.3 Teilnahme an Ämterversammlungen und Ämtergottesdiensten

Geistliche sind berechtigt, an Ämterversammlungen und Ämtergottesdiensten teilzunehmen.

3.19.4 Fürsorge und Erholung

Geistliche stehen bei der Ausübung des Amtes unter der Fürsorge und dem Schutz der Kirche. Im Rahmen der Möglichkeiten bemüht sich die Kirche, ihnen bei Konflikten und Problemlagen, die durch deren Amtstätigkeit entstanden sind, angemessenen Beistand zu leisten.

Geistliche mit Leitungsfunktion achten auch darauf, dass eine dauerhafte Überlastung vermieden wird und erforderliche Freiräume für die persönliche Erholung erhalten bleiben.

3.19.5 Seelsorge

Geistliche und deren Familie haben wie alle Gemeindemitglieder den Anspruch auf individuelle persönliche Seelsorge.

3.19.6 Anhörungsrecht

Geistliche sollen vor Entscheidungen, die sie in ihrer Amtsausübung betreffen, angehört werden. Sie haben zudem das Recht, sich in kirchlichen Angelegenheiten an für sie verantwortliche Geistliche mit Leitungsfunktion zu wenden.

3.19.7 Ruhesetzung

Geistliche haben das Recht, nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt zu werden.²⁷ Sie können aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen um vorzeitige Ruhesetzung bitten.

3.19.8 Amtsniederlegung

Geistliche haben jederzeit das Recht, das Amt niederzulegen. Die Amtsniederlegung wird allerdings erst mit der Annahme durch das Apostelamt wirksam.²⁸

3.20 Pflichten

Die Geistlichen übernehmen mit ihrer Zustimmung zur Ordination auch die Verantwortung zur Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Pflichten.

3.20.1 Verbindung zum Apostolat

Geistliche können ihren Dienst nicht aus eigenem Vermögen verrichten, sondern nur in Verbindung mit dem Apostolat und in der Kraft des Heiligen Geistes. Das Apostelamt ist lehrsetzend und Vorbild für die Verkündigung des Wortes Gottes. Geistliche sind deshalb

²⁷ Vgl. Nr. 3.8

²⁸ Vgl. Nr. 3.9

bestrebt, Begegnungen mit dem Apostolat in Gottesdiensten und Ämterzusammenkünften wahrzunehmen.

3.20.2 Vertreten der Glaubenslehre

Geistliche haben die Aufgabe, das Evangelium Christi unverfälscht zu verkündigen und dafür einzutreten. Sie sind der Glaubenslehre, wie sie im Katechismus der Neuapostolischen Kirche beschrieben ist, verpflichtet. Die Wortverkündigung der Geistlichen und ihre Aussagen in Seelsorgegesprächen und Lehrveranstaltungen sollen im Einklang mit der Glaubenslehre stehen. Insbesondere das Glaubensbekenntnis haben sie sowohl im kirchlichen als auch im privaten Lebensumfeld zu vertreten.

Aufkommende Glaubensfragen können in Ämterversammlungen angesprochen oder mit übergeordneten Geistlichen erörtert werden. Sehen sich Geistliche auch nach eingehender Gewissensprüfung ausser Stande, die Glaubenslehre vollumfänglich zu vertreten, soll das Gespräch mit dem Apostel oder der Apostelin gesucht werden.

3.20.3 Beachtung kirchlicher Regelungen

Es gelten die jeweiligen Regelungen und Hinweise der Gebietskirche zur Ausübung des Amtesauftrages in geistlicher und administrativer Hinsicht. Führungsverantwortliche wirken auf die Einhaltung der Regelungen hin.

Im Interesse der Einheit werden Entscheide, Anordnungen und Richtlinien nicht vom Einzelnen nach Belieben interpretiert.

3.20.4 Unparteilichkeit

Geistliche stehen im Dienst Gottes. Sie betreuen die ihnen zur Seelsorge anvertrauten Gemeindemitglieder und fördern deren Glauben und ihre Erkenntnis. Als Seelsorgende nehmen sie an deren persönlichen Anliegen teil, beten mit ihnen und helfen ihnen beim Tragen der Lasten des täglichen Lebens. Diese seelsorgerische Tätigkeit erfordert persönliche Neutralität und setzt voraus, dass keine Unterschiede gemacht werden bei der Betreuung der Anvertrauten nach Geschlecht, sozialer Herkunft, Hautfarbe, Stammeszugehörigkeit, Volksgruppe oder Gesinnung.

3.20.5 Pflicht zur Uneigennützigkeit

Geistliche der Neuapostolischen Kirche üben ihren Amtesauftrag - von wenigen Ausnahmen abgesehen - ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie sind verpflichtet, mit Opfergeldern und kirchlichem Vermögen sorgsam und gewissenhaft umzugehen. Sie vermeiden jeden Anschein, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Sie dürfen in Bezug auf ihr Amt oder auf einzelne Amtshandlungen weder Geschenke noch Erbschaften oder andere geldwerte Vorteile annehmen. In Ausnahmefällen holen sie die Zustimmung der Kirchenleitung ein.

3.20.6 Verschwiegenheit

Geistliche der Neuapostolischen Kirche unterliegen der Schweigepflicht. Diese umfasst alle Informationen und Vorgänge, die ihnen im Rahmen ihrer kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit bekannt werden und nicht offenkundig sind. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt, gilt also auch nach Beendigung der Amtstätigkeit weiter.

Die seelsorgerische Betreuung der Gläubigen setzt voraus, dass Gesprächsinhalte vertraulich behandelt und nicht weitergegeben werden. Hierzu zählen zum Beispiel die ehelichen, familiären, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder auch der Lebenswandel, Glaubensstand oder Glaubensprobleme. Die Weitergabe von Informationen aus Seelsorgegesprächen an übergeordnete Geistliche darf grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betreuten erfolgen.

Ohne Einwilligung der Betroffenen können Informationen an übergeordnete Geistliche nur dann weitergegeben werden, wenn hierzu ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- erheblicher Schaden für die Kirche zu befürchten ist (zum Beispiel bei schweren Pflichtverletzungen von Geistlichen)
- eine schwerwiegende Straftat geplant ist oder fort dauert
- Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Gemeindemitgliedern bestehen (zum Beispiel bei Ankündigung eines Suizids).

Sofern eine Absprache mit führungsverantwortlichen Geistlichen nicht möglich ist, entscheidet der Amtsträger oder die Amtsträgerin eigenverantwortlich über die Information der staatlichen Behörde und informiert hierüber im Nachgang.

Es gelten die jeweiligen Regelungen der Gebietskirche zum Datenschutz.

3.20.7 Zusammenarbeit der Geistlichen

Ämterzusammenkünfte dienen der Förderung der Erkenntnis und des Einsseins, der Glaubensstärkung, der Erörterung von Richtlinien und Hinweisen der Kirchenleitung, der Abstimmung in Fragen der Seelsorge, Organisation und Administration sowie der Gemeinschaftspflege. Die Geistlichen sind bestrebt, regelmässig an Ämterzusammenkünften teilzunehmen.

Geistliche unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben gegenseitig. Sie unterstützen Entscheidungsprozesse aktiv durch Beratung und bringen Vorschläge zur Verbesserung der kirchlichen Angebote und deren Organisation ein; getroffene Entscheidungen übergeordneter Geistlicher werden loyal mitgetragen und vertreten.

3.20.8 Offenbarungspflichten

Geistliche verpflichten sich, die Kirchenleitung über Sachverhalte zu informieren, die zur Besorgnis über einen erheblichen materiellen oder immateriellen Schaden für die Kirche Anlass geben. Dies gilt insbesondere für Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen in der Seelsorge und pflichtwidrigem Umgang mit Opfergeldern.

Geistliche informieren die Führungsverantwortlichen über Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, wenn diese die Amtstätigkeit unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen.

Verurteilungen wegen einer Straftat können ein Hinderungsgrund für eine Amtstätigkeit sein. Ist zu erwarten, dass Geistliche wegen einer Straftat von einem Gericht verurteilt werden, sind hierüber die Kirchenleitung zu informieren.

3.20.9 Loyalität und Wohlverhalten

Zur Wahrung der Amtsautorität und des Vertrauens in die korrekte Amtsführung achten die Geistlichen auf ein unbeschadetes Ansehen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde. Hieraus ergibt sich eine Pflicht zur Redlichkeit und Ehrlichkeit, zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Geistlichen, zu achtungsvollem Verhalten gegenüber übergeordneten Geistlichen und zur Wahrung des innerkirchlichen Friedens. Ausserdem verpflichten sich Geistliche zur Wahrung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.

Geistliche achten darauf, dass ihre Meinungsäusserungen innerhalb und ausserhalb der Gemeinde im Einklang mit christlichen Werten stehen. Kritische Einschätzungen zu innerkirchlichen Konflikten oder zum Verhalten übergeordneter Geistlicher oder der Kirchenleitung können sie mit den Betreffenden erörtern, jedoch nicht öffentlich kommunizieren.

3.20.10 Kollision mit Berufsinteressen

Erkennen Geistliche eine Unvereinbarkeit einzelner kirchlicher Dienstpflichten mit beruflichen Interessen oder Berufspflichten, weisen sie die Kirchenleitung hierauf hin. Im Einzelfall wird vereinbart, wie mit Pflichtenkollisionen umzugehen ist.

3.20.11 Zurückhaltung bei politischer Betätigung

Geistliche dürfen sich als neuapostolische Christen im öffentlichen Leben betätigen und politische Ämter annehmen. Sie gewährleisten durch ihr Verhalten, dass sie keinen Einfluss auf die politischen Auffassungen und Tätigkeiten der Gemeindemitglieder ausüben.

3.20.12 Schutz vor sexueller Gewalt

Die Neuapostolische Kirche missbilligt aufs Schärfste alle Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung des Menschen beeinträchtigen. Der Schutz vor sexueller Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der auch die Neuapostolische Kirche mit ihren Geistlichen verpflichtet ist. Dies gilt besonders für Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder und Schutzbefohlenen, welche bedauerlicherweise in allen Kulturen, Bevölkerungsschichten und Institutionen anzutreffen sind.

Die Neuapostolische Kirche toleriert keine sexuellen Übergriffe von Geistlichen und Gemeindemitgliedern in Ausübung ihres kirchlichen Dienstes. Begründete Verdachtsfälle werden unverzüglich den vom geltenden Gesetz des jeweiligen Landes dafür vorgesehenen Stellen gemeldet, Regelungen der Gebietskirchen müssen sich danach ausrichten.

Die Leitung der Gebietskirche erlässt Regelungen zur Prävention und zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Seelsorge und zur Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

3.21 Folgen bei Verstoss gegen Amtspflichten

Wenn Geistliche schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dienen nachfolgende Massnahmen zur Mahnung und tragen dazu bei, dass das Vertrauensverhältnis der Gemeindemitglieder zu den Geistlichen gewahrt bleibt. Wenn eine Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls im besonderen Mass das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen der Kirche bedeutsamen Weise beeinträchtigt, können auch Massnahmen gegen Geistliche im Ruhestand ergriffen werden.

3.21.1 Massnahmen

Führungsverantwortliche Geistliche sprechen im Sinne des Leitbildes „Dienen und Führen“ bekanntgewordene Mängel in der Amtsführung in vertraulichen Gesprächen mit den Betreffenden offen und wertschätzend an. Führt dies nicht zu der erforderlichen Verhaltensänderung oder liegen Pflichtverstösse vor, die das Vertrauensverhältnis zu Gemeindegliedern, übergeordneten Geistlichen oder zur Kirchenleitung nachhaltig stören, können eine Beurlaubung²⁹ oder eine Amtsenthebung³⁰ ausgesprochen werden.

Bei hauptamtlich für die Kirche tätigen Geistlichen bleiben arbeitsrechtliche Massnahmen von diesen Disziplinarmassnahmen unberührt.

²⁹ Vgl. Nr. 3.6

³⁰ Vgl. Nr. 3.10

4 Gottesdienst

4.1 Allgemeine Hinweise zum Gottesdienst

Der Begriff „Liturgie“, der vom altgriechischen Wort leiturgeia („öffentlicher Dienst“) abgeleitet wurde, bezeichnet den festgelegten Ablauf des Gottesdienstes, die Worte, Handlungen und Gesten, die in ihm vorkommen. Gottesdienst ist einerseits Dienst Gottes am Menschen, dies wird u.a. durch die vom Heiligen Geist inspirierte Predigt, die Feier der Sakramente und den Segen deutlich; andererseits bedeutet Gottesdienst Dienst des Menschen vor Gott, der sich in Gesang, Gebet und Bekenntnis zeigt.

Der Gottesdienst hat seinen Ursprung in der geschichtlichen Selbstoffenbarung des dreieinigen Gottes. Er hat die Aufgabe, an diese Selbstoffenbarung Gottes zu erinnern, sie aber auch durch Wort und Sakrament unmittelbar erfahrbar zu machen. Von daher hat der Gottesdienst eine heilsvermittelnde Funktion. Die einzelnen gottesdienstlichen Elemente – Wortverkündigung, Sakramentsfeier und -spendung, Gebet und Segen – sind also nicht willkürlich, sondern notwendig. In welcher Weise diese Elemente konkret ausgestaltet werden und wie der Ablauf des Gottesdienstes im Einzelnen ist, das ist von der jeweiligen Zeit und ihren Gegebenheiten geprägt. Deshalb ändert sich im Laufe der Zeit die äussere Gestalt von Gottesdiensten. Ihr Ablauf wird vom Apostolat, das für die Kirchenordnung zuständig ist, verbindlich festgelegt.

Ein Gottesdienst ist grundsätzlich ein öffentliches Geschehen, denn er ist Bekenntnisakt der christlichen Gemeinde vor der Welt. Damit diese Öffentlichkeit zustande kommt, ist zumindest ein Gottesdienstbesucher notwendig. Neuapostolische Gottesdienste werden immer von Geistlichen geleitet, die dazu vom Apostolat bevollmächtigt sind.

Der neuapostolische Gottesdienst zeichnet sich durch Schlichtheit und Konzentration auf Predigt und Sakrament aus. Doch bedeutet das nicht, dass das liturgische Geschehen insgesamt etwas Nebensächliches wäre. Vielmehr verlangt es grosse Konzentration, denn eine wesentliche Aufgabe der Geistlichen ist es, Gottes Gegenwart und Heiligkeit in den Gottesdiensten zugänglich zu machen und spürbar werden zu lassen.

Die Predigt

Das Wort Gottes aus dem Heiligen Geist spendet und erhält göttliches Leben. Es wird in der Predigt hörbar, die den Willen Gottes kundmachen will. Dies erfordert von den Geistlichen Heiligung und eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Predigt.

Die Sakramente

Das göttliche Wort, von dem alles Reden von Gott ausgeht, ist Jesus Christus, das ewige, schöpferische Wort.³¹ In Jesus Christus sind auch die Sakramente begründet: die Heilige Wassertaufe, die Heilige Versiegelung und das Heilige Abendmahl. Der Mensch erfährt in ihnen Gottes Heilshandeln. In den Sakramenten wird das göttliche Wort, das in Jesus Fleisch geworden ist, für den Gläubigen erfahrbar.

³¹ Vgl. Joh 1,1-3

Die Gebete

Die Gebete sind Zwiesprache mit Gott und Antwort des Menschen auf die Hinwendung Gottes zu ihm. Durch sie zeigt der Mensch, dass er Gemeinschaft mit Gott haben und Richtungsweisung von ihm erhalten will.

Auch hat das gemeinsam gesprochene Vaterunser Bekenntnischarakter. So ist der Gottesdienst neben der Wortgemeinschaft und Sakramentsgemeinschaft auch Bekenntnisgemeinschaft.

Die geistlichen Gesänge

Geistliche Lieder, die im Gottesdienst gesungen (oder instrumental vorgetragen) werden, sind für die versammelte Gemeinde Ausdruck ihrer Gemeinschaft. Über den Liedtext verbindet sich die Gemeinde nicht nur untereinander, sondern auch mit Gott. Auch geben die geistlichen Gesänge dem Gottesdienst den feierlichen Rahmen, mit dem allen am Gottesdienst Teilnehmenden der Zugang zum Wirken Gottes erleichtert werden soll.

Der Schlussegens

Der trinitarische Segen am Schluss des Gottesdienstes soll die Gläubigen in ihren Alltag begleiten. Sie können auf die Gnade Gottes vertrauen, dürfen sich in der Liebe Gottes geborgen fühlen und sich der Leitung durch den Heiligen Geist gewiss sein. Sie dürfen der bewahrenden Gegenwart Gottes in ihrem Leben versichert sein, um es im Sinne des Evangeliums zu führen.

Hinweise zur Gottesdienstgestaltung

Alle Geistlichen müssen ihren Dienst im Gottesdienst in dem Bewusstsein der Gegenwart Gottes verrichten. Dies beginnt mit dem Eintreten in die versammelte Gemeinde. Das Gottesdienstgeschehen soll insgesamt feierlich, in Ruhe und Würde, gestaltet werden.

Die Geistlichen, die an der Wortverkündigung beteiligt sind, müssen sich zudem bewusst sein, dass sie am Altar Gottes stehen und Gottes Wort verkündigen. Dazu müssen sie auf ihre Sprechweise, ihre Wortwahl und ihr Auftreten im Gottesdienst achten. Am Altar soll nicht eintönig und undeutlich, sondern verständlich, mit lebendiger Stimme und nicht zu schnell gesprochen werden.

Der Blickkontakt zur Gemeinde während der Predigt schafft eine Atmosphäre der Offenheit und der Nähe. Eine angemessene Gestik und Mimik sollten die Worte begleiten und sie verständlicher machen.

Zu den gemeinsamen Gebeten erhebt sich die Gemeinde. Bei allen Gebeten schliessen Geistliche und Gemeinde die Augen. Während der anderen liturgischen Elemente (trinitarischer Eingang, Freisprache, Segens- und Sakramentsspendung, etc.) können die Augen geöffnet sein.

Auf jedes „Amen“ der Dienenden antwortet die Gemeinde mit „Amen“.

Herrichten des Altars

Das Herrichten des Altars muss rechtzeitig vor Eintreffen der Gemeinde geschehen. Die Abendmahlsgeräte sollen nach dem Gottesdienst so lange auf dem Altar verbleiben, bis die Gemeinde den Gottesdienstraum verlassen hat.

Zusammenfassung

Der Gottesdienst – eine Begegnung von Gott und Mensch - ist eine vorweggenommene Erfahrung der zukünftigen Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott, zu der die Wiedergeborenen aus Wasser und Geist berufen sind. Er ist Mittelpunkt des kirchlichen Lebens. Sein Ablauf gestaltet sich vom Eingangslied bis zum Schlusslied gemäss der verbindlich festgelegten Liturgie. Dadurch wird Beliebigkeit in der Durchführung der Gottesdienste vermieden und die Einheit der Kirche gestärkt und bewusst gemacht.

Die Erläuterungen zur Liturgie³² sollen das Verständnis für das gottesdienstliche Geschehen vertiefen.

4.2 Allgemeine Ordnungen

Im Gottesdienst suchen Gläubige Begegnung mit Gott in der Gemeinde. Hier werden Gottes Wort und Sündenvergebung verkündigt, Sakramente gespendet und göttlicher Segen vermittelt.

Es ist die Aufgabe aller Geistlichen, dafür Sorge zu tragen, dass Gott in seiner Heiligkeit in jedem Gottesdienst erlebt werden kann. Es ist besonders die Aufgabe des Diakonenamtes, auf die äussere Ordnung, die für ein ungestörtes Gottesdienstgeschehen erforderlich ist, zu achten.

Die am Altar dienenden Geistlichen nehmen eine Aufgabe wahr, durch die die glaubende Gemeinde Gott in seinem Wirken erfahren soll. Diese verantwortungsvolle Aufgabe erfordert intensive Vorbereitung, Heiligung und ein angemessenes Auftreten, sowohl im äusseren Erscheinen und Benehmen als auch im Predigen.

4.2.1 Vorbereitung des Gottesdienstortes

Die Gemeindeleitung gewährleistet, dass der Gottesdienstort gewissenhaft vorbereitet wird. Hierzu zählt das Bereitlegen der Bibel auf dem Altar, das Aufstellen und Befüllen der Abendmahlsgefässe und das Bereitstellen verschlossener Opferkästen.

4.2.2 Einteilung zum Gottesdienst

Die priesterlichen Geistlichen führen Gottesdienste im Auftrag des Apostolats durch und werden hierzu nach den örtlichen Regeln eingeteilt.

³² Vgl. Nr. 4.5.2

4.2.3 Begrüssung und Verabschiedung

Alle am Gottesdienst Teilnehmenden sollen sich willkommen fühlen. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass sie aus unterschiedlichen Lebenssituationen in den Gottesdienst kommen. Geistliche sollen ein Gespür für mögliche Anliegen und Sorgen haben, daran Anteil nehmen und ihr Verhalten feinfühlig darauf einstellen. Bei Bedarf stehen sie für Gespräche zur Verfügung und bieten diese an.

Die Verabschiedung soll in liebevoller und zugewandter Art erfolgen.

4.2.4 Übertragung von Gottesdiensten

Die Kirchenleitung entscheidet, ob Gottesdienste in weitere Gemeinden übertragen werden.

Für den Fall, dass die Übertragung unvorhersehbar nicht zustande kommt, sind Dienstleitende festzulegen. Fällt die Übertragung nach der Predigt am Sendort aus, wird nach einer kurzen Wartezeit am Empfangsort zur Sündenvergebung und zum Heiligen Abendmahl übergeleitet und anschliessend der Gottesdienst mit Gebet und Segen beendet.

Während des Übertragungsgottesdienstes erfolgen alle Handlungen an dem Ort, von dem aus der Gottesdienst übertragen wird. In der Übertragungsgemeinde bleibt der Altar auch während der Aussonderung des Heiligen Abendmahls unbesetzt. Die Abendmahlsgefässe werden parallel zur Sendegemeinde an den Übertragungsorten geöffnet und geschlossen.

4.3 Geistliche Vorbereitung

Jeder Gottesdienst bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung der Amtsträger und Amtsträgerinnen in geistlicher Hinsicht. Ziel der Vorbereitung ist, dass sich Gott der Gemeinde im Gottesdienst durch den Heiligen Geist offenbaren und Gläubige ein Gotterleben haben können. Ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes ist die ohne Manuskript gehaltene Predigt, durch die der zeitgemässe Wille Gottes verkündigt wird. Dadurch soll die Braut Christi bereitet werden. Dies geschieht dadurch, dass die Liebe zum dreieinigen Gott und zum Nächsten sowie die Freude am Evangelium gestärkt werden.

Geistliche sollen sich vor einem Gottesdienst mit der Bibel, den Leitgedanken zum Gottesdienst und bei Bedarf mit den Lehraussagen im Katechismus beschäftigen. Der Schwerpunkt der geistlichen Vorbereitung liegt darin, Bibelwort und Leitgedanken für den Gottesdienst dem Sinn nach zu verstehen und den Kern der Botschaft zu erfassen.

Für die geistliche Vorbereitung sind das Gebet und die innige Verbindung zum Apostolat unerlässlich. Ferner ist es empfehlenswert, dass sich Geistliche auf die Situation und Gefühlslage der Gemeinde einstellen. So kann im Gottesdienst durch den Heiligen Geist erweckt werden, was Gott der Gemeinde sagen will.

Einerseits können sich Geistliche ihrer göttlichen Sendung bewusst sein und sich auf Gottes Wirken im Gottesdienst verlassen. Andererseits müssen sie sich stets in Demut darauf besinnen, dass sie ohne Gott und ohne Verbindung zum Apostolat ihren Dienst an der Gemeinde nicht erfüllen können.

Um dem hohen Anspruch gerecht zu werden, Gottes Wort zu verkündigen, müssen sich die Geistlichen heiligen und bemühen, sich von den Belastungen des Alltags zu lösen.

Die Zeit unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn sollen Geistliche zur inneren Sammlung nutzen und störende Einflüsse vermeiden. Die Dienstleitenden vertrauen sich in einem gemeinsamen Gebet mit den Geistlichen Gott und der Leitung durch den Heiligen Geist an.

4.4 Dauer des Gottesdienstes

Der Gottesdienst sollte eine Dauer haben von:

- Sonntags- und Feiertagsgottesdienst 60 Minuten
- Wochentagsgottesdienst 45 Minuten

Durch Sakraments- oder Segenshandlungen und bei Festgottesdiensten kann sich die Dauer des Gottesdienstes angemessen verlängern.

4.5 Liturgie

Die Liturgie gibt die festgelegte Struktur vor, in der sich alles gottesdienstliche Geschehen einheitlich und würdig vollzieht. Die wiederkehrenden Bestandteile im Ablauf eines Gottesdienstes haben u.a. die Aufgabe, dem Menschen die stetige und verlässliche Zuwendung Gottes deutlich zu machen. So kann sich der Gottesdienstbesucher in der unwandelbaren Treue Gottes geborgen fühlen. Zudem erhält durch die Liturgie der mit der Leitung des Gottesdienstes beauftragte Amtsträger Sicherheit in seinem Handeln.

In der Neuapostolischen Kirche gibt es zwei Formen des Gottesdienstes: den Hauptgottesdienst [mit Sakramentsspendung] und den Wortgottesdienst [ohne Sakramentsspendung].

Die Liturgie ist verbindlich. Die nachfolgend kursiv dargestellten liturgischen Texte dürfen in ihrem Wortlaut nicht verändert werden. Sie können mit geöffneten Augen gesprochen werden.

4.5.1 Liturgie des Gottesdienstes (Kurzfassung)

I Gottesdienstbeginn

Eingangslied

Trinitarischer Eingang

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Eingangsgebet

Verlesen des Bibelwortes

Musikalischer Beitrag

Bibellesung³³ (nach Vorgabe)

Empfohlene Einleitungsworte:

„Wir hören nun eine Bibellesung.“

³³ Findet eine Lesung aus dem Katechismus statt, wird dies entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Musikalischer Beitrag nach Bibellesung (optional)

II Predigtteil

Predigt

Musikalischer Beitrag bei Wechsel der Predigenden

Predigtzugaben

Musikalischer Beitrag nach dem Predigtteil (optional)

III Sakramentsteil

Vorbereitung auf Sündenvergebung und Sakramentsfeier

Sollten vor dem Heiligen Abendmahl weitere Sakramentsspendungen (Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung) und/oder Segenshandlungen (Aufnahme in die Gemeinde, Konfirmation) stattfinden, so ist auch auf diese Handlungen vorbereitend hinzuweisen

Busslied oder Moment der Stille

Vaterunser

Empfohlene Einleitungsworte:

„Wir wollen uns zum Gebet, das der Herr Jesus uns gelehrt hat, erheben.“

Freisprache:

„Im Auftrag meines Senders, des Apostels, verkündige ich euch [für Apostel: Nun verkündige ich euch...] die frohe Botschaft: In dem Namen unseres Herrn Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, sind euch die Sünden vergeben. Der Friede des Auferstandenen sei mit euch! Amen.“

Opfergebet

Weitere Sakramente und Handlungen

- Heilige Wassertaufe
- Heilige Versiegelung
- Aufnahme oder Konfirmation

Einleitung zur Abendmahlsfeier

Empfohlene Worte:

„Nun feiern wir das Heilige Abendmahl.“

Abdecken der Abendmahlsgefäße

Empfohlene Worte:

„Jetzt ist der Tisch des Herrn bereitet.“

Aussonderung (Konsekration) der Abendmahls Elemente mit Gestus:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, sende ich aus Brot und Wein zum Heiligen Abendmahl und lege darauf das einmal gebrachte, ewig gültige Opfer Jesu Christi. Denn der Herr nahm Brot und Wein, dankte und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Das ist mein Blut des neuen Bundes, das vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden. Esst und trinkt! Das tut zu meinem Gedächtnis. Denn sooft ihr von diesem Brot esst und von diesem Wein trinkt, verkündigt ihr den Tod des Herrn, bis er wiederkommt. Amen!“

Der/die Gottesdienstleitende nimmt die konsekrierte Hostie. Danach empfangen weitere Geistliche das Heilige Abendmahl.

Bekanntgabe der musikalischen Beiträge zur Feier des Heiligen Abendmahls

Einladung zum Empfang des Heiligen Abendmahls:

Empfohlene Einladungsworte:

„Nun lädt der Herr zum Heiligen Abendmahl.“

Werden nicht-neuapostolische Christen zum Heiligen Abendmahl eingeladen, kann dies mit folgender Formulierung geschehen:

„Eingeladen sind alle Getauften, die sich zu Jesus Christus als dem Herrn, zu seinem Tod, seiner Auferstehung und seiner Wiederkunft bekennen.“

Ausgabe der Abendmahlsgefäße

Spendung des Heiligen Abendmahls

„Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben!“

oder

„Der Leib und das Blut Jesu für euch gegeben!“

(Bei Erwachsenen mit Kleinkindern, welche die Hostie noch nicht selbst nehmen können.)

Heiliges Abendmahl für die Entschlafenen und ggf. die weiteren Sakramente für die Entschlafenen

Zudecken der Abendmahlsgefäße

IV Weitere Handlungen

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen

V Gottesdienstabschluss

Schlussgebet

Schlusssegen (mit Segensgestus)

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen! Amen.“

(2Kor 13,13)

Abschliessender Musikbeitrag

Die bisher angeführten Liturgiestücke entsprechen dem Hauptgottesdienst.

Es können auch Wortgottesdienste abgehalten werden. Dies sind grundsätzlich Gottesdienste ohne Feier des Heiligen Abendmahls und weiterer sakramentaler Handlungen. Der Wortgottesdienst umfasst in der Regel Gottesdienstbeginn, Predigtteil und Gottesdienstabschluss.

Ein weiterer Sonderfall wird unter Nr. 4.6.2 beschrieben (Wortgottesdienst mit Abendmahlsempfang in Zeiten einer längeren Abwesenheit eines priesterlichen Amtes).

Wenn kein priesterliches Amt zur Verfügung steht, dann kann der Wortgottesdienst auch durch einen Diakon / eine Diakonin durchgeführt werden.

Ein Wortgottesdienst kann auch für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Senioren- oder Traugottesdienste) vorgesehen werden, wenn er ausserhalb der regulären Zeiten des Hauptgottesdienstes stattfindet.

Finden in Wortgottesdiensten Segenshandlungen statt, werden sie durch priesterliche Amtsträger oder Apostel durchgeführt.

4.5.2 Erläuterungen zur Liturgie

4.5.2.1 Vor dem Gottesdienst

Die Zeit vor dem Gottesdienst hat einstimmenden und vorbereitenden Charakter und dient der Heiligung.

- Begrüssung der Gemeindemitglieder
- Zeit für persönliches Gebet
- Musikalische Beiträge
- Begrüssung bei besonderen Anlässen (z. B. Begrüssung eines Hochzeitspaares in der Sakristei)
- Stille in der Gemeinde (ca. drei Minuten vor Gottesdienstbeginn)
- Heiligung und Gebet der Geistlichen (in der Sakristei, ggf. im Beisein der Diakoninnen und Diakone)

4.5.2.2 Eingangslied

Das Eingangslied ist gemeinsamer Lobpreis Gottes. Es verbindet die Gläubigen miteinander.

Während des Eingangsliedes beten die Geistlichen, die am Altar ihren Platz eingenommen haben.

4.5.2.3 Trinitarischer Eingang

Der trinitarische Eingang des Gottesdienstes lautet:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Er ist die Anrufung (Proklamation) des dreieinigen Gottes und Vergewisserung seiner Gegenwart.

Im Bewusstsein dieses heiligen Augenblicks spricht der/die Gottesdienstleitende die Worte akzentuiert und deutlich.

Da der trinitarische Eingang nicht Teil des Eingangsgebetes ist, können die Augen geöffnet bleiben.

Zwischen der trinitarischen Formel und dem anschließenden Eingangsgebet wird eine kurze Sprechpause eingelegt.

4.5.2.4 Eingangsgebet

Der/die Gottesdienstleitende betet mit der Gemeinde und spricht für sie.

Das Gebet soll prägnant und würdevoll sein. Im Gebet wird nicht mit der Predigt begonnen oder versucht, Gott etwas zu erklären.

Das Gebet wird vernehmbar und deutlich gesprochen. Es dauert ca. drei bis vier Minuten.

Gebetsinhalte können sein:

- Anbetung und Lobpreis Gottes
- Dank für die Anwesenheit Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes
- Dank für Bewahrung, Hilfe und Gnade
- Dank für Gottes Frieden
- Dank für die Hoffnung und die Möglichkeit der Vorbereitung auf Christi Wiederkunft
- Bitte um Vergebung und Versöhnung gegenüber Gott und untereinander
- Bitte um Gottes Wort – als Glaubensstärkung, Trost und Orientierung und um Verständnis für das Wort
- Fürbitte für Gemeindemitglieder, die nicht anwesend sind
- Bitte um Verbindung zum Apostolat
- Bitte um Verbindung untereinander und mit den Entschlafenen
- Bitte um Heiligung und Engelschutz

Gegebenenfalls können fürbittend auch bedeutsame Ereignisse (beispielsweise Katastrophen) erwähnt werden.

4.5.2.5 Verlesen des Bibelwortes

Der/die Gottesdienstleitende verliest das Bibelwort mit Ausdruck, Würde und ohne Eile. Eine akzentuierte Aussprache hilft, die Aufmerksamkeit der Gemeinde auf die Worte der Heiligen Schrift zu lenken.

Die Gemeinde setzt sich nach dem Verlesen des Bibelwortes.

4.5.2.6 Musikalischer Beitrag

Nach dem Verlesen des Bibelwortes erfolgt ein musikalischer Beitrag, der vokal oder instrumental sein kann (Chor- oder Gemeindegesang finden stehend statt).

4.5.2.7 Bibellesung (nach Vorgabe)

Eine Bibellesung dient dem besseren Verständnis eines christlichen Festes und des Evangeliums.

Sie macht deutlich, dass die Heilige Schrift die Grundlage unseres Glaubens und der kirchlichen Verkündigung ist.

Bibellesungen werden in den „Leitgedanken zum Gottesdienst“ vorgegeben. Sie erfolgen aus der in den Gebietskirchen jeweils verwendeten Bibelübersetzung.

Die Bibellesung erfolgt vor oder neben dem Altar, wenn möglich an einem Pult und aus einem gedruckten Exemplar der Heiligen Schrift. Der/die Gottesdienstleitende bleibt während der Bibellesung am Altar stehen; die Gemeinde sitzt.

Übernimmt der/die Gottesdienstleitende die Bibellesung, geschieht dies vom Altar aus.

Diejenigen, die eine Bibellesung vornehmen, müssen sich hinreichend darauf vorbereiten.

Die Bibellesung wird von dem/der Gottesdienstleitenden angekündigt.

Empfohlene Ankündigung der Bibellesung³⁴

„Wir hören nun eine Bibellesung.“

4.5.2.8 Musikalischer Beitrag nach der Bibellesung (optional)

Nach der Bibellesung kann ein musikalischer Beitrag erfolgen.

4.5.2.9 Predigt

Im Gottesdienst wird Gottes Wort und Wille für die Gegenwart verkündigt.

Gotteswort ist zunächst das, was in der Heiligen Schrift überliefert ist. Daran muss sich die Predigt orientieren. Grundlage der Predigt ist daher ein vorgegebenes Bibelwort. Den Geistlichen werden vom Stammapostel Hinweise zur Auslegung („Leitgedanken zum Gottesdienst“) zur Verfügung gestellt, um sich auf die Gottesdienste vorzubereiten.

Die Predigt des/der Gottesdienstleitenden sollte 15 bis 20 Minuten nicht überschreiten. Die Predigt wird mit „Amen“ abgeschlossen. Die Gemeinde antwortet mit „Amen“.

4.5.2.10 Musikalischer Beitrag bei Wechsel der Predigenden

Zwischen Predigt und Predigtzugaben findet möglichst ein musikalischer Beitrag statt.

4.5.2.11 Predigtzugaben

Eine Predigtzugabe sollte fünf Minuten nicht überschreiten. Sie wird mit „Amen“ abgeschlossen. Die Gemeinde antwortet mit „Amen“.

³⁴ Findet eine Lesung aus dem Katechismus statt, wird dies entsprechend zum Ausdruck gebracht.

4.5.2.12 Musikalischer Beitrag nach dem Predigtteil (optional)

Zum Abschluss des Predigtteils kann ein musikalischer Beitrag erfolgen.

4.5.2.13 Vorbereitung auf Sündenvergebung und Abendmahlsfeier

Nach Abschluss der Predigt wird die Gemeinde auf die Sündenvergebung (Absolution) und Abendmahlsfeier vorbereitet.

Dass Sündenvergebung möglich ist, verdankt sich einzig der Gnade Gottes. Seine Liebe zu dem sündigen Menschen zeigt sich in der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und dessen Tod am Kreuz. Dieses vollkommene, ewig gültige Opfer ist die Grundlage der Sündenvergebung.

Die Vergebung der Sünden (Absolution) ist kein Sakrament, wohl aber Voraussetzung zum würdigen Empfang der Sakramente.

Das anschliessende Heilige Abendmahl verbürgt die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus.

Inhalte der Vorbereitung können sein:

- Anleitung zur Busse
- Erinnerung an die Fusswaschung Jesu Christi (Selbsterniedrigung)
- Erkenntnis der eigenen Sündhaftigkeit und Schuld
- Vergebungs- und Versöhnungsbereitschaft
- Dank für das Opfer Jesu Christi
- Vergegenwärtigung des Opfers Jesu Christi
- Erinnerung an Leiden und Opfertod Jesu Christi
- Erinnerung an die Einsetzung des Abendmahls
- Erinnerung, dass die rechte Sakramentsverwaltung dem Apostelamt obliegt

Sündenvergebung und das Heilige Abendmahl sind zu unterscheiden: Sie sind insofern aufeinander bezogen, als durch die Sündenvergebung die Heiligung für die Hinnahme von Sakramenten begründet ist und damit auch der würdige Genuss von Leib und Blut Jesu Christi. Das anschliessende Heilige Abendmahl verbürgt die Lebensgemeinschaft mit Jesus Christus.

4.5.2.14 Busslied oder Moment der Stille

Nach den vorbereitenden Worten zur Sündenvergebung und zum Heiligen Abendmahl singt die Gemeinde das Busslied.

Das Busslied ist gemeinsames Sündenbekenntnis vor Gott und voreinander.

Beim Busslied sitzt die Gemeinde. Der Chor steht, wenn er zum Einsatz kommt.

Anstelle des Bussliedes kann der/die Gottesdienstleitende die Gemeinde zu einem Moment der Stille einladen (max. Dauer eine Minute). Ein Moment der Stille kann helfen, sich zu besinnen, um durch Reue und Busse Gottes Nähe zu erfahren. Die Gemeinde bleibt dabei sitzen.

4.5.2.15 Vaterunser

Der/die Gottesdienstleitende lädt die Gemeinde zum Gebet „Unser Vater“ ein. Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Wir wollen uns zum Gebet, das der Herr Jesus uns gelehrt hat, erheben.“

Das Vaterunser wird von der Gemeinde stehend gesprochen.

4.5.2.16 Freisprache (Absolution)

Nach dem Vaterunser folgt die Absolution mit folgendem Wortlaut:

„Im Auftrag meines Senders, des Apostels, verkündige ich euch die frohe Botschaft: In dem Namen unseres Herrn Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, sind euch die Sünden vergeben. Der Friede des Auferstandenen sei mit euch! Amen.“

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das priesterliche Amt zur Verkündigung (Proklamation) der Sündenvergebung vom Apostolat bevollmächtigt ist.

Die Freisprache ist kein Gebet. Sie kann mit geöffneten Augen gesprochen werden; der Text kann vorgelesen werden.

Während der Freisprache steht die Gemeinde. Sie bestätigt die gläubige Annahme der Vergebung und des Friedens Jesu mit „Amen“.

4.5.2.17 Opfergebet

Das Opfergebet beinhaltet Lob und Dank für das Opfer Jesu Christi. Es dient dazu, an Leiden und Tod des Herrn zu erinnern. Zugleich weist es darauf hin, dass Jesus Christus das Sakrament des Heiligen Abendmahls im Kreis seiner Apostel gestiftet hat.

Inhalte des Opfergebets können sein:

- Dank für die erwiesene Gnade in der Sündenvergebung
- Dank für das Opfer Jesu Christi
- Dank für die Stiftung des Heiligen Abendmahls
- Dank für die Sendung des Apostolats in Vergangenheit und Gegenwart
- Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese), der die Gegenwart von Leib und Blut Jesu gewährleistet und hilft, das Mahl zum Heil und zur Stärkung zu empfangen

Das Opfergebet wird mit „Amen“ abgeschlossen. Die Gemeinde bekräftigt mit „Amen“.

4.5.2.18 Weitere Sakramente und Segenshandlungen

Nach der Freisprache und dem Opfergebet, jedoch noch vor der Aussonderung des Heiligen Abendmahls, werden ggf. Sakramentsspendungen und Handlungen vollzogen: die Heilige Wassertaufe, die Heilige Versiegelung sowie, Aufnahme oder Konfirmation.

Sind mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Heilige Wassertaufe
- Aufnahme
- Heilige Versiegelung
- Konfirmation

Die Handlungen können mit einem musikalischen Beitrag umrahmt werden.

Durch die Sündenvergebung ist jene Heiligung geschehen, die für die Hinnahme der Sakramente und die genannten Handlungen notwendig ist. Die Sakramente und Handlungen haben auch Bekenntnischarakter. Damit ist die dauerhafte Teilnahme am Heiligen Abendmahl verbunden.

Nach den Handlungen empfangen die betreffenden Gläubigen das Heilige Abendmahl gemeinsam mit der Gemeinde. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass sie nun Teil der Gemeinde sind. Der gemeinschaftsstiftende Charakter des Heiligen Abendmahls wird damit verdeutlicht. Die Geistlichen und die Gemeinde bilden miteinander die Abendmahls-gemeinschaft.

4.5.2.19 Einleitung zum Heiligen Abendmahl

Nach dem Opfergebet - und ggf. den gerade erfolgten Sakramentsspendungen und Handlungen - kehrt der/die Gottesdienstleitende hinter den Altar zurück und leitet die Abendmahlsfeier ein.

Empfohlene Einleitung zum Heiligen Abendmahl:

„Nun feiern wir das Heilige Abendmahl.“

4.5.2.20 Abdecken der Abendmahlsgefäße

Auf die Einladung zur Abendmahlsfeier folgen Augenblicke der Stille.

Das Abdecken der Abendmahlsgefäße wird in Ruhe vorgenommen.

Es erfolgt in der Regel nicht durch den Gottesdienstleitenden / die Gottesdienstleitende. Sind keine weiteren Priesterinnen und Priester zugegen, kann dieses liturgische Geschehen von Diakoninnen und Diakonen übernommen werden.

Das Öffnen und Schliessen der Kelche und das Austeilen des Abendmahls wird vor dem Gottesdienst geregelt.

Sind die Geistlichen, welche die Abendmahlsgefäße abgedeckt haben, auf ihre Plätze zurückgekehrt, kündigt der/die Gottesdienstleitende den Beginn der Aussonderung (Konsekration) der Sakramentsmittel mit folgenden, empfohlenen Worten an:

„Jetzt ist der Tisch des Herrn bereitet.“

4.5.2.21 Aussonderung (Konsekration)

Brot und Wein werden durch die Konsekration und das Sprechen der Einsetzungsworte in ihrer Substanz nicht verändert. Vielmehr tritt die Substanz von Leib und Blut Jesu hinzu (Konsubstantiation).

Innerhalb des Heiligen Abendmahls entsprechen Brot und Wein der menschlichen Natur und Leib und Blut der göttlichen Natur Christi.

Brot und Wein sind nicht Metaphern oder Symbole für Leib und Blut Christi; vielmehr sind Leib und Blut Christi wahrhaft anwesend (Realpräsenz).

Auch das Opfer Jesu Christi auf Golgatha ist im Heiligen Abendmahl gegenwärtig. So vergegenwärtigt die Abendmahlsfeier den Teilnehmenden immer wieder den Opfertod des Herrn, und sie können diesen überzeugt verkündigen.

Während der Aussonderung hat der/die Gottesdienstleitende die Arme ausgebreitet, wobei die Hände zu den Abendmahlsgefäßen weisen. Stehen Kelche nur auf einer Altarseite, zeigen beim Aussonderungsgestus beide Arme in diese Richtung.

Die Aussonderung kann mit geöffneten Augen gesprochen werden; der Text kann vorgelesen werden.



Foto 6 Aussonderung des Abendmahls



Foto 7: Aussonderung des Abendmahls

Aussonderungsformel

In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes,	<i>Trinitarischer Beginn des Sakraments</i>
sondere ich aus	<i>Handlung</i>
Brot und Wein zum Heiligen Abendmahl	<i>Bezeichnung der natürlichen Elemente, der Sakramentsmittel</i>
und lege darauf das einmal gebrachte, ewig gültige Opfer Jesu Christi.	<i>Vergegenwärtigung des Opfers Christi und Hinzutreten von Leib und Blut Jesu Christi (Konsubstantiation)</i>
Denn der Herr	<i>Erinnerung an das Geschehen</i>
nahm Brot und Wein,	<i>Verweis auf natürliche Elemente</i>
dankte und sprach:	<i>Dank an Gott</i>
Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird.	<i>Teilhabe am Leben Christi</i>

Das ist mein Blut des neuen Bundes,	<i>Gegenwärtigkeit des Opfers Christi</i>
das vergossen wird für viele zur Vergebung der Sünden.	<i>Hinweis auf das Opfer als Grundlage der Sündenvergebung</i>
Esst und trinkt!	<i>Einladung, an Leib und Blut Christi teilzuhaben – mit dem Abendmahl empfängt man den Herrn selbst – (Tat ist Gedächtnis an Christus und an das von ihm eingesetzte Mahl)</i>
Das tut zu meinem Gedächtnis.	<i>Gedächtnismahl: Gedächtnis sowohl an Jesu Opfertod und die Stiftung des Abendmahls im Kreis der Apostel als auch an die Verheissung seiner Wiederkunft</i>
Denn, sooft ihr von diesem Brot esst und von diesem Wein trinkt,	<i>Gemeinschaftsmahl, das immer wieder stattfindet</i>
verkündigt ihr den Tod des Herrn,	<i>Bekennnismahl</i>
bis er wiederkommt.	<i>Eschatologisches Mahl</i>
Amen!	<i>Bekräftigung dessen, was zuvor verkündigt wurde.</i>

Die Aussonderungsformel beinhaltet alle Grundaspekte des Heiligen Abendmahls, nämlich:

- **Gedächtnismahl** - Erinnerung sowohl an die Stiftung des Abendmahls, an den Opfertod Christi als auch an seine Verheissung, wiederzukommen
- **Bekennnismahl** – Bekenntnis zu Opfertod, Auferstehung und Wiederkunft des Herrn
- **Gemeinschaftsmahl** – Gemeinschaft Jesu mit seinen Aposteln, Jesu mit der Gemeinde und der Gemeinde untereinander
- **Eschatologisches Mahl** – Vorwegnahme der Gemeinschaft mit Jesus Christus bei der Hochzeit im Himmel
- **Gegenwart** des Opfers Christi – das Geschehen auf Golgatha wird gegenwärtig
- **Gegenwart von Leib und Blut Christi** – der verherrlichte Leib des Herrn ist real gegenwärtig

4.5.2.22 Heiliges Abendmahl für die Geistlichen

Der/die Gottesdienstleitende nimmt den Kelch und reicht sich daraus das Heilige Abendmahl.



Foto 8: Selbstnahme der Hostie

Die Gemeinde steht so lange, bis die Geistlichen am Altar das Heilige Abendmahl durch den Gottesdienstleiter / die Gottesdienstleiterin empfangen haben. Dies gilt auch für die Darreichung an jene Geistliche, die ihren Platz nicht am Altar haben. Währenddessen kann ein Musikbeitrag erfolgen.

4.5.2.23 Bekanntgabe der musikalischen Beiträge zur Feier des Heiligen Abendmahls

Ist der/die Gottesdienstleitende an den Altar zurückgekehrt und hat das Abendmahlsgefäß wieder abgestellt, setzt sich die Gemeinde. Anschliessend gibt der/die Gottesdienstleitende die musikalischen Beiträge zur Abendmahlsfeier bekannt.

4.5.2.24 Einladung zum Empfang des Heiligen Abendmahls

Es erfolgt die Einladung an die Gemeinde mit etwa folgenden Worten:

„Nun lädt der Herr zum Heiligen Abendmahl.“

Der/die Gottesdienstleitende überreicht die Abendmahlsgefässe an die Priester und Priesterinnen, die das Abendmahl darreichen werden.

Im Anschluss an die Ausgabe der Kelche kann der musikalische Beitrag zum Heiligen Abendmahl beginnen. Er kann auch nach dem Abendmahls Empfang der Gemeinde stattfinden.

In Festgottesdiensten mit vielen Teilnehmenden kann die Ausgabe der Abendmahlsgefässe abweichend geregelt werden, z. B. mit musikalischer Begleitung.

Gegebenenfalls schliesst sich hier in besonderen Gottesdiensten eine Einladung der Gäste an, die am Heiligen Abendmahl teilnehmen können. Dazu können folgende Worte gewählt werden:

„Eingeladen sind alle Getauften, die sich zu Jesus Christus als dem Herrn, zu seinem Tod, seiner Auferstehung und seiner Wiederkunft bekennen.“

Auf Dauer teilnahmeberechtigt sind Versiegelte, Aufgenommene und neuapostolisch Getaufte. Gastweise können rite (mit Wasser und trinitarisch) Getaufte zugelassen werden. Ungetaufte sollen das Heilige Abendmahl nicht empfangen; jedoch soll niemand an der Teilnahme gehindert werden.

4.5.2.25 Ausgabe der Abendmahlsgefäße

Die innere Haltung der Geistlichen zum Heiligen Abendmahl soll sich in der äusseren Haltung widerspiegeln. Dies zeigt sich auch im würdevollen Umgang mit den Abendmahlsgefäßen.



Foto 9: Ausgabe des Kelches



Foto 10: Übergabe des Kelches



Foto 11: Ausgabe der Patene



Foto 12: Übergabe der Patene

4.5.2.26 Spendung des Heiligen Abendmahls

Die Darreichung der Hostie erfolgt mit den Worten:

„Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben!“

Erwachsenen mit Kleinkindern, die die Hostie nicht selbst nehmen können, wird sie mit den Worten dargereicht:

„Der Leib und das Blut Jesu für euch gegeben!“

Die Hostie soll akzentuiert dargereicht werden.

Die Darreichung von Leib und Blut Christi darf nicht unter Zeitdruck erfolgen. Bei der Spendung des Heiligen Abendmahls wird alles vermieden, was den Empfangenden in seiner Andacht stören oder die Heiligkeit des Sakraments beeinträchtigen könnte.



Foto 13: Darreichung der Hostie

Der Altar sollte während der Feier des Heiligen Abendmahls durch einen Geistlichen/eine Geistliche besetzt bleiben.

Die Spendung des Heiligen Abendmahls ist erst dann beendet, wenn alle Verlangenden die heilige Speise empfangen haben.

4.5.2.27 Zudecken der Abendmahlsgefäße

Die Abendmahlsgefäße werden dann zugedeckt, wenn sie sich alle wieder auf ihrem Platz befinden und die Musikbeiträge zur Feier des Heiligen Abendmahls beendet sind. Das Zudecken erfolgt in der Regel durch die Geistlichen, die sie aufgedeckt haben. Findet noch die Feier des Heiligen Abendmahls für die Entschlafenen statt, bleiben die Kelche, die auf dem Altar aufgestellt sind, bis zum Ende dieser sakramentalen Handlung geöffnet.

4.5.2.28 Weitere Handlungen und Abschluss des Gottesdienstes

Das Apostolat spendet sonntags und zu kirchlichen Hochfesten³⁵ den Entschlafenen das Heilige Abendmahl und ggf. auch die anderen Sakramente. Die Handlungen werden mit einem Musikbeitrag eröffnet und beendet. Erst nach Verklingen des letzten Musikbeitrags werden die Abendmahlsgefäße geschlossen. Die Gemeinde bleibt stehen.

³⁵ Vgl. KNK 12.5

Danach folgen gegebenenfalls:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen

Auch hierzu kann ein musikalischer Rahmen vorgesehen werden. Die Gemeinde setzt sich in diesem Fall.

4.5.2.29 Schlussgebet

Empfohlene Einleitungsworte:

„Wir wollen uns zu Gebet und Segen erheben“.

Das Schlussgebet soll kurz sein, es kann folgende Inhalte haben:

- Dank für Wort und Gnade
- Bitte um Gottes Schutz, Hilfe und Wegbegleitung
- Fürbitte für Notleidende, Kranke, Bedrängte und Verfolgte
- Fürbitte für die, welche in Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen
- Bitte um Segen für die dargebrachten Opfer, den Einsatz für den Herrn und sein Erlösungswerk und Bitte um Segen für die Opfernden
- Bitte um die Sammlung, Bereitung und Vollendung der Brautgemeinde
- Bitte um baldige Wiederkunft Christi

Das Schlussgebet endet mit einem einfachen „Amen“.

4.5.2.30 Schlussegen

Nach dem Schlussgebet folgt als gesondertes liturgisches Stück der Schlussegen. Er lautet:

„Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!³⁶ Amen.“

³⁶ 2Kor 13,13

Der Schlusseggen wird mit nach oben gerichteten, ausgebreiteten Armen gesendet (Segensgestus). Die Handflächen weisen in Richtung der Gemeinde.



Foto 14: Segensgestus

An den Schlusseggen schliesst sich das dreifache „Amen“ als liturgischer Gesang der Gemeinde an.

Danach schliesst der/die Gottesdienstleitende die Bibel.

4.5.2.31 Abschliessender Musikbeitrag

Nach dem Schlusseggen erfolgt ein Musikbeitrag.

4.5.3 Ergänzende liturgische Regelungen

4.5.3.1 Jugendgottesdienste

In Jugendgottesdiensten können Bibelauszüge oder Auszüge aus dem Katechismus der Neuapostolischen Kirche vorgelesen werden, die in den Leitgedanken zum Gottesdienst vorgegeben sind.

Vor oder nach dem Gottesdienst können Jugendliche ein Gebet sprechen oder von einem Erlebnis berichten. Dies muss mit den Beteiligten im Vorfeld abgestimmt werden.

4.5.3.2 Gottesdienst zum Thema Bibelkunde

In den Gottesdiensten zum Thema Bibelkunde können Bibelauszüge vorgelesen werden, die in den Leitgedanken zum Gottesdienst vorgegeben sind.

4.5.3.3 Kindergottesdienste

In Kindergottesdiensten können Dienstleitende die Kinder während des Predigtteils durch Fragen und Antworten beteiligen und dazu gegebenenfalls den Altar verlassen. Die Bezirksapostel können weitere Abweichungen von der üblichen Liturgie in Kindergottesdiensten festlegen, zum Beispiel die Einbeziehung visueller Elemente oder szenischer Darstellungen.

4.5.4 Anforderungen an die Predigt

Die Wortverkündigung in den Gottesdiensten hat eine hohe Bedeutung. Die Freude auf das Wiederkommen Jesu und am Evangelium sowie die Liebe zu Gott und dem Nächsten sollen im Vordergrund stehen. Es soll Gottesdienstteilnehmenden möglich werden, konkrete Hinweise aus der Predigt im Alltag umzusetzen.

Geistliche sollen im Gottesdienst in Demut zu Gottes Lob und Ehre wirken und sich dabei einer angemessenen Mimik, Gestik, Wortwahl und Ausdrucksweise bedienen. Das Wirken des Heiligen Geistes soll fühlbar und wahrnehmbar sein.

Das Zuhören wird erleichtert, wenn eine Gliederung der Predigt in Einleitung, Hauptteil und Schluss, gegebenenfalls mit Zusammenfassung, erkennbar ist. Durch die Einleitung sollen sich Zuhörende angenommen und willkommen fühlen. Im Hauptteil wird das Bibelwort ausgelegt. Dabei muss die Botschaft des Gottesdienstes deutlich erkennbar werden. Am Schluss der Predigt können Dienstleitende wesentliche Inhalte zusammenfassen.

4.6 Sonderformen des Gottesdienstes

4.6.1 Wortgottesdienst

Der Wortgottesdienst hat den Schwerpunkt Wortverkündigung. Im Wortgottesdienst wird kein Sakrament gespendet.

Wortgottesdienste sind für die Bedienung und Seelsorge bestimmter Gruppen oder bei besonderen Anlässen vorgesehen.

Steht für reguläre Gottesdienste kein priesterliches Amt zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, dass Geistliche im Diakonenamt im Rahmen ihrer Vollmacht Wortgottesdienste durchführen (inkl. Spendung des trinitarischen Segens). Die vorherige Absprache mit dem Apostel/der Apostelin ist erforderlich.

Falls unvorhergesehener Weise kein Priester / keine Priesterin zum Gottesdienst erscheint, soll ein Diakon / eine Diakonin einen Wortgottesdienst durchführen.

Auch im Wortgottesdienst können durch das Apostolat oder Geistliche im priesterlichen Amt Segenshandlungen durchgeführt werden. Ein Diakon / eine Diakonin hingegen spendet zwar den Schlussegens, nimmt jedoch keine weiteren Segenshandlungen vor (z. B. Trauung).

Im Wortgottesdienst befinden sich keine Abendmahlsgefäße auf dem Altar. Der/die Gottesdienstleitende nimmt während des Eingangsliedes den Platz hinter dem Altar ein.

Der Wortgottesdienst hat folgenden Ablauf:

- Eingangslied
- Trinitarischer Eingang
- Eingangsgebet
- Verlesen des Bibelwortes
- Musikalischer Beitrag
- Predigt auf Grundlage der „Leitgedanken“
- Musikalischer Beitrag bei Wechsel der Predigenden
- Predigtzugaben (optional)
- Musikalischer Beitrag nach dem Predigtteil (optional)
- Einleitungsworte zum Vaterunser
- Gemeinsames Sprechen des Vaterunsers
- Schlussgebet
- Schlussegen
- Dreifaches Amen der Gemeinde
- Abschliessender Musikbeitrag (optional)

Der Wortgottesdienst soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

4.6.2 Wortgottesdienst mit Abendmahlsempfang

Für den Fall, dass über lange Zeit hinweg keine Gottesdienste mit Sakramentsspendung (Hauptgottesdienst) stattfinden und nur Wortgottesdienste durch Geistliche im Diakonenamt abgehalten werden können, besteht die Möglichkeit zum Abendmahlsempfang in angemessenen Abständen. Dabei werden, da kein priesterliches Amt zugegen ist, nur der Empfang und Genuss ausgesonderter Hostien vollzogen. Es gelten die Regelungen zur „Gemeindeandacht (mit liturgischer Form)“³⁷.

4.6.3 Gottesdienst für Entschlafene

4.6.3.1 Gottesdienst für Entschlafene mit Fürbittgebet

Der Ablauf des Gottesdienstes für Entschlafene entspricht dem des Gottesdienstes mit Sakramentsspendung (Hauptgottesdienst)³⁸. Findet ein Gottesdienst nur mit Fürbittgebet für die Verstorbenen statt, wird die Gemeinde nach der Feier des Heiligen Abendmahls durch eine kurze Ansprache auf das Fürbittgebet vorbereitet.

Das Fürbittgebet kann folgenden Inhalt haben:

Dank dafür,

- dass durch das Opfer Jesu Christi auch unerlöst Verstorbenen Heil zuteilwerden kann
- dass durch die Hinnahme der Sakramente auch ihnen der Zugang zum Reich Gottes und zum ewigen Leben offensteht.
- dass die Seelen Gemeinschaft mit Jesus Christus, ihrem Herrn und Erlöser, haben

³⁷ Vgl. Nr. 5.1

³⁸ Vgl. Nr. 4.5.1

Fürbitte für die unerlösten Seelen,

- dass sie an Jesus Christus glauben und sein Evangelium annehmen sowie die Bedeutung des Apostelamts erkennen mögen
- dass sie die Kraft erhalten mögen, sich vertrauensvoll und demütig an Jesus Christus zu wenden
- dass sie verlangend nach der Barmherzigkeit Gottes und den Sakramenten sein mögen
- dass Gott ihnen seine Liebe und Zuwendung schenke und ihnen das Heil aus Jesus Christus zuteilwerde

Das Fürbittgebet wird musikalisch umrahmt.

Ablauf im Gottesdienst für Entschlafene nur mit Fürbittgebet:

- Findet im Gottesdienst für Entschlafene nur das Fürbittgebet statt, sitzt die Gemeinde bei den einleitenden Worten sowie beim einleitenden musikalischen Beitrag. Sie erhebt sich zum Fürbittgebet und bleibt auch während des abschliessenden musikalischen Beitrags stehen.
- Die Musikbeiträge haben einen nachvollziehbaren geistlichen Bezug zum Thema.

Nach dem Fürbittgebet erfolgen entweder weitere Handlungen oder – in der Regel – unmittelbar Schlussgebet und Schlusssegnen.

4.6.3.2 Gottesdienst für Entschlafene mit Sakramentsspendung

Dem Apostolat obliegt die rechte Sakramentsverwaltung; die Sakramente werden Lebenden und Toten gespendet. In der Regel führen der Stammapostel und die Bezirksapostel diese Handlungen durch.

Ablauf im Gottesdienst für Entschlafene mit Sakramentsspendung:

- Die Sakramentsspendungen für Entschlafene werden im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls mit der Gemeinde vollzogen. Bis zum Abschluss der Sakramentsspendungen für Entschlafene bleiben die Abendmahlsgefässe geöffnet.
- Die Sakramentsspendungen werden von musikalischen Beiträgen umrahmt. Die Geistlichen, die stellvertretend für die Entschlafenen Sakramente empfangen, treten vor dem einleitenden Musikbeitrag an den Altar und bleiben bis zum Verklingen des abschliessenden Musikbeitrags bei dem/der Gottesdienstleitenden stehen.
- Nach dem Musikbeitrag und den einleitenden Worten wird die Gemeinde gebeten, sich zu den nun folgenden Sakramentsspendungen der Heiligen Wassertaufe, der Heiligen Versiegelung und des Heiligen Abendmahls zu erheben. Danach führt der/die Gottesdienstleitende nacheinander die jeweiligen sakramentalen Handlungen durch.
- Die Gemeinde erhebt sich unmittelbar vor der Durchführung der sakramentalen Handlungen für Entschlafene und bleibt beim abschliessenden Musikbeitrag stehen.
- Die jeweils einleitenden und abschliessenden Musikbeiträge haben einen nachvollziehbaren geistlichen Bezug zum Thema.

Nach der Spendung der Sakramente für die Entschlafenen erfolgen entweder weitere Handlungen oder – in der Regel – unmittelbar Schlussgebet und Schlusssegnen.

4.6.4 Weihegottesdienst

4.6.4.1 Gottesdienst mit Weihe einer Kirche/Gottesdienststätte

Räume und Gebäude, in denen dauerhaft Gottesdienste stattfinden, werden geweiht. Die Weihe kann auch ausserhalb der regulären Gottesdienstzeit erfolgen. Sie ist eine Segenshandlung und wird in der Regel durch den zuständigen Apostel / die Apostelin durchgeführt. Mit der Weihe können auch Geistliche, die ein Priesteramt tragen, beauftragt werden.

Der Ablauf eines Weihegottesdienstes folgt der Liturgie eines Hauptgottesdienstes. Es findet also die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Vor der Predigt erfolgt die eigentliche Weihehandlung. Sie besteht aus Segen und Gebet.

Der Weihegottesdienst hat folgenden **Ablauf**:

- Trinitarischer Eingang
- Eingangsgebet
- Verlesen des Bibelwortes
- Musikalischer Beitrag
- Einleitende Worte des/der Gottesdienstleitenden
- Weihehandlung. Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Der/die Weihende spricht (mit Segensgestus) folgende Worte:
„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes weihe ich diese Stätte zum Haus Gottes. Amen.“

Das Gebet zur Weihe kann folgenden Inhalt haben:

- Diese Stätte ist der Anbetung und Begegnung mit dem dreieinigen Gott gewidmet.
- Der Friede Christi möge an dieser Stätte zu spüren sein.
- Christi Liebe und Gnade möge hier erfahren werden.
- Hier findet die rechte Sakramentsverwaltung statt.
- Das Wirken des Heiligen Geistes möge hier erfahren werden.
- Hier ist der Ort, an dem das Apostolat auf die Wiederkunft Christi vorbereitet.
- Der dreieinige Gott gebe dieser Stätte und der Gemeinde sowie allen, die hier ein- und ausgehen, Schutz und Segen!

Das Gebet wird mit „Amen“ beendet.

- Musikalischer Beitrag
- ggf. Bibellesung (falls die Weihe an einem christlichen Hochfest stattfindet)
- Weiterer Ablauf: entsprechend der Liturgie des Gottesdienstes mit Sakramentsspendung

4.6.4.2 Festakt/Festansprachen, begleitend zur Weihe

Vorbereitend oder nachbereitend zum Weihegottesdienst können ein separater Festakt und weitere Festveranstaltungen durchgeführt werden. Im Festakt können nach der Ansprache des/der Durchführenden weitere Wortbeiträge folgen, z. B. von Architekten, Geistlichen anderer Kirchen/Religionsgemeinschaften und Personen des öffentlichen Lebens. Alle Festansprachen erfolgen vor oder neben dem Altar von einem Pult aus. In der Regel wird der Festakt mit musikalischen Beiträgen mitgestaltet.

Falls kein separater Festakt vorgesehen ist, können Festansprachen in gleicher Weise nach dem Schlusseggen des Weihegottesdienstes erfolgen.

4.6.5 Entwidmungsgottesdienst

Wird eine Kirche und Gottesdienststätte nicht mehr für Gottesdienste genutzt, findet eine Entwidmung statt. Es sind nach der Entwidmung gewöhnliche Gebäude, die einer anderen Verwendung zugeführt werden können.

Gottesdienst mit Entwidmung einer Kirche/Gottesdienststätte

Die Entwidmung erfolgt innerhalb eines Gottesdienstes mit Sakramentsspendung. Diesen letzten Gottesdienst führt in der Regel der Apostel / die Apostelin durch. Er/sie kann die Entwidmung an Geistliche im priesterlichen Amt delegieren.

In diesem Gottesdienst wird in der Regel ein Rückblick erfolgen. Es kann aus der Chronik der Gemeinde vorgelesen werden.

Abschliessend wird allen, die sich am Gemeindeleben beteiligt haben, gedankt.

Wird im Zusammenhang mit der Entwidmung die Gemeinde mit einer anderen zusammengeführt, kann die Bestätigung von Geistlichen auch in diesem Gottesdienst erfolgen.

Im Schlussgebet des Entwidmungsgottesdienstes sollte Folgendes erwähnt werden:

- Dank dafür, dass die Gemeinde sich in diesem Gebäude versammeln konnte und es immer eine Zufluchtsstätte vor den Sorgen und Lasten des Alltags war
- Dank dafür, dass hier die Gegenwart des dreieinigen Gottes in Wort, Sakrament und Segen erlebt wurde
- Bitte um die Erhaltung des Glaubens der Gemeindemitglieder und um ihre Bewahrung in der neuen Gemeinde bzw. ggf. Bitte um ein gesegnetes Gemeindeleben im neuen Kirchengebäude

Das Schlussgebet wird mit „Amen“ abgeschlossen.

Darauf folgt die Entwidmung mit folgendem Wortlaut:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, entwidme ich diese Stätte. Sie ist von nun an keine Wirkungsstätte des Heiligen Geistes mehr. Der Friede Gottes begleite die Gemeinde auf ihrem weiteren Weg. Amen.“

Die Entwidmung wird ohne Segensgestus vollzogen. Unmittelbar anschliessend folgen der Schlusseggen und das dreifache Amen.

Falls regional üblich, können nach dem abschliessenden Musikbeitrag Geistliche die Bibel (Symbol für Gottes Wort) sowie die Abendmahlsgefässe (Symbol für die Sakramente) aus dem bisherigen Gottesdienstraum hinaustragen.

4.6.6 Traugottesdienst

Traugottesdienste sind separat angesetzte Wortgottesdienste mit einer Segenshandlung: der Spendung des Trausegens. Sie werden vom Apostolat oder von Geistlichen im priesterlichen Amt durchgeführt und sollten möglichst in einer Kirche oder an einem anderen würdigen Ort stattfinden. Der Traugottesdienst dauert nicht länger als 45 Minuten.

Zu Beginn des Traugottesdienstes kann der Einzug des Hochzeitspaares erfolgen. Er kann musikalisch begleitet werden; die Gemeinde erhebt sich dazu. Danach wird der Traugottesdienst in folgender Weise gefeiert:

- Eingangslied
- Trinitarischer Eingang
- Eingangsgebet
- Verlesen des Bibelwortes
- Musikalischer Beitrag
- Predigt
- Musikalischer Beitrag (optional)
- Ansprache an das Hochzeitspaar
- gegebenenfalls zivile Eheschliessung
- Befragung des Hochzeitspaares oder gegenseitiges Treuegelübde der Brautleute
- „Ringtausch“ (optional)
- Spendung des Trausegens
- Grusswort/Segenswünsche oder Gebet durch Geistliche einer anderen christlichen Konfession (optional)³⁹
- Musikalischer Beitrag
- Vaterunser (optional)
- Schlussgebet
- Schlusseggen
- Dreifaches Amen

Zu den Gebeten, der Befragung bzw. dem Treuegelübde, dem „Ringtausch“ und zum Trausegen steht die Gemeinde.

Befragung durch den Dienstleiter bei zivilrechtlicher Eheschliessung durch die Kirche

Erfolgt durch die Kirche auch die zivilrechtliche bzw. die traditionelle Eheschließung, geschieht dies nach der Ansprache des/der Gottesdienstleitenden und vor dem Trausegen: Die Brautleute legen das Eheversprechen ab. Ihre Befragung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Eheversprechen bzw. der Zustimmung der Brautleute erklärt der/die Gottesdienstleitende die beiden kraft der zivilrechtlichen Vollmacht zu rechtmässigen Eheleuten.

Liturgisch schliesst sich entweder die Befragung der Brautleute vor dem Trausegen oder das gegenseitige Treuegelübde der Brautleute an.

³⁹ Vgl. Nr. 10.1.1.3

Befragung der Brautleute vor dem Trausegen

Vor der Spendung des Trausegens bittet der/die Gottesdienstleitende das Hochzeitspaar um sein Jawort. Je nach regionaler Tradition können dazu die Brautleute getrennt oder gemeinsam befragt werden. Die Fragen sollen folgenden Inhalt haben:

Ist der Bräutigam und ist die Braut gewillt,

- die Frau an seiner Seite bzw. den Mann an ihrer Seite als Gabe Gottes zu erkennen,
- in allen Verhältnissen zueinander zu stehen und einander die Treue zu halten, solange sie leben,
- einander in Liebe und Wertschätzung zu begegnen und das gemeinsame Leben an den göttlichen Geboten auszurichten und nach diesen zu handeln?

Nach dem Jawort erteilt der/die Gottesdienstleitende dem Hochzeitspaar den Trausegen.

Gegenseitiges Treuegelübde der Brautleute vor dem Trausegen

Alternativ zur Befragung des Hochzeitspaares durch den Gottesdienstleitenden/die Gottesdienstleitende können sich die Brautleute vor dem Trausegen ein gegenseitiges Treuegelübde geben, indem sie den verbindlichen Text nachsprechen, den der/die Gottesdienstleitende vorliest, oder ihn selbst vorlesen. Dabei wenden sich die Brautleute einander zu.

Zuerst erfolgt das Treuegelübde durch den Bräutigam; er spricht:

„Ich, (Name des Bräutigams), erkenne dich, (Name der Braut), als Gabe Gottes und gelobe vor Gott und dieser Gemeinde meine Liebe und Treue in guten wie in schweren Tagen. Ich will mein Leben in unserer Ehe an den göttlichen Geboten ausrichten, in Wertschätzung zu dir aufschauen und dich unterstützen – solange ich lebe. So wahr mir Gott helfe! Amen.“

Anschliessend erfolgt das Treuegelübde durch die Braut; sie spricht:

„Ich, (Name der Braut), erkenne dich, (Name des Bräutigams), als Gabe Gottes und gelobe vor Gott und dieser Gemeinde meine Liebe und Treue in guten wie in schweren Tagen. Ich will mein Leben in unserer Ehe an den göttlichen Geboten ausrichten, in Wertschätzung zu dir aufschauen und dich unterstützen – solange ich lebe. So wahr mir Gott helfe! Amen.“

Danach wird der Trausegen gespendet.

„Ringtausch“ der Brautleute

Es besteht die Möglichkeit, dass sich das Hochzeitspaar im Traugottesdienst gegenseitig den Ring ansteckt („Ringtausch“). Wünscht es dies, bittet der/die Gottesdienstleitende nach dem Jawort bzw. dem Treuegelübde und vor der Spendung des Trausegens darum. Der „Ringtausch“ geschieht ohne begleitende Worte.

Je nach regionaler Tradition kann er auch vor dem gegenseitigen Treuegelübde sowie auch vor der zivilrechtlichen Eheschliessung erfolgen.

Kurzes Gebet (optional)

Spendung des Trausegens

Der/die Gottesdienstleitende erteilt den Trausegen, indem er/sie die Hand auf die einander gereichten rechten Hände der Brautleute legt und sinngemäss spricht:

„Empfangt göttlichen Segen zu eurem Ehestand in dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!“

Im Weiteren kann der Trausegen etwa folgende Segenswünsche enthalten:

- Gott, euer Vater und Schöpfer, geleite euch durchs Leben und gebe euch Schutz, Versorgung und Beistand.
- Gott, der Sohn, der euer Erlöser ist, führe euch zum ewigen Leben.
- Gott, der Heilige Geist, lenke euch und schenke euch Weisheit.
- Der dreieinige Gott stärke euch in eurer Liebe und Treue zueinander.
- Der Friede des Auferstandenen sei mit euch!

Der Trausegen wird mit Amen abgeschlossen. Anschliessend beglückwünscht der/die Gottesdienstleitende das Hochzeitspaar.

Auf Wunsch eines konfessionsverschiedenen Paares kann nun eine Geistliche/ein Geistlicher der Konfession des nichtneuapostolischen Ehepartners ein Grusswort, Segensworte oder ein Gebet sprechen und die beiden beglückwünschen. Es findet jedoch weder eine gemeinsame noch eine zusätzliche Segensspendung statt. Der Beitrag dieser/dieses Geistlichen erfolgt vor dem Altar.⁴⁰

Mit Schlussgebet, Schlusseggen und dreifachem Amen wird der Traugottesdienst abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Trauung bestehen erweiterte musikalische Gestaltungsmöglichkeiten. Alle musikalischen Vorträge müssen dem gottesdienstlichen Geschehen entsprechen.

4.6.7 Trauerfeier

Eine Trauerfeier verweist zunächst darauf, dass Gott der Herr über Leben und Tod ist. Sie dient dem Gedenken eines/einer Verstorbenen sowie der Tröstung und Stärkung der Hinterbliebenen aus dem Heiligen Geist.

Angesichts des Todes und der Verzweiflung können wir uns auf die Zusagen des Evangeliums besinnen, dass Jesus Christus das Leben ist.⁴¹

Vor allem liegt Trost in der Hoffnung auf Christi Wiederkunft und die damit verbundene Auferstehung der in Christus Gestorbenen.⁴²

Die zur Trauerfeier versammelte Gemeinde umgibt die Hinterbliebenen und vermittelt Anteilnahme und Geborgenheit.

⁴⁰ Vgl. Nr. 10.1.1.3

⁴¹ Joh 14,19

⁴² 1Thess 4,13-18

Die Trauerfeier kann auf dem Friedhof, in einem Kirchengebäude, in Bestattungshäusern oder – nach regionalem Brauchtum - in der Wohnung der Trauerfamilie stattfinden.

4.6.7.1 Wortgottesdienst anlässlich eines Trauerfalls

Die Trauerfeier entspricht dem Ablauf eines Wortgottesdienstes und wird von einem Geistlichen im priesterlichen Amt oder einem Apostel/einer Apostelin durchgeführt. Ihr Ablauf ist bei allen Bestattungsweisen gleich. Sie kann in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beisetzung oder auch von ihr getrennt erfolgen.

In der Predigt können neben der Auslegung des Bibelwortes auch Lebensdaten und Stationen der/des Verstorbenen angesprochen oder ein Lebenslauf verlesen werden.

Nach dem Predigtteil erfolgen die Übergabe des Leibes und die Aussegnung. Beides soll in der Regel bei der Beisetzung erfolgen, denn dort erfolgt zu den Worten der Übergabe auch eine entsprechende Handlung (Segensgestus).

Findet die Bestattung ohne Begleitung eines/einer Geistlichen oder ohne Leichnam statt, werden die Übergabe des Leibes und die Aussegnung in der Trauerfeier vorgenommen.

4.6.7.2 Übergabe des Leibes und Aussegnung

Der liturgische Text der Übergabe des Leibes – bei allen Bestattungsweisen - lautet:

„Nun übergebe ich den vergänglichen Leib der Erde mit den Worten: Erde zu Erde, Asche zu Asche, Staub zu Staub. Seele und Geist aber vertraue ich der Liebe Jesu Christi an, der sie bewahren möge bis zur Auferstehung zum ewigen Leben.“

Die Aussegnung erfolgt unmittelbar im Anschluss mit Segensgestus, also mit ausgebreiteten Armen:

„Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit! Amen.“⁴³

Anschliessend kann gemeinsam das Vaterunser gesprochen werden. Es folgen Schlussgebet und Schlusseggen. Die Trauerfeier schliesst mit dem dreifachen Amen der Gemeinde.

Zu den Gebeten, der Übergabe des Leibes und der Aussegnung steht die Gemeinde. Bei den Gemeindegessungen folgt sie dem Hinweis des/der Gottesdienstleitenden.

Nachrufe können in der Trauerfeier berücksichtigt werden, sie erfolgen vorzugsweise nach dem Schlusseggen.

⁴³ Ps 121,8

Ablauf der Trauerfeier im Überblick:

- Musikalischer Beitrag (optional)
- Trinitarischer Eingang
- Eingangsgebet
- Verlesen des Bibelwortes
- Musikalischer Beitrag (optional)
- Predigt / Verlesen des Lebenslaufes (optional)
- Musikalischer Beitrag bei Wechsel der Predigenden (optional)
- Predigtzugabe (optional)
- Ggf. Übergabe des Leibes
- Ggf. Aussegnung
- „Unser-Vater“-Gebet (optional)
- Musikalischer Beitrag oder Augenblicke der Stille (optional)
- Schlussgebet
- Schlussegen
- Gesungenes dreifaches Amen
- Musikalischer Beitrag (optional)
- Nachrufe (optional)
- Abschliessender musikalischer Beitrag (optional)

Beisetzung zu einem separaten Zeitpunkt

Die Beisetzung auf dem Friedhof hat folgenden **Ablauf** (identisch bei Erd-, Feuer und Seebestattung):

- Musikalischer Beitrag (optional)
- Trinitarischer Eingang
- Eingangsgebet
- Musikalischer Beitrag (optional)
- Kurze Ansprache
- Übergabe des Leibes
- Aussegnung
- „Unser-Vater“-Gebet (optional)
- Schlussgebet
- Schlussegen
- Nachrufe (optional)
- Abschliessender musikalischer Beitrag (optional)

Die Ansprache an die Trauergemeinde kann folgende Inhalte haben: Geborgenheit durch die Gnade Gottes – Wiederkunft Christi – Auferstehung der Toten – Wiedersehen – Ewiges Leben.

Je nach regionaler Tradition kann das Gebet „Unser Vater“ auch zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb der Trauerfeier bzw. während der Beisetzung gebetet werden.

Die Beteiligung von Geistlichen anderer Konfessionen an Trauerfeiern regelt Nr. 10.1.1.5.

4.7 Sakramentsspendung und Segenshandlung ausserhalb des Gottesdienstes

4.7.1 Sakramentsspendungen

Es besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit, Sakramente auch ausserhalb des öffentlichen Gottesdienstes zu empfangen (z. B. im Krankenhaus, im Pflegeheim, zu Hause usw.)

Diese Sakramentsfeier wird gemäss der gottesdienstlichen Liturgie ausgeführt.

Wird eine Sakramentsspendung z. B. in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung gewünscht, dann ist dafür zu sorgen, dass die Feier würdig ausgeführt werden kann.

4.7.2 Segenshandlungen

Es besteht die Möglichkeit, Segenshandlungen auch ausserhalb des öffentlichen Gottesdienstes zu empfangen (z. B. im Krankenhaus, im Pflegeheim, zu Hause usw.). Einzelheiten regelt die Gebietskirche.

Die Spendung des vorgeburtlichen Segens als erste sichtbare Handlung Gottes am Menschen wird in der Regel im Rahmen eines Seelsorgebesuchs durchgeführt (siehe Kapitel 6.8.1).

Nach der Ansprache, dem trinitarischen Eingang und dem Eingangsgebet, das mit Amen abgeschlossen wird, erfolgt die Segenshandlung (z. B. Hochzeitsjubiläen). Gebet und Segen beenden die Feier.

Die Liturgie entspricht der des Wortgottesdienstes (Kapitel 4.6.1).

5 Gemeindeandachten mit und ohne liturgische Form

5.1 Gemeindeandacht (mit liturgischer Form)

5.1.1 Liturgische Feier, die nicht von Geistlichen geleitet wird

Wo Gottesdienste nur sporadisch stattfinden können oder langfristig für Gottesdienste kein priesterliches Amt zur Verfügung steht, können in Abstimmung mit dem Apostolat Wortgottesdienste durch Geistliche im Diakonenamt stattfinden (siehe Wortgottesdienst, Nr. 4.6.1).

Sind jedoch keine Geistlichen verfügbar, besteht die Möglichkeit zur Durchführung von Gemeindeandachten. Diese Feiern haben eine feste liturgische Form, doch werden sie von nicht ordinierten Gemeindemitgliedern geleitet. Mit der Durchführung von Gemeindeandachten wird sichergestellt, dass die Mitglieder einer Gemeinde nicht ohne geistliche Versorgung und Pflege der Gemeinschaft bleiben. Von daher sollte die Gemeindeandacht vorzugsweise am Ort der üblichen Gottesdienstversammlung ausgerichtet werden.

Mit ihrer festen Form unterscheidet sich die Gemeindeandacht von sonstigen Andachten, die von Geistlichen oder Laien zu besonderen Anlässen durchgeführt und frei gestaltet werden (siehe Andachten, Nr. 9.1).

Sind Gemeindeandachten notwendig, muss vom Apostolat oder einem/einer dazu bestimmten Geistlichen für begrenzte Zeit ein Gemeindemitglied zu diesem Dienst beauftragt werden. Dies geschieht z. B. in einem Gottesdienst, fernmündlich oder per Brief.

Die Gemeindeandacht ist wie der Gottesdienst öffentlich zugänglich.

5.1.2 Gestaltung der Gemeindeandacht

Ist im Versammlungsraum ein Altar vorhanden, dann soll dieser wie zu einem Wortgottesdienst, also ohne Abendmahlsgefäße, hergerichtet werden.

Wer mit der Leitung der Gemeindeandacht beauftragt ist, befindet sich – sofern ein Altar vorhanden ist – während der gesamten Gemeindeandacht stehend oder sitzend vor dem Altar. Bei wenigen Teilnehmenden empfiehlt es sich einen Stuhlkreis zu bilden. Zu Gebeten und Gesängen erheben sich alle, die an der Gemeindeandacht teilnehmen.

5.1.3 Beginn der Gemeindeandacht

Falls möglich, wird zuerst gemeinsam ein Lied gesungen. Es erfolgt kein trinitarischer Eingang, denn es handelt sich nicht um einen Gottesdienst. Die Gemeindeandacht beginnt mit einem Gebet.

Dieses kann beinhalten:

- Lob und Preis Gottes
- Dank für Bewahrung, Hilfe und bisherige Gnade
- Bitte um den göttlichen Frieden
- Bitte um Stärkung in der Gemeinschaft
- Bitte um Verbindung mit dem Apostolat
- Fürbitte für Gemeindemitglieder, die nicht anwesend sind

Danach kann ein musikalischer Beitrag erfolgen. Hierauf folgt das Verlesen eines Bibelwortes gemäss Vorgabe.

Danach erfolgt das Vortragen eines Textes, den der Apostel / die Apostelin vorgegebenen hat. Der Vortrag endet nicht mit Amen. Sind im Text Bibelverweise enthalten, können diese auch aus der Heiligen Schrift vorgelesen werden.

Musikalische Beiträge können die Gemeindeandacht bereichern.

Als Teil der Gemeindeandacht kann den Teilnehmenden Gelegenheit gegeben werden, ihre Empfindungen und Gedanken zu dem vorgetragenen Text zu äussern

5.1.4 Schluss der Gemeindeandacht

Zum Schluss der Gemeindeandacht wird gemeinsam das Vaterunser gesprochen. Die Gemeindeandacht endet mit einem Gebet.

Dieses Gebet kann folgenden Inhalt haben:

- Dank für das Wort und die Gemeinschaft
- Fürbitte für Gemeindemitglieder, Notleidende, Kranke, Bedrängte, Verfolgte
- Bitte um Segen für die dargebrachten Opfer
- Bitte um Gottes Segen, Schutz und Frieden, um seine Hilfe und Wegbegleitung.
- Bitte um die baldige Wiederkunft Christi
- Bitte um Annahme bei der Wiederkunft Christi

5.2 Gemeindeandacht mit Abendmahlsempfang

Ist zu erwarten, dass über eine lange Zeit nur Wortgottesdienste stattfinden oder Gemeindeandachten abgehalten werden können, kann auf Anordnung des Apostolats den Gemeindemitgliedern, die an den Wortgottesdiensten bzw. Gemeindeandachten teilnehmen, in angemessenen Abständen ein „Abendmahlsempfang“ ermöglicht werden. Dies findet Anwendung, wenn es keine anderen Möglichkeiten einer neuapostolischen Abendmahlsfeier gibt.

Die Durchführung von Gemeindeandachten mit Abendmahlsempfang lehnt sich an die Praxis der „Seelsorgebriefe“ an, die von der Gebietskirchenleitung in definierten Einzelfällen mit ausgesonderten Hostien an Gemeindemitglieder gesandt werden.

Die zur Gemeindeandacht versammelte Gemeinde empfängt dazu einen Seelsorgebrief mit konsekrierten Hostien. Die Hostien aus dem Seelsorgebrief werden vor Beginn der Gemeindeandacht in ein geeignetes Gefäss / ein Abendmahlsgefäss gegeben, das in diesem Fall auf dem Altar oder einem Tisch platziert wird.

Ablauf des Abendmahlsempfangs in der Gemeindeandacht:

- Nach dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser verliest der/die mit der Leitung der Gemeindeandacht Beauftragte die Freisprache aus dem Seelsorgebrief.
- Darauf wird das Abendmahlsgefäß geöffnet, in dem sich die mit dem Seelsorgebrief versandten ausgesonderten Hostien befinden.
- Anschliessend wird die Darreichungsformel aus dem Seelsorgebrief zum Abendmahlsempfang verlesen: „Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben.“
- Nun folgt die Selbstnahme der Hostien durch die Gemeindemitglieder.

Findet der Abendmahlsempfang in einem Wortgottesdienst statt, folgt er demselben Ablauf.

5.3 Andacht (ohne liturgische Form)

5.3.1 Anlassbezogene Versammlung ohne liturgische Form

Im Gegensatz zu Gemeindeandachten, die eine feste liturgische Form haben, sind Andachten anlassbezogene Versammlungen ohne liturgische Form.

Mögliche Anlässe für Andachten können kirchliche Feiertage oder gesellschaftliche Ereignisse sein, aber auch Gedenktage oder Katastrophen. Beispielsweise können an Heiligabend, Karfreitag (Todesstunde Jesu), Gründonnerstag (Einsetzung des Heiligen Abendmahls) oder am Himmelfahrtstag Andachten angesetzt werden. Ebenso kann beispielsweise vor einem Gottesdienst für Entschlafene oder am Totensonntag eine Andacht zum Totengedenken stattfinden. Auch können Andachten anlässlich von Gemeindejubiläen oder im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit stattfinden sowie zur Evangelisierung oder zur Gemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen genutzt werden. Die Andacht hat immer einen Bezug zum christlichen Glauben.

Ablauf und Leitung einer Andacht:

Eine Andacht hat keine liturgische Form. Sie ist von daher auch keine Sonderform des Gottesdienstes. Die Anwesenheit von Geistlichen ist zur Durchführung einer Andacht nicht erforderlich. Ihr Ablauf wird von denen bestimmt, die sie durchführen.

Die Leitung einer Andacht findet nicht vom Altar aus statt. Es erfolgt in einer Andacht keine gottesdienstliche Wortverkündigung und keine Sakramentsspendung oder Segenshandlung. Eine Andacht beginnt und endet mit einem Gebet. Es erfolgt kein trinitarischer Eingang, es wird auch nicht der Schlusseggen erteilt, und es gibt kein dreifaches Amen.

Über die Durchführung von Andachten im Kirchengebäude entscheidet der/die mit der Gemeindeleitung Beauftragte. In jedem Fall muss ihre Gestaltung der Heiligkeit des Gotteshauses angemessen sein.

6 Sakramentsspendung und Segenshandlungen im Gottesdienst

6.1 Heilige Wassertaufe

Die Heilige Wassertaufe ist die erste und grundlegende sakramentale Gnadenmitteilung des dreieinigen Gottes an den Menschen, der an Jesus Christus glaubt. Durch sie geschieht die Abwaschung der Erbsünde; der Gläubige wird aus der Gottferne herausgeführt. Gleichwohl bleibt seine Geneigtheit zur Sünde (Konkupiszenz) bestehen. Durch die Heilige Wassertaufe hat der Täufling Anteil an dem Verdienst, das Jesus Christus mit seinem Opfertod für die Menschen erworben hat. So gelangt der Mensch in ein erstes Näheverhältnis zu Gott — er wird Christ. Damit ist er auch eingefügt in die Kirche, also in die Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben und ihn als ihren Herrn bekennen.⁴⁴

6.1.1 Voraussetzung

Erwachsene können die Heilige Wassertaufe empfangen, wenn sie die Gottesdienste besuchen und sie sich zum neuapostolischen Glauben bekennen an

- den dreieinigen Gott
- den Tod, die Auferstehung und die Wiederkunft Jesu Christi
- die Wirksamkeit des Apostelamtes in der Sakramentsverwaltung, Wortverkündung und Vorbereitung auf die Wiederkunft Jesu Christi zur Heimholung der Braut.

Vor der Taufe von Kindern und Jugendlichen, die nicht religionsmündig sind, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, möglichst in Schriftform, einzuholen.

6.1.2 Vorbereitung

Den Gläubigen soll nach Möglichkeit vor der Terminabsprache zur Heiligen Wassertaufe das neuapostolische Glaubensbekenntnis in Seelsorgegesprächen erläutert werden. Mit den Eltern soll über die Verantwortung gesprochen werden, die sie bei der Heiligen Wassertaufe ihrer Kinder vor Gott übernehmen.

6.1.3 Ablauf und Wortlaut

6.1.3.1 Liturgische Eingliederung

Die Spendung der Sakramente ist zentrales Ereignis im Gottesdienst (Hauptgottesdienst). Die Heilige Wassertaufe findet nach der Freisprache und dem Opfergebet statt und kann durch einen Musikbeitrag eingeleitet werden. Sind vor der Feier des Heiligen Abendmahls Sakramentsspendungen und Segenshandlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Heilige Wassertaufe
- Aufnahme
- Heilige Versiegelung
- Konfirmation

⁴⁴ Vgl. KNK 8.1

6.1.3.2 Durchführung

Das Sakrament der Heiligen Wassertaufe wird durch das Apostolat oder durch Geistliche im priesterlichen Amt gespendet. Die Sakramentsspendung wird vor dem Altar vollzogen.

Ansprache bei der Taufe von Kindern⁴⁵

Folgendes soll zur Sprache kommen:

- Jesus hat die Kinder wertgeschätzt, wenn er sagt: „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. Also können auch Kinder die Sakramente empfangen.
- Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung im christlichen Glauben, wie er in der Neuapostolischen Kirche verkündigt wird.
- Die Gemeinde ist dazu aufgerufen, einen Raum der Glaubensstärkung, Zuwendung und Liebe für das Kind zu bilden.
- Die Heilige Wassertaufe ist die erste und grundlegende sakramentale Gnadenmitteilung Gottes an den Menschen.⁴⁶ Sie ist heilsnotwendig.
- Durch die Taufe wird der Täufling in den Leib Christi, also in die Kirche Christi eingefügt.
- Die Taufe ist begraben werden und auferstehen mit Christus.⁴⁷
- Die Erbsünde wird abgewaschen.⁴⁸

⁴⁵ Sofern andere Personen die Verantwortung für die religiöse Erziehung des Kindes wahrnehmen, richten sich die folgenden Ansprachen an diese Erziehungsberechtigten.

⁴⁶ Vgl. Mk 16,16

⁴⁷ Vgl. Röm 6,4

⁴⁸ Vgl. 1Petr 3,21; Erbsünde: durch den Sündenfall entstandener Zustand des Getrenntseins von Gott, aus dem durch die Wassertaufe herausgeführt wird. (Die Geneigtheit des Menschen zur Sünde bleibt.)

Ansprache bei der Taufe von Erwachsenen⁴⁹

Folgendes soll zur Sprache kommen:

- Glaube und Erkenntnis des/der zu Taufenden sind Voraussetzung zum Empfang der Heiligen Wassertaufe.
- Dazu gehört auch das Bekenntnis zum neuapostolischen Glauben:
 - zum dreieinigen Gott,
 - zu Tod, Auferstehung und Wiederkunft Jesu Christi und
 - zu Sendung und Vollmacht des Apostolats.
- Gelebt wird dieser Glaube im Alltag und der gottesdienstlichen Gemeinschaft.
- Die Gemeinde ist dazu aufgerufen, einen Raum der Glaubensstärkung, Zuwendung und Liebe zu bilden.
- Die Heilige Wassertaufe ist die erste und grundlegende sakramentale Gnadenmitteilung Gottes an den Menschen.⁵⁰ Sie ist heilsnotwendig
- Durch die Taufe wird der/die zu Taufende in den Leib Christi, also in die Kirche Christi, eingefügt.
- Die Taufe ist begraben werden und auferstehen mit Christus.⁵¹
- Die Erbsünde wird abgewaschen.⁵²

Bitte um das Ja-Wort bei der Taufe von Kindern

Der/Die Gottesdienstleitende bittet dann die Eltern um ihr Ja-Wort: zuvor die Gemeinde, sich zu erheben.

„Liebe Eltern, nun frage ich euch vor Gott und der Gemeinde: Glaubt ihr an Jesus Christus und wollt ihr euer Kind im neuapostolischen Glauben erziehen und es lehren, dem Herrn treu zu bleiben, dann gelobt dies vor Gott und der Gemeinde mit einem Ja.“

Ist ein Elternteil nicht neuapostolisch, kann ergänzt werden:

„... im neuapostolischen Glauben erziehen und diese Erziehung unterstützen ...“

Bitte um das Ja-Wort bei der Taufe von Erwachsenen

Der/die Gottesdienstleitende bittet dann den zu Taufenden / die zu Taufende um sein/ihr Ja-Wort:

„Nun frage ich Sie vor Gott und der Gemeinde: Glauben Sie an Jesus Christus und wollen Sie Ihr Leben nach dem Evangelium ausrichten, wie es die Apostel verkündigen, dann geloben Sie dies mit einem Ja.“

⁴⁹ Dazu zählen auch religionsmündige Kinder, die für sich die Verantwortung übernehmen.

⁵⁰ Vgl. MK 16.16

⁵¹ Vgl. Röm 6.4

⁵² Vgl. 1Pet 3,21; Erbsünde: durch den Sündenfall entstandener Zustand des Getrenntseins von Gott, aus dem durch die Wassertaufe herausgeführt wird. (Die Geneigtheit des Menschen zur Sünde bleibt).

Gebet nach dem Ja-Wort

Nach dem Ja-Wort der Eltern bzw. des/der zu Taufenden erfolgt ein Gebet. Es kann Folgendes beinhalten:

- Bitte um Kraft und Vermögen das Gelöbnis zu halten.
- Bitte um eine gesegnete Glaubensentwicklung des/der zu Taufenden.

6.1.3.3 Aussonderung des Taufwassers

Das Taufwasser wird geweiht. Dazu hält der/die Gottesdienstleitende die Hand über das Taufwasser und nimmt die Aussonderung mit folgenden Worten vor:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes sondere ich dieses Wasser aus und weihe es zur Handlung der Heiligen Wassertaufe. Amen.“

6.1.3.4 Taufhandlung

Nun folgt der Taufakt. Dazu spricht der/die Gottesdienstleitende folgende trinitarische Formel:

[ggf. Vorname] *„Ich taufe dich in dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“*

Während des Sprechens der Taufformel, zeichnet der/die Taufende mit dem geweihten Wasser dreimal ein Kreuz auf die Stirn des Täuflings. Dazu wird dreimal die Hand in das geweihte Wasser getaucht. Es ist darauf zu achten, dass hierbei ausreichend Wasser verwendet wird.

Bei jedem weiteren Täufling wird die vorstehende trinitarische Formel mit dem Taufakt entsprechend wiederholt.

Unter Handauflegung fährt der/der die Taufende mit der Taufhandlung fort und spricht:

„Gott wäscht mit dieser Handlung die Erbsünde ab. Du bist nun in den Leib Christi und damit in die Kirche Christi eingefügt.“

Spendung des Taufsegens

Hieran schliesst sich unmittelbar der Taufsegen an, der unter Handauflegung gespendet wird. Es bietet sich folgender Inhalt an:

- Gott, der Vater,
 - übermittelt dir seine Gnade und führt dich auf den Weg zum Heil und zur völligen Erlösung.
 - nimmt sich deiner in Liebe an.
- Gott, der Sohn,
 - hat für dich sein Leben geopfert.
 - Eröffnet dir den Zugang zum Heiligen Abendmahl und zu den Segnungen des Hauses Gottes.
 - schenkt dir seinen Frieden.
- Gott, der Heilige Geist,
 - will dich im Wesen Jesu Christi bilden.
 - bewahre dich auf dem Glaubens- und Lebensweg.

Wenn du Jesus Christus bekennst vor den Menschen, wird auch er dich bekennen vor seinem himmlischen Vater.⁵³

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite dich! Der Friede des Auferstandenen sei mir dir! Amen.“

6.1.3.5 Beginn der Abendmahlsfeier

Nach der Übermittlung von Segenswünschen nehmen die Getauften bzw. die Eltern mit ihrem getauften Kind wieder ihren Platz in der Gemeinde ein.

Sofern keine weiteren Handlungen oder Musikbeiträge vorgesehen sind, bleibt die Gemeinde stehen und es schliesst sich die Feier des Heiligen Abendmahls an.

6.1.4 Konditionaltaufe

Eine gültig gespendete Heilige Wassertaufe wird nicht wiederholt. In Einzelfällen kommt es vor, dass Gläubige sich nicht sicher sind, ob sie als Kind tatsächlich die Heilige Wassertaufe empfangen haben. Wenn es zudem unmöglich ist, hierüber Dokumente zu erlangen, kann eine sogenannte Konditionaltaufe durchgeführt werden. Eine solche Taufe schafft dem Gläubigen einerseits Sicherheit und vermeidet andererseits, dass eine „Wiedertaufe“ vorgenommen wird.

Die Konditionaltaufe wird wie die Heilige Wassertaufe durchgeführt. Sie wird mit folgenden Worten eingeleitet:

"Unter der Bedingung, dass du noch nicht die Heilige Wassertaufe empfangen hast, taufe ich dich im Namen ..."

⁵³ Vgl. Mt 10.32

Die Konditionaltaufe findet vorzugsweise ausserhalb des Gottesdienstes statt⁵⁴. Die Handlung wird dokumentiert.

6.1.5 Taufe in Notsituationen

Christen können in Notsituationen, in denen der zeitnahe Eintritt des Todes zu befürchten ist, Kinder oder Erwachsene taufen. Eine derartige Taufe ist vollgültig, wenn sie rite, also im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und mit Wasser vollzogen wurde. Sie bedarf nicht der Bestätigung durch einen neuapostolischen priesterlichen Geistlichen. Bei Kindern soll das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegen. Erwachsene müssen ihren Willen zum Empfang der Heiligen Wassertaufe selbst bekunden.

Der Gemeindeleitung wird informiert und dokumentiert die Taufhandlung.

6.2 Aufnahme in die Gemeinde

Bei der Aufnahme von Gästen in die Gemeinde bekennen sich die Aufzunehmenden zum neuapostolischen Glauben und es wird ihnen der Zugang zum Heiligen Abendmahl auf Dauer eröffnet.⁵⁵

6.2.1 Voraussetzung

Religionsmündige Christen können aufgenommen werden, wenn sie in einer anderen Kirche die Heilige Wassertaufe rite empfangen haben. Voraussetzung zur Aufnahme sind der Besuch der Gottesdienste sowie Glaube und Bekenntnis, dass

- Jesus Christus zur Heimholung seiner Braut wiederkommt,
- der Heilige Geist in den Gottesdiensten wirkt,
- das Apostolat gesandt ist, die Braut Christi auf die Wiederkunft Christi vorzubereiten und
- die Gabe des Heiligen Geistes bei der Heiligen Versiegelung empfangen wird.

Vor der Aufnahme von Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

6.2.2 Vorbereitung

Gästen soll vor der Aufnahme das neuapostolische Glaubensbekenntnis bekannt gemacht und in Seelsorgegesprächen erläutert werden.

6.2.3 Ablauf und Wortlaut

6.2.3.1 Liturgische Eingliederung

Die Aufnahme von Gästen in die Gemeinde ist eine Segenshandlung, in der sich die Aufzunehmenden zum neuapostolischen Glauben bekennen und ihnen auf Dauer der Zugang zum Heiligen Abendmahl eröffnet wird. Sie findet nach der Freisprache und dem Opfergebet statt und kann durch einen Musikbeitrag eingeleitet werden.

⁵⁴ Vgl. Nr. 4.7.1

⁵⁵ Vgl. KNK 12.1.11

Sind vor der Feier des Heiligen Abendmahls mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Heilige Wassertaufe
- Aufnahme
- Heilige Versiegelung
- Konfirmation

6.2.3.2 Durchführung

Aufnahmen werden durch Geistliche im priesterlichen Amt durchgeführt. Sie erfolgen vor dem Altar.

Ansprache

Es wird folgender Inhalt empfohlen:

- Mit dem Empfang der Heiligen Wassertaufe ist die erste und grundlegende Gnadenmitteilung Gottes erfolgt.
- Alle Menschen, die getauft sind, an Jesus Christus glauben und ihn als den Herrn bekennen, gehören der Kirche Christi an.
- Voraussetzung zur Aufnahme sind Glaube und Bekenntnis, dass⁵⁶
 - Jesus Christus zur Heimholung der Brautgemeinde wiederkommt.
 - die Apostel gesandt sind, die Braut Christi auf die Wiederkunft Christi vorzubereiten.
 - die Gabe des Heiligen Geistes bei der Heiligen Versiegelung empfangen wird.
- Die Aufnahme gibt die Berechtigung auf Dauer an der Feier des Heiligen Abendmahls teilzunehmen.

Bitte um das Ja-Wort

Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Danach bittet der/die Gottesdienstleitende um das Bekenntnis zum neuapostolischen Glauben:

„Nun frage ich Sie vor Gott und der Gemeinde: Bekennen Sie sich zum neuapostolischen Glauben, wollen Sie Jesus Christus nachfolgen und sich auf den Empfang der Gabe des Heiligen Geistes durch das Wort Gottes vorbereiten lassen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja.“

Gebet nach dem Ja-Wort

Nach dem Ja-Wort erfolgt ein Gebet. Es soll Folgendes beinhalten:

- Bitte um Kraft und Vermögen, sein/ihr Gelöbnis zu halten
- Bitte um eine gesegnete Glaubensentwicklung des/der Aufgenommenen in die Gemeinde

⁵⁶ Vgl. Nr. 6.2.1

6.2.3.3 Aufnahmehandlung

Der/die Gottesdienstleitende nimmt die Handlung mit folgendem Wortlaut vor:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes nehme ich dich in die Bekenntnis- und Abendmahlsgemeinschaft der Neuapostolischen Kirche auf. Du hast nun auf Dauer Zugang zum Heiligen Abendmahl und zu den Segnungen des Hauses Gottes.“

Daran können sich Segenswünsche mit folgendem Inhalt anschliessen:

- Der dreieinige Gott stärke den Glauben und bewahre in der Nachfolge Jesu Christi.
- Der Segen Gottes begleite den/die Gläubige/n, der Friede des Auferstandenen sei gegenwärtig.

6.2.3.4 Beginn der Abendmahlsfeier

Nach der Übermittlung von Segenswünschen nimmt der/die Aufgenommene wieder seinen/ihren Platz in der Gemeinde ein.

Sofern keine weiteren Handlungen oder Musikbeiträge vorgesehen sind, bleibt die Gemeinde stehen und es schliesst sich die Feier des Heiligen Abendmahls an.

6.3 Heilige Versiegelung

Die Heilige Versiegelung ist das Sakrament, durch das Gläubige unter Handauflegung und Gebet eines Apostels bzw. einer Apostelin die Gabe des Heiligen Geistes empfangen und ein Gotteskind mit der Berufung zur Erstlingsschaft werden.⁵⁷

6.3.1 Voraussetzung⁵⁸

Die Heilige Versiegelung setzt bei den Empfangenden Glauben an den dreieinigen Gott und das von Jesus Christus gesandte Apostolat voraus. Sie müssen zuvor formgerecht mit Wasser getauft sein, ihren Glauben bekennen und geloben, Christus nachzufolgen. Im Erlösungswerk des Herrn erfahren sie die Vorbereitung auf die baldige Wiederkunft Christi. Die Heilige Versiegelung wird Erwachsenen und Kindern gespendet. Bei der Heiligen Versiegelung von Kindern müssen die Eltern bzw. die zur religiösen Erziehung Berechtigten stellvertretend den erforderlichen Glauben bekennen und eine Erziehung im neuapostolischen Glauben geloben.

Vor der Versiegelung von Kindern und Jugendlichen, die nicht religionsmündig sind, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, möglichst in Schriftform, einzuholen.

⁵⁷ Vgl. KNK 8.3

⁵⁸ Vgl. KNK 8.3.7

6.3.2 Vorbereitung

Sofern noch nicht anlässlich der Aufnahme oder der Taufe geschehen, soll den Gläubigen vor der Terminabsprache zur Heiligen Versiegelung nach Möglichkeit das neuapostolische Glaubensbekenntnis übergeben und in Seelsorgegesprächen erläutert werden. Mit den Eltern soll über die Verantwortung gesprochen werden, die sie bei der Heiligen Versiegelung ihrer Kinder vor Gott übernehmen.

6.3.3 Ablauf und Wortlaut

6.3.3.1 Liturgische Eingliederung

Die Heilige Versiegelung findet nach der Freisprache und dem Opfergebet statt und kann durch einen Musikbeitrag eingeleitet werden. Sind vor der Feier des Heiligen Abendmahls mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Heilige Wassertaufe
- Aufnahme
- Heilige Versiegelung
- Konfirmation

6.3.3.2 Durchführung

Die Heilige Versiegelung wird ausschliesslich durch das Apostelamt gespendet. Die Handlung erfolgt vor dem Altar.

Ansprache bei der Versiegelung von Kindern

Es wird folgender Inhalt empfohlen:

- Es wird die Gabe des Heiligen Geistes gespendet; das bedeutet, Gottes Geist nimmt bleibend Wohnung im Menschen.
- Damit ist vollendet, was in der Heiligen Wassertaufe begonnen worden ist: Die Wiedergeburt aus Wasser und Geist ist vollzogen und die Gotteskindschaft geschenkt.
- Das Kind empfängt die Voraussetzung, Erstling zu werden und zur Braut Christi zu zählen.
- Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung im neuapostolischen Glauben.⁵⁹

⁵⁹ Sofern andere Personen die Verantwortung für die religiöse Erziehung des Kindes wahrnehmen, richten sich die folgenden Ansprachen an diese Erziehungsberechtigten.

Ansprache bei der Versiegelung von Erwachsenen

Es wird folgender Inhalt empfohlen:

- Es wird die Gabe des Heiligen Geistes gespendet; das bedeutet, Gottes Geist nimmt bleibend Wohnung im Menschen.
- Damit ist vollendet, was in der Heiligen Wassertaufe begonnen worden ist: die Wiedergeburt aus Wasser und Geist ist vollzogen und die Gotteskindschaft geschenkt.
- Der/die Gläubige empfängt die Voraussetzung, Erstling zu werden und zur Braut Christi zu zählen.
- Der/die Versiegelte gehört zu denen, den/die Gott durch das Apostelamt auf Christi Wiederkunft vorbereitet. Er/sie soll sich vom Heiligen Geist leiten und stärken lassen.

Bitte um das Ja-Wort

Als Zeuge der Sakramentsspendung und des Treuegelöbnisses wird die Gemeinde gebeten, sich zu erheben. Der Apostel/die Apostelin bittet die Eltern des Kindes bzw. den Erwachsenen um das Ja zur Erziehung im neuapostolischen Glauben bzw. um das Bekenntnis dazu und das Gelöbnis zur Nachfolge Christi.

Heilige Versiegelung eines Kindes

Liturgisch verbindlicher Text der Frage an die Eltern, wenn beide neuapostolisch sind:

„Liebe Eltern, nun frage ich euch vor Gott und der Gemeinde: Wollt ihr euer Kind im neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, erziehen und es lehren, dem Herrn treu zu bleiben und sich auf seine Wiederkunft durch Wort und Sakrament vorbereiten zu lassen? Dann gelobt dies mit einem Ja.“

Ist ein Elternteil nicht neuapostolisch, kann ergänzt werden:

„... im neuapostolischen Glauben erziehen und diese Erziehung unterstützen...“

Heilige Versiegelung von Erwachsenen

Liturgisch verbindlicher Text der Frage:

„Nun frage ich Sie vor Gott und der Gemeinde: Bekennen Sie sich zum neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, wollen Sie Jesus Christus nachfolgen und sich auf seine Wiederkunft durch Wort und Sakrament vorbereiten lassen? Dann geloben Sie dies mit einem Ja.“

Gebet nach dem Ja-Wort

Nach dem Ja-Wort erfolgt ein Gebet. Es soll Folgendes beinhalten:

- Bitte um Gottes Segen zu diesem Ja-Wort.
- Bitte an den dreieinigen Gott, die Gabe des Heiligen Geistes zu schenken.
- Bitte an Gott, den Heiligen Geist, den zu Versiegelnden zu begleiten und mit der Kraft zu erfüllen, die Gabe des Geistes wirksam werden zu lassen

6.3.3.3 Versiegelungshandlung

Die formgerechte Spendung dieses Sakraments braucht als sichtbares Zeichen den Gestus der Handauflegung: Der Apostel / die Apostelin spendet unter Auflegung der Hände auf das Haupt des/der Empfangenden die Gabe des Heiligen Geistes mit folgenden Worten:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes nimm hin die Gabe des Heiligen Geistes!“

Daran können sich Aussagen mit folgendem Inhalt anschliessen:

- Der dreieinige Gott ist der an dir Handelnde.⁶⁰
- Er liebt dich und hat dich zu sich gezogen.
- Gott versiegelt dich auf den Tag der Wiederkunft Christi.⁶¹
- Du empfängst das Siegel Gottes als Zeichen der Errettung.
- Damit bist du berufen zum Dienst an der Seite Christi im Friedensreich.
- Jesus Christus schreibt deine Namen in das Lebensbuch des Lammes ein.⁶²
- Die Gabe des Heiligen Geistes hat folgende Auswirkungen:
 - Sie begründet die Gotteskindschaft.
 - Sie macht dich zum Erben des ewigen Lebens und Miterben Christi.⁶³
 - Sie vermittelt dir die Voraussetzung, Erstling im Reich Gottes zu werden und zur Braut Christi zu zählen.
- Sie ist das Unterpfand zur zukünftigen Herrlichkeit.⁶⁴
- Durch die Heilige Versiegelung nimmt Gottes Geist bleibend Wohnung im Menschen; Gott selbst schenkt Anteil an seinem Wesen: „Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsre Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist.“⁶⁵
- Mit dieser Handlung bist du Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.⁶⁶
- Der Heilige Geist will euch trösten, stärken und bewahren.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite dich! Der Friede des Auferstandenen sei mit dir! Amen.“

6.3.3.4 Beginn der Abendmahlsfeier

Nach der Übermittlung von Segenswünschen nimmt der/die Versiegelte bzw. nehmen die Eltern mit ihrem versiegelten Kind wieder Platz in der Gemeinde ein. Sofern keine weitere Handlung vorgesehen ist, bleibt die Gemeinde stehen und es schliesst sich die Feier des Heiligen Abendmahls an.

⁶⁰ Vgl. 2Kor 1,22

⁶¹ Vgl. Eph 4,30

⁶² Vgl. Offb 21,27

⁶³ Vgl. Tit 3,5-7; Röm 8,17

⁶⁴ Vgl. Eph 1,14

⁶⁵ Vgl. Röm 5,5 / KNK 8.3.9

⁶⁶ Vgl. Eph 2,19.20

6.4 Heiliges Abendmahl

Das Heilige Abendmahl ist das zentrale Geschehen im Gottesdienst. Es nimmt auch im Bewusstsein und Leben des Gläubigen eine wesentliche Stellung ein. Im Heiligen Abendmahl werden die Wirklichkeit Gottes und seine Hinwendung zum Menschen unmittelbar erfahrbar.⁶⁷

6.4.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Empfang des Heiligen Abendmahls ist die Heilige Wassertaufe; das Heilige Abendmahl soll nur von Getauften genommen werden. Berechtigt zur dauerhaften Teilnahme am Heiligen Abendmahl sind die in der Neuapostolischen Kirche Getauften, die Aufgenommenen und die Versiegelten. Gastweise Zugang zum Heiligen Abendmahl kann formgerecht getauften Christen gewährt werden. In Seelsorgesprächen soll ihnen deutlich gemacht werden, dass es sich beim Heiligen Abendmahl um ein Bekenntnismahl zum gestorbenen, auferstandenen und wiederkommenden Gottessohn handelt.

Durch den Austritt bzw. den Ausschluss aus der Neuapostolischen Kirche erlischt zugleich die Zulassung zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl. Mit Zustimmung der Kirchenleitung zum Wiedereintritt in die Neuapostolische Kirche wird die Wiedermehrzulassung zum Heiligen Abendmahl erteilt. Grundvoraussetzungen zum würdigen Genuss des Heiligen Abendmahls sind ein Heil verlangendes, bussfertiges Herz und Glaube.⁶⁸

Die Vorbereitung und Durchführung des Sakraments des Heiligen Abendmahls wird in den Kapiteln Nr. 4.5.2.13 und Nr. 4.5.2.19 ff. ausführlich beschrieben.

6.5 Konfirmation

Bei der Konfirmation übernehmen junge neuapostolische Christen Verpflichtungen, die ihre Eltern bei der Taufe und Versiegelung stellvertretend für sie eingegangen sind. Von nun an tragen sie als mündige Christen vor Gott die uneingeschränkte Verantwortung für ihr Tun und Lassen. Sie verpflichten sich zur Treue gegenüber Gott und bekennen sich öffentlich zum neuapostolischen Glauben.⁶⁹

6.5.1 Voraussetzung

Das Konfirmationsalter ist unterschiedlich; es orientiert sich an der Religionsmündigkeit bzw. der Lebensphase, in der Heranwachsende im Allgemeinen die Konsequenzen ihres Handelns selbst einschätzen und Verantwortung für ihr Glaubensleben übernehmen können. Der Besuch der Gottesdienste und des Konfirmandenunterrichts ist Voraussetzung, um konfirmiert zu werden.⁷⁰

⁶⁷ Vgl. KNK 8.2

⁶⁸ Vgl. KNK 8.2.18, 8.2.21

⁶⁹ Vgl. KNK 12.2.2

⁷⁰ Vgl. KNK 12.2.2.1

6.5.2 Vorbereitung

Die Heranwachsenden werden im Elternhaus, in den Gottesdiensten und durch kirchliche Unterrichte im Glauben erzogen. Der Konfirmandenunterricht als letzter Abschnitt im kirchlichen Unterrichtswesen dient neben der Vorbereitung auf die Konfirmation vor allem dazu, dass die Konfirmanden/Konfirmandinnen

- die wesentlichen Grundzüge der Glaubenslehre kennen, insbesondere die zehn Glaubensartikel,
- den Wert des Glaubens schätzen,
- ernsthaft versuchen, ihr Leben dem Evangelium entsprechend zu führen, und
- sich am Glaubensziel, der Wiederkunft Christi, zu orientieren.

6.5.3 Ablauf und Wortlaut

6.5.3.1 Liturgische Eingliederung

Die Segenshandlung der Konfirmation steht in direktem Zusammenhang mit den Sakramenten Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung und erfolgt daher nach der Freisprache und dem Opfergebet.

In Konfirmationsgottesdiensten finden ausser der Konfirmation und der Feier des Heiligen Abendmahls in der Regel keine weiteren Handlungen statt.

Die Konfirmationshandlung kann mit einem Musikbeitrag eingeleitet werden. Der/die Gottesdienstleitende oder ein dazu bestimmtes Gemeindemitglied, liest den Brief des Stammapostels vor, der den Konfirmandinnen und Konfirmanden ausgehändigt wird.

6.5.3.2 Durchführung

Konfirmationen werden durch das Apostolat oder Geistliche im priesterlichen Amt durchgeführt. Die Handlung findet vor dem Altar statt.

6.5.3.3 Ansprache

Es wird folgender Inhalt empfohlen:

Der Konfirmand / die Konfirmandin

- übernimmt die Verantwortung für sein/ihr Glaubensleben.
- bekennt sich öffentlich zum neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt.
- gelobt Treue gegenüber dem dreieinigen Gott und das Böse zu meiden.
- empfängt göttlichen Segen, um sein/ihr Gelübde halten zu können.
- ist eingeladen, sich mit seinen/ihren Gaben aktiv ins Gemeindeleben einzubringen.

Bitte um das Ja-Wort und das Konfirmationsgelübde

Die Gemeinde wird gebeten, sich zu erheben. Danach bittet der/die Gottesdienstleitende den Konfirmanden / die Konfirmandin um das Bekenntnis zum neuapostolischen Glauben:

„Nun frage ich dich vor Gott und der Gemeinde: Bekennst du dich zum neuapostolischen Glauben, wie er im Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, willst du dein Leben nach Jesus Christus ausrichten und dich auf seine Wiederkunft vorbereiten lassen? Dann gelobe dies mit einem Ja.“

Der/die Gottesdienstleitende dankt dem Konfirmanden/der Konfirmandin für sein/ihr Ja-Wort und bittet ihn/sie, vor Gott und der Gemeinde das Konfirmationsgelübde abzulegen. Es wird von dem Konfirmanden / der Konfirmandin gemeinsam gesprochen und lautet:

„Ich entsage dem Teufel und all seinem Werk und Wesen und übergebe mich dir, o dreieiniger Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist, im Glauben, Gehorsam und ernstlichen Vorsatz: Dir treu zu sein bis an mein Ende. Amen.“

Gebet um Gottes Segen

Nach dem Ja-Wort und dem Konfirmationsgelübde erfolgt ein kurzes Gebet mit Bitte um Segen.

6.5.3.4 Segensspendung

Der Konfirmationssegens wird unter Handauflegung mit folgenden Worten gespendet:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, empfang den Segen zu deiner Konfirmation.“

Es bietet sich folgender weiterer Inhalt an:

- Gott, der Vater,
 - hat dich von Ewigkeit her zu seinem Kind erwählt und dir die Wiedergeburt aus Wasser und Geist zuteilwerden lassen.
 - gebe dir Kraft, das Konfirmationsgelübde zu halten
- Gott, der Sohn,
 - hat für dich sein Leben geopfert.
 - hat dich erwählt, zur Brautgemeinde zu gehören.
 - sei alle Tage mit dir.
 - schenke dir seinen Frieden.
- Gott, der Heilige Geist,
 - stärke deinen Glauben und gebe dir Kraft, dein Gelübde zu halten.
 - bewahre dich auf dem Glaubens- und Lebensweg.
 - bereite dich auf Christi Wiederkunft vor.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite dich! Der Friede des Auferstandenen sei mit dir! Amen.“

Der/die Gottesdienstleitende gratuliert der Konfirmandin / dem Konfirmanden und heisst sie/ihn als eigenverantwortliche Christen in der Gemeinde und im Kreis der Jugend willkommen. Die Gemeinde bleibt stehen.

Nach der Übermittlung der Segenswünsche nimmt die Konfirmandin / der Konfirmand wieder ihren/seinen Platz in der Gemeinde ein. Falls die Konfirmation mit einem Musikbeitrag beendet wird, setzt sich die Gemeinde dazu.

6.5.3.5 Beginn der Abendmahlsfeier

Es schliesst sich die Feier des Heiligen Abendmahls an.

6.6 Verlobung

Die Verlobung stellt ein ernsthaftes Eheversprechen dar. Auf Wunsch kann der Verlobungssegen im Gottesdienst gespendet werden. Das Verlobungspaar bekundet öffentlich vor der Gemeinde, dass es sich in Gott wohlgefälliger Weise auf die Ehe vorbereiten will. Dazu empfängt es den Segen Gottes.⁷¹

6.6.1 Voraussetzung

Der Verlobungssegen kann gespendet werden, wenn

- Braut und Bräutigam nach den gesetzlichen Bestimmungen heiratsfähig sind,
- wenigstens ein Teil neuapostolisch ist,
- das Paar nicht in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) zusammenlebt und dies auch nicht absehbar plant.

6.6.2 Vorbereitung, Ablauf und Wortlaut

In den Kulturräumen, in denen der Verlobungssegen allgemein angestrebt wird, stellen die Bezirksapostel Hinweise zur Vorbereitung sowie zu Ablauf und Wortlaut dieser Segenshandlung zur Verfügung.

6.7 Segensspendung zu Hochzeitsjubiläen⁷²

- Silberne Hochzeit (25 Jahre)
- Rubinhochzeit (40 Jahre)
- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)

⁷¹ Vgl. KNK 12.2.3.3

⁷² Vgl. KNK 12.2.3.2

6.7.1 Ablauf und Wortlaut

6.7.1.1 Liturgische Eingliederung

Die Segensspendung zu einem Hochzeitsjubiläum findet im Anschluss an die Feier des Heiligen Abendmahls statt. Sind nach dem Heiligen Abendmahl mehrere Handlungen vorgesehen, werden sie in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- Ruhesetzung, Entbindung von einer Beauftragung oder Ernennung, die an ein Amt gebunden ist
- Ordination, Beauftragung, Ernennung, Bestätigung
- Entbindung von einem / Ernennung zu einem Dienst, der nicht an ein Amt gebunden ist
- Verlobung, Trauung, Hochzeitsjubiläen.

6.7.1.2 Durchführung

Die Segensspendung zu Hochzeitsjubiläen erfolgt durch das Apostolat oder Geistliche im priesterlichen Amt. Die Handlung wird vor dem Altar oder ggf. am Sitzplatz des Jubiläumspaares durchgeführt.

Zur Einleitung der Handlung erfolgt in der Regel ein Musikbeitrag.

6.7.1.3 Ansprache

Folgendes kann angesprochen werden:

- Lob und Dank für göttliche Bewahrung und Begleitung
- Ggf. besondere Ereignisse im Ehe-/Familienleben
- Ggf. Mitarbeit der Eheleute in der Gemeinde
- Ggf. Übermittlung eines Bibelworts für das Jubiläumspaar, dazu kurze Ausführungen

Gebet um Gottes Segen

Die Gemeinde erhebt sich zu einem Gebet, in dem die Bitte um Gottes Segen zum Ausdruck kommt.

6.7.1.4 Segensspendung

Das Jubiläumspaar wird gebeten, sich die rechte Hand zu reichen. Der/die Gottesdienstleitende legt die Hand auf die Hände des Jubiläumspaares und spendet den Segen mit folgenden Worten:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, empfange den Segen Gottes zu eurem [...] Hochzeitsjubiläum!“

⁷³ Das Hochzeitsjubiläum soll konkret bezeichnet werden, zum Beispiel: ... zu eurem silbernen Hochzeitsjubiläum.

Folgende Inhalte können zur Sprache kommen:

- Gott hat euch in der zurückliegenden Zeit bewahrt.
- Seiner Fürsorge seid ihr weiterhin anbefohlen.
- Gott erwecke in euch gute Gedanken, euch gegenseitig zu erfreuen.
- Gott segne euren Ehebund weiterhin.
- Er bereite euch auf die Wiederkunft Jesu Christi vor.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite euch! Der Friede des Auferstandenen sei mit euch! Amen.“

6.7.1.5 Überleitung zum Schlussgebet

Nach Segenswünschen an das Jubiläumspaar kann ein weiterer Musikbeitrag erfolgen. Es schliesst sich das Schlussgebet an.

6.8 Segenshandlungen ausserhalb des Gottesdienstes

6.8.1 Vorgeburtlicher Segen

Durch den vorgeburtlichen Segen stärkt Gott die Mutter, ihr Kind glaubensmässig in der vorgeburtlichen Entwicklung zu fördern und zu pflegen. Der Segen kommt auch dem Ungeborenen zugute und vermittelt so der Mutter die Gewissheit, dass sowohl sie als auch ihr Kind in der Hand des Herrn geborgen sind.

6.8.1.1 Liturgische Eingliederung

Als erste sichtbare Handlung Gottes am Menschen wird ein vorgeburtlicher Segen gespendet. Die Segenshandlung wird an der Mutter auf ihren Wunsch hin vollzogen; sie erfolgt in der Regel im Rahmen eines Seelsorgebesuchs.

6.8.1.2 Durchführung

Voraussetzung für die Erteilung des Segens ist die medizinische Feststellung einer Schwangerschaft.

Mit dem vorgeburtlichen Segen ist keine Zusage einer problemlosen Schwangerschaft oder der Geburt eines gesunden Kindes verbunden.

Der vorgeburtliche Segen wird durch das Apostolat oder Geistliche im priesterlichen Amt gespendet.

Ansprache

Es wird wie folgt auf die Segenshandlung vorbereitet:⁷⁴

- Erste sichtbare Handlung Gottes am Menschen ist der vorgeburtliche Segen.
- Im Segen stärkt Gott die Mutter, ihr Kind in der vorgeburtlichen Entwicklung zu fördern.
- Der Segen kommt auch dem Ungeborenen zugute. Mutter und Kind sind geborgen in der Hand des Herrn.
- Solange das Kind im Leib der Mutter heranwächst, ist es in allem mit ihr verbunden. Es nimmt auf, was die Mutter ihrem Leib, ihrer Seele und ihrem Geist zuführt. Daher kann die Mutter durch Gebet und bewusstes Einbeziehen des Kindes in ihr Glaubensleben das Ungeborene positiv beeinflussen.

Gebet

Zu Gebet und Segensspendung erheben sich – wenn möglich – die Anwesenden.

Die Segenshandlung beginnt im Namen des dreieinigen Gottes. In dem Gebet, das darauf folgt, wird Gott für das heranwachsende neue Leben gedankt und der vorgeburtliche Segen erbeten.

6.8.1.3 Segensspendung

Nach dem Gebet wird unter Auflegung der Hände auf das Haupt der Mutter der vorgeburtliche Segen mit folgenden Worten gespendet:

„In dem Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes empfangen den vorgeburtlichen Segen!“

Daran können sich Aussagen mit folgendem Inhalt anschließen:

- Die Seele des Ungeborenen ist von Gott geschaffen. Das Kind ist berufen, Gottes Ebenbild zu sein.
- Kind und Mutter werden während der Schwangerschaft Gottes Fürsorge anbefohlen.
- Die Gnade Jesu Christi begleite das Ungeborene und seine Mutter.
- Der Heilige Geist schenke der Mutter die Kraft, für das Wohlergehen des Ungeborenen nach Leib, Seele und Geist zu sorgen.

Obligatorischer Abschluss:

„Der Segen Gottes begleite euch! Der Friede des Auferstandenen sei mit euch! Amen.“

6.8.1.4 Schlussgebet

Die Segenshandlung endet mit Gebet und Schlusseggen.

⁷⁴ Vgl. KNK 12.2.1

7 Seelsorge

7.1 Ziele und Grundsätze

Die Seelsorge in der Neuapostolischen Kirche hat zum Ziel, dem Nächsten beizustehen auf dem Weg, der zur Erlösung von Sünde und Tod sowie zur Gestaltung zum Ebenbild Christi führt. Die Grundlage und das Vermögen hierzu finden sich einzig im Opfer Christi. Das ernsthafte Bemühen des Gläubigen, in Christi Wesen hineinzuwachsen, wird durch einfühlsame seelsorgerische Begleitung unterstützt.

Das Apostolat und die durch sie beauftragten Geistlichen haben die Aufgabe, den Gläubigen zu helfen, bei der Wiederkunft Christi bereit und würdig zu sein. Bis dahin begleiten sie die Anvertrauten seelsorgerisch auf ihrem persönlichen Weg in den unterschiedlichen Lebenssituationen.⁷⁵

Alle Gemeindemitglieder, also auch die Geistlichen und deren Familien, werden seelsorgerisch begleitet. Seelsorge kann nur dann wirkungsvoll erfolgen, wenn ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird und Verschwiegenheit gewährleistet ist.

7.2 Grenzen der Seelsorge

Geistliche haben als Seelsorgende die Eigenverantwortung der Gemeindemitglieder zu achten und jegliche Form der Bevormundung zu vermeiden. Ratschläge zu finanziellen, juristischen, medizinischen, psychologischen oder therapeutischen Angelegenheiten obliegen nicht der Seelsorge. Hier ist auf professionelle Fachkräfte zu verweisen. Die persönliche Lebensführung ist Angelegenheit der Glaubensgeschwister. Geistliche haben nicht das Recht, Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten der Glaubensgeschwister zu treffen. Selbstverständlich unterstützen sie in der Seelsorge die Anvertrauten auf Wunsch mit einfühlsamem Rat in den jeweiligen Lebenslagen sowie durch Gebet und Anteilnahme.⁷⁶

7.3 Amtsgebundene Seelsorge

Die Geistlichen sind für die Seelsorge verantwortlich. Als Seelsorgende haben sie die Aufgabe, zu den Gläubigen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und sie in allen Lebensverhältnissen zu begleiten. Sie stehen den Anvertrauten in ihren Sorgen und Fragen in Seelsorgegesprächen zur Seite und fördern ihre geistliche Entwicklung.

7.4 Seelsorge ohne Amt

Seelsorge ist auch eine Aufgabe der ganzen Gemeinde.⁷⁷ Die Unterweisung der Kinder in den Unterrichten, die Betreuung von Jugendlichen und anderer Gruppen in der Gemeinde sind Teil der Seelsorge.

⁷⁵ Vgl. KNK 12.4

⁷⁶ Vgl. KNK 12.4.3

⁷⁷ Vgl. KNK 12.4

7.5 Seelsorgegespräch

Im Seelsorgegespräch wenden sich Geistliche dem Gläubigen persönlich zu. Die Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt. Dabei sollen sie sich auf ihre jeweiligen Gesprächspartner und deren Glaubenssituation und Lebensumstände einstellen. Geistliche sind aufgefordert, aufmerksam und geduldig zuzuhören. Sie werden bemüht sein, den Glauben an Gott, dessen Begleitung und Hilfe zu stärken.

Ein wesentlicher Inhalt des Seelsorgegesprächs ist der Glaube. Es können Themen aus Gottesdiensten, Glaubenserfahrungen und Fragen zur Glaubenslehre besprochen werden.

Wenn es den Seelsorgenden aus ihrer Verantwortung heraus geboten erscheint, werden sie einen seelsorgerischen Rat erteilen. Sie bieten an, gemeinsam mit den Glaubensgeschwistern zu beten. Dabei bringen sie Dank und die besprochenen Anliegen zum Ausdruck. Sie werden auch weiter die Glaubensgeschwister fürbittend begleiten.

Bei schwerwiegenden Sorgen kann es angebracht sein, auch höhere Geistliche in diese Anliegen mit einzubeziehen. Dies kann jedoch nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Glaubensgeschwister erfolgen.⁷⁸

7.6 Beichte

Beichte ist im religiösen Sprachgebrauch ein Sündenbekenntnis bzw. das Eingestehen von Schuld vor Geistlichen. Zur Vergebung der Sünden bedarf es keiner Beichte. Wird jedoch kein innerer Friede gefunden, können sich Betreffende an das Apostolat wenden und beichten.

In Fällen von besonderer Dringlichkeit, in denen der Apostel oder die Apostelin nicht erreichbar ist, beispielsweise bei Sterbenden, können ausnahmsweise priesterliche Geistliche die Beichte abnehmen und Vergebung verkündigen. Die verantwortlichen Apostel werden über diese Handlung unverzüglich informiert.⁷⁹

7.7 Seelsorge der Geistlichen

Die leitenden Geistlichen sind für die Seelsorge der ihnen unmittelbar zugeordneten Geistlichen und deren Familien verantwortlich. Darüber hinaus sorgen sie dafür, dass deren Familienmitglieder einen Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihres Vertrauens haben. Zusätzlich dienen Ämtergottesdienste und Ämterzusammenkünfte zur Glaubensstärkung und einheitlichen Ausrichtung der Amtsführung.

7.8 Unterweisung für Kinder

Wichtige Aufgabe der Geistlichen und der als Lehrkräfte ernannten Brüder und Schwestern ist es, die Eltern in ihrer Verantwortung zu unterstützen, dass die Kinder zu überzeugten neuapostolischen Christen heranwachsen.⁸⁰

⁷⁸ Vgl. auch Nr. 3.20.6

⁷⁹ Vgl. KNK 12.4.4

⁸⁰ Vgl. KNK 12.4.1

In den Unterrichten sind die von der Kirche zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien zu verwenden. Die als Anlage beigefügten Kompetenzprofile sollen bei der Auswahl und Fortbildung von Lehrkräften berücksichtigt werden.

7.9 Jugendbetreuung

Die seelsorgerische Betreuung und Begleitung der jugendlichen Glaubensgeschwister bilden einen Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit. Die Jugendlichen erfahren eine altersgemäße Betreuung und Begleitung; dabei bilden sie jedoch keine abgegrenzte Gruppe innerhalb der Gemeinde. Sie werden ermutigt, sich in die vielfältigen Betätigungsfelder der Gemeinde einzubringen und den Glauben zu praktizieren und in ihrer Umgebung zu bekennen und zu vertreten. Von der Kirche unterwiesene und unterstützte Jugendbetreuende begleiten die Jugendlichen.⁸¹ Die als Anlage beigefügten Kompetenzprofile sollen bei der Auswahl und Fortbildung von Jugendbetreuenden berücksichtigt werden.

7.10 Seelsorge für besondere Gruppen

Die Gebietskirchen können für Glaubensgeschwister in bestimmten Lebensphasen und besonderen Lebensumständen spezielle Seelsorgeangebote entwickeln.

7.11 Betreuung entfernt lebender Gemeindemitglieder

Leben Glaubensgeschwister für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft weit ab von der nächsten Gemeinde und können daher keine Gottesdienste besuchen, prüft der Apostel oder die Apostelin die seelsorgerische Versorgung in anderer geeigneter Weise. Die Glaubensgeschwister sollen ermutigt werden, einen entsprechenden Betreuungsbedarf mitzuteilen.

⁸¹ Vgl. KNK 12.4.2

8 Musik

Die Musik im Gottesdienst hat die Aufgabe, Gott zu loben und zu ehren.⁸² Sie hat dienende Funktion und kann vielfältige Aufgaben erfüllen: Sie kann im Innersten bewegen, stimmt die Gemeinde auf die Wortverkündigung ein und unterstreicht das Wort Gottes.⁸³

Die in den Gebietskirchen gültigen Richtlinien zur Musik im Gottesdienst sind zu beachten.

⁸² Vgl. Ps 150

⁸³ Vgl. KNK 12.1.14

9 Gemeindeveranstaltungen

Die Gemeinde ist der Ort, an dem sich das kirchliche Leben entwickelt und offenbart. Grundlage des kirchlichen Lebens ist immer die Bezogenheit auf Jesus Christus und auf sein Evangelium, daher hat der Gottesdienst zentrale Bedeutung. Neben den Gottesdiensten und den Unterrichten können in der Gemeinde Andachten, Gemeindeabende, Gesprächskreise sowie weitere gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen stattfinden.

9.1 Andachten

Andachten sind von Gemeindeandachten⁸⁴ zu unterscheiden. Mögliche Anlässe für Andachten können kirchliche Feiertage oder gesellschaftliche Ereignisse sein, aber auch Gedächtnistage oder Katastrophen. Beispielsweise können Heiligabend, Karfreitag (Todesstunde Jesu), Gründonnerstag (Einsetzung des Heiligen Abendmahls) oder am Himmelfahrtstag Andachten angesetzt werden. Auch können Andachten zur Evangelisierung oder zur Gemeinschaft mit anderen Konfessionen genutzt werden. Die Andacht hat immer einen Bezug zum christlichen Glauben.

Eine Andacht hat keine liturgische Form. Sie ist von daher auch keine Sonderform des Gottesdienstes. Die Anwesenheit von Geistlichen ist zur Durchführung einer Andacht nicht erforderlich. Ihr Ablauf wird von den Durchführenden bestimmt. Die Leitung einer Andacht findet nicht vom Altar aus statt. Es erfolgt keine gottesdienstliche Wortverkündigung und keine Sakramentsspendung oder Segenshandlung. Eine Andacht beginnt und endet mit einem Gebet. Es erfolgt kein trinitarischer Eingang bzw. Schlussegens.

Die Gemeinde- oder Bezirksleitung entscheidet über die Durchführung einer Andacht im Kirchengebäude. Ihre Gestaltung muss der Heiligkeit des Hauses angemessen sein.

9.2 Gemeindeabend

Ein Gemeindeabend eröffnet die Möglichkeit, mit interessierten Glaubensgeschwistern verschiedene Themen aus dem Gemeindeleben zu besprechen. Ziel ist es, die Identifikation mit der Gemeinde zu stärken, den Ideenreichtum der Anwesenden zu nutzen, Vorschläge aufzunehmen sowie Entscheidungen zu erklären. In einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung können auch Probleme und Konflikte angesprochen und Lösungen gesucht werden. Die Führungs- und Entscheidungsverantwortung der Gemeindeleitung bleibt unberührt.

Die Gemeindeleitung stimmt sich zur Durchführung eines Gemeindeabends mit der Bezirksleitung ab.

9.3 Gesprächskreise

Auf Wunsch und in Abstimmung mit der Gemeindeleitung können Gesprächskreise für bestimmte glaubensbezogene Themen oder für bestimmte Personengruppen (z. B. Eltern, Glaubensgeschwister in Trauer) eingerichtet werden.

⁸⁴ Vgl. Nr. 5

9.4 Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen

Es ist empfehlenswert, im Rahmen der Möglichkeiten und finanziellen Ressourcen Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft anzubieten, zum Beispiel Gemeindefeste, Ausflüge, Kinderfeste oder Jugendfreizeiten.

10 Interkonfessionelle und interreligiöse Zusammenarbeit

10.1 Ökumene

Das Verhältnis der Neuapostolischen Kirche zu anderen christlichen Kirchen ist unter Wahrung des jeweiligen Selbstverständnisses offen und betont Gemeinsamkeiten des christlichen Glaubens.⁸⁵ Für die Beteiligung an ökumenischen Veranstaltungen gelten die nachfolgenden Rahmenrichtlinien.

10.1.1 Ökumenische Veranstaltungen

Unter ökumenischen Veranstaltungen verstehen wir Aktivitäten, die Kirchen und christliche Gemeinschaften gemeinsam durchführen. Eine Beteiligung an ökumenischen Veranstaltungen ist möglich.

10.1.1.1 Gottesdienste und Segenshandlungen

Da es trotz vieler Gemeinsamkeiten ein unterschiedliches Verständnis, insbesondere zum Amt, gibt, besteht Einvernehmen mit den ökumenischen Gesprächspartnern, dass keine gemeinsamen Sakraments- und Segenshandlungen erfolgen, das heisst keine gemeinsamen Abendmahlsfeiern oder Taufhandlungen sowie keine gemeinsamen Segensspendungen bei Trauungen oder Trauerfeiern.

Ist eine Beteiligung an anderen gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen vorgesehen, sprechen sich die kirchlich Verantwortlichen zuvor ab.

In unseren Kirchen erfolgen Beiträge von Geistlichen anderer Konfessionen nicht vom Altar aus. Wortbeiträge von neuapostolischen Geistlichen in anderen Kirchen sollen ebenfalls nicht vom Altar oder der Kanzel aus erfolgen.

10.1.1.2 Besondere Gemeindeanlässe

Bei Kircheneinweihungen, Gemeindejubiläen oder anderen Gemeindeanlässen sind Grussworte von Geistlichen anderer Konfessionen oder kommunaler oder staatlicher Vertreter möglich.

10.1.1.3 Trauung

In Gottesdiensten mit Spendung des Trausegens oder in speziellen Traugottesdiensten ist auf Wunsch des nichtneuapostolischen Ehepartners oder Ehepartnerin die Beteiligung Geistlicher anderer Konfessionen möglich. Eine solche Beteiligung kann erfolgen in Form eines Gebets, eines Grusswortes oder der Übermittlung von Segenswünschen. Sie erfolgt ausserhalb der eigentlichen Segenshandlung.⁸⁶

⁸⁵ Vgl. KNK 13.5.2

⁸⁶ Vgl. Nr. 4.6.6

10.1.1.4 Heilige Wassertaufe

In Gottesdiensten mit Heiliger Wassertaufe ist auf Wunsch des nichtneuapostolischen Erziehungsberechtigten die Ansprache Geistlicher einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft möglich. Sie erfolgt nach der Ansprache des neuapostolischen Dienstleitenden. Danach nimmt der oder die Geistliche der anderen Konfession wieder Platz in der Gemeinde. Anschliessend führt der oder die neuapostolische Geistliche die Taufhandlung durch. Bei den Ansprachen stehen die Geistlichen und das Elternpaar vor dem Altar. Eine vorherige Abstimmung unter den Geistlichen ist erforderlich.

Ferner ist die Beteiligung von Familienangehörigen bei der Umrahmung der Taufhandlung durch musikalische Beiträge denkbar.

10.1.1.5 Trauerfeier

Am Ende einer Trauerfeier können Nachrufe gesprochen werden. Auf Wunsch von nahen Angehörigen können auch Geistliche anderer Konfessionen innerhalb der Trauerfeier Trostworte sprechen. Dies gilt sowohl für Trauerfeiern auf Friedhöfen, Trauerhallen als auch für Trauerfeiern in Räumlichkeiten der Neuapostolischen Kirche.

10.1.1.6 Sonstige ökumenische Veranstaltungen

Im Rahmen der Ökumene können mit anderen Konfessionen gemeinsame Chor- und Musikveranstaltungen, Gesprächskreise, Vorträge, Benefiz- oder sonstige Veranstaltungen durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen ausserhalb der in neuapostolischen Gottesdiensten gebräuchlichen Liturgie.

Unabhängig, ob wir als Gastgeber oder als Gäste handeln, gilt:

- Über Beteiligungen an solchen sonstigen ökumenischen Veranstaltungen entscheidet die verantwortliche Kirchenleitung.
- Grussworte und Gebete, die im Einklang mit unseren Lehraussagen stehen, können gesprochen werden.
- Die Massgaben unserer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit, Profil und Identität unserer Kirche nach aussen deutlich zu machen, sind zu beachten.

10.1.1.7 Kirchenfachmessen und Kirchentage

Eine besondere Beachtung verdient unsere Beteiligung an Kirchenfachmessen und sonstigen überregionalen kirchlichen Ausstellungen. Unsere Beteiligung daran ist möglich, sofern Art und Durchführung der Veranstaltung unserer Glaubensüberzeugung entsprechen.

10.1.2 Nutzung kirchlicher Räume

Im Bedarfsfall können unsere kirchlichen Räume anderen Konfessionen zur kirchlichen Nutzung überlassen werden. Unsere Gottesdienste und sonstigen Gemeindeaktivitäten dürfen durch die Drittnutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Würde des Ortes ist zu wahren.

Im Gegenzug können Kirchengebäude anderer Konfessionen auch für unsere kirchlichen Zwecke genutzt werden. Hierüber entscheidet der Bezirksapostel oder die Bezirksapostelin.

10.2 Interreligiöser Dialog

Durch die weltweite Präsenz des Islam kommt es vermehrt zu Begegnungen und auch Eheschliessungen zwischen Christen und Muslimen, zu denen um eine Segnung gebeten wird. Zudem wird anlässlich besonderer öffentlicher Ereignisse, aber auch bei Unglücksfällen nach der Möglichkeit gemeinsamer christlich-muslimischer Gebete und Andachten gefragt.

Den drei abrahamitischen Religionen, also dem Judentum, dem Christentum und dem Islam, ist gemeinsam, dass Gott als Schöpfer und Segnender aller Glaubenden angebetet wird, und zwar unabhängig davon, dass Juden und Muslime die Trinität Gottes ablehnen. Auch Juden und Muslime bekennen sich zu einem, wahren Gott wie Christen. Neuapostolische Christen können daher mit Juden und Muslimen gemeinsam beten.

10.2.1 Beteiligung an Gottesdiensten

Das Mitwirken von jüdischen oder muslimischen Geistlichen in einem neuapostolischen Gottesdienst bedarf der Zustimmung der Gebietskirchenleitung und muss mit dem nicht-christlichen Geistlichen rechtzeitig und sorgfältig abgestimmt werden.

Eine Beteiligung nicht-christlicher Geistlicher monotheistischer Religionen in neuapostolischen Gottesdiensten an Sakramentsspendungen sowie an Segenshandlungen ist nicht möglich.

10.2.2 Mitwirken nicht-christlicher Geistlicher bei einer Trauung

Die Spendung des Trausegens ist auch möglich, wenn einer der Beteiligten ein Nichtchrist ist.⁸⁷ Der Trausegen in der Neuapostolischen Kirche wird im Namen des dreieinigen Gottes gespendet. Ein Verzicht auf die trinitarische Form der Segnung aus Rücksichtnahme dem nicht-christlichen Geistlichen oder Ehepartner gegenüber ist nicht möglich, denn der Glaube an den dreieinigen Gott gehört zum Grundbekenntnis des christlichen Glaubens.

Ein Mitwirken nicht-christlicher Geistlicher an Segens- und Sakramentshandlungen der Neuapostolischen Kirche ist nicht möglich. Jedoch ist ausserhalb des Gottesdienstes, also nach dem Schlussegens, ein Grusswort bzw. das Übermitteln von Segenswünschen durch nichtchristliche Geistliche möglich. Auf diese Regelung und ihre Begründung müssen jüdische oder muslimische Geistliche in einem Vorgespräch ausdrücklich hingewiesen werden.

10.2.3 Mitwirken nicht-christlicher Geistlicher bei einer Trauerfeier

Ausserhalb der Trauerfeier, also nach dem Schlussegens, ist die Übermittlung eines Trostwortes durch nichtchristliche Geistliche möglich.

10.2.4 Beteiligung an Andachten

Andachten, die wegen besonderer Ereignisse angesetzt werden, in denen gemeinsame Gebete um Gottes Hilfe oder ein gemeinsamer Dank an Gott für Bewahrung zum Ausdruck gebracht werden, können von neuapostolischen, jüdischen und muslimischen Geistlichen gemeinsam veranstaltet werden.

⁸⁷ Vgl. KNK 5.3.7.1

10.2.5 Nutzung kirchlicher Räume

Die Nutzung und Überlassung von kirchlichen Räumen an nicht-christliche Gemeinschaften und Vereine soll vermieden werden und ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

11 Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden auch Kontakte zu Organisationen des öffentlichen Lebens gepflegt. Es gibt eine Reihe von Anlässen, an denen auch Abgesandte von Kirchen teilnehmen. Die Beteiligung dient vorwiegend der öffentlichen oder gesellschaftlichen Information, der Kontakt- und Nachbarschaftspflege. Dabei kann auch ein Grusswort überbracht werden.

12 Umsetzung der Mission der Neuapostolischen Kirche

Die Mission der Neuapostolischen Kirche lautet:

„Zu allen Menschen hingehen, um sie das Evangelium Jesu Christi zu lehren und mit Wasser und Heiligem Geist zu taufen. Seelsorge leisten und herzliche Gemeinschaft pflegen, in der jeder die Liebe Gottes und die Freude erlebt, ihm und anderen zu dienen.“

Grundsätzlich sind alle Christen durch das Evangelium aufgerufen, Jesus Christus als seinen Herrn und Heiland zu bekennen. Schon durch die eigene Lebensführung, aber auch im Gespräch werden wahre Christen bemüht bleiben, in ihrem Umfeld ihre Bezogenheit auf Jesus Christus zum Ausdruck zu bringen. Sie werden ihren Glauben niemandem aufzwingen, aber diesen auch nicht verstecken.

Insbesondere sind neuapostolische Geistliche aufgerufen, in ihrem persönlichen Umfeld durch Wort und Wandel ein Vorbild des Glaubens zu sein. Es sollte ihnen ein Anliegen sein, wo es möglich ist, Menschen zu Gott zu führen und ihnen von der eigenen Glaubensüberzeugung zu berichten. Darüber hinaus unterstützen und fördern die Geistlichen das Bemühen der Gemeindemitglieder, die Mission umzusetzen.

13 Administration

13.1 Organisation

Die Neuapostolische Kirche International (im Folgenden: NAKI) ist ein selbständiger Verein nach schweizerischem Recht. In der NAKI sind der amtierende Stammapostel und alle im aktiven Dienst der Neuapostolischen Kirche aller Länder der Erde stehenden Apostel als Mitglieder zusammengeschlossen. Die NAKI bildet gemeinsam mit allen neuapostolischen Gebietskirchen – unter Wahrung deren rechtlicher Selbständigkeit – eine in der Lehre einheitliche, weltweit wirkende Gesamtkirche unter der Leitung des Stammapostels als ihrem obersten Geistlichen.

13.2 Gebietskirche

Die Gebietskirchen werden nach dem jeweiligen Landesrecht gegründet. Zur seelsorgerischen Betreuung können Gemeinden einer Region zu Bezirken zusammengefasst werden. Die Gebietskirchenleitung gewährleistet die Fortentwicklung des organisatorischen Aufbaus in Zusammenarbeit mit den Organen der Gebietskirche.

13.3 Mitgliedschaft

Mit Empfangnahme der Heiligen Versiegelung erlangen die Gläubigen die Mitgliedschaft in der Gebietskirche ihrer Gemeinde. Der Wechsel zu einer Gemeinde einer anderen Gebietskirche begründet die Mitgliedschaft in dieser Gebietskirche.

Die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft erfolgt durch Erklärung des Kirchenaustritts nach den für die Gebietskirche geltenden gesetzlichen Regelungen. Ein Wiedereintritt bedarf der Zustimmung der entsprechenden Kirchenleitung.

13.4 Mitgliederdaten

Die Kirchenleitung gewährleistet die Erfassung, Pflege und Aktualisierung der Mitgliederdaten und die Weiterleitung der Mitgliederstatistik an die Verwaltung von NAKI. Die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

13.5 Dokumentation der Gottesdienste

Regelmässig soll zu den Gottesdiensten die Anzahl der Teilnehmenden, die Höhe der Opfereinnahmen, der Dienstleitenden sowie das Bibelwort erfasst und dokumentiert werden. Die Kirchenleitung erlässt die hierzu erforderlichen Regelungen.

Anlage 1**Kompetenzprofil Diakonenamt**

1	Kernaufgaben	<p>Diakone und Diakoninnen haben die Amtsvollmacht zur rechten Wortverkündigung und zur trinitarischen Segensspendung im Gottesdienst. Sie unterstützen die priesterlichen Geistlichen bei der Seelsorge.</p> <p>Darüber hinaus können sie weitere geistliche Dienste in der Gemeinde wahrnehmen.</p>
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Volljährigkeit ▪ Vertreten das neuapostolische Glaubensbekenntnis ▪ Geordnete wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse ▪ Regelmässiger Gottesdienstbesuch ▪ Akzeptanz in der Gemeinde ▪ Zeitliche Freiräume für Seelsorge ▪ Bereitschaft zur Teilnahme an Ämterversammlungen und kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnis der Grundlagen des neuapostolischen Glaubens ▪ Bibelkenntnis ▪ Kenntnis der Liturgie der Gottesdienste ▪ Authentisches Glaubensleben
4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung und Bereitschaft zum Mitdienen im Gottesdienst ▪ Vorurteilsfreie Zugewandtheit zu Gemeindemitgliedern und Gästen ▪ Verschwiegenheit bei vertraulichen Angelegenheiten ▪ Versöhnliche Grundhaltung ▪ Verlässlichkeit

Die erwähnten Kompetenzen müssen nicht alle vor Amtsantritt vorhanden sein. Sie können während der Amtsausübung erworben werden.

Anlage 2**Kompetenzprofil Priesteramt**

1	Kernaufgaben	Priester und Priesterinnen haben die Amtsvollmacht zur rechten Wortverkündigung, Sakramentsspendung und zur trinitarischen Segenssendung im Gottesdienst. Sie sind für die Seelsorge an Gemeindemitgliedern verantwortlich. Darüber hinaus können sie weitere geistliche Dienste in der Gemeinde wahrnehmen.
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Volljährigkeit ▪ Vertreten das neuapostolische Glaubensbekenntnis ▪ Geordnete wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse ▪ Regelmässiger Gottesdienstbesuch ▪ Akzeptanz in der Gemeinde ▪ Zeitliche Freiräume für Seelsorge ▪ Bereitschaft zur Teilnahme an Ämterversammlungen und kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnis der neuapostolischen Glaubenslehre ▪ Gute Kenntnis der Liturgie der Gottesdienste und Segenshandlungen ▪ Gute Bibelkenntnis ▪ Authentisches Glaubensleben
4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Durchführung von Gottesdiensten ▪ Vorurteilsfreie Zugewandtheit zu Gemeindemitgliedern und Gästen ▪ Befähigung zur Vermittlung von Glaubensinhalten ▪ Verschwiegenheit bei vertraulichen Angelegenheiten ▪ Versöhnliche Grundhaltung ▪ Verlässlichkeit
5	Führungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeit zur praktischen Anleitung und Förderung von Diakonen und Diakoninnen bei der Seelsorge ▪ Sachgerechter Umgang mit Informationen

Anlage 3**Kompetenzprofil Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin⁸⁸**

1	Kernaufgaben	<p>Der Gemeindevorsteher oder die Gemeindevorsteherin sind für die Gemeinde in geistlicher und organisatorischer Hinsicht zuständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie sind für die Seelsorge der Geistlichen und deren Familien verantwortlich ▪ Sie führen Versammlungen von Geistlichen und Funktionstragenden auf Gemeindeebene durch ▪ Sie unterstützen die Geistlichen und Funktionstragenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ▪ Sie nehmen besondere Aufgaben der Seelsorge in der Gemeinde wahr ▪ Sie bereiten Gläubige zur Heiligen Wassertaufe und auf Segenshandlungen vor ▪ Sie bereiten im Auftrag der Bezirksleitung Gläubige auf den Empfang der Heiligen Versiegelung vor ▪ Sie führen im Auftrag der Bezirksleitung Aufnahmen von Gästen durch ▪ Sie gewährleisten die Einhaltung kirchlicher Regelungen ▪ Sie gewährleisten den erforderlichen Informationsfluss ▪ Sie tragen die administrative Verantwortung der Gemeinde gegenüber der Bezirksleitung und Apostolat ▪ Sie fördern die Entwicklung der Kompetenzen der Geistlichen und Funktionstragenden ▪ Sie prüfen den Bedarf zusätzlicher Geistlicher und Funktionstragenden und machen gegenüber der Bezirksleitung entsprechende Vorschläge ▪ Sie fördern die Beteiligung und Mitarbeit von allen Gemeindemitgliedern am Gemeindeleben im Sinne der Vision und Mission der Kirche
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Priesteramt⁸⁹ ▪ Akzeptanz im Ämterkreis ▪ Zeitliche Freiräume für Seelsorge und Gemeindeleitung ▪ Erforderliche Belastbarkeit
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wie beim Priesteramt

⁸⁸ Für stellvertretende Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin gilt das Kompetenzprofil analog.

⁸⁹ Die persönlichen Voraussetzungen zum Priesteramt bestehen somit auch für Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin.

4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none">▪ Befähigung zur Wortverkündigung▪ Fähigkeit, die Gemeinde in der Öffentlichkeit zu repräsentieren▪ wie beim Priesteramt
5	Führungskompetenz	<ul style="list-style-type: none">▪ Fähigkeit zur Umsetzung des Leitbildes „Dienen und Führen“▪ Kommunikationsfähigkeit▪ Fähigkeit zur Konfliktbewältigung▪ Souveräner Umgang mit Schwierigkeiten▪ Kritikfähigkeit▪ Delegationsfähigkeit▪ Teamfähigkeit▪ Begeisterungsfähigkeit

Anlage 4

Kompetenzprofil Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin⁹⁰

1	Kernaufgaben	<p>Der Bezirksvorsteher oder die Bezirksvorsteherin sind für die Gemeinden in dem Bezirk in geistlicher und organisatorischer Hinsicht zuständig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie führen Gottesdienste in allen Gemeinden des Bezirks durch ▪ Sie wachen darüber, dass das Evangelium in den Gemeinden rein verkündigt wird ▪ Sie betreuen die Gemeindeführenden und deren Familien ▪ Sie führen Versammlungen von Geistlichen und Funktionstragenden auf Bezirksebene durch ▪ Sie prüfen den Bedarf an Geistlichen im Bezirk und machen gegenüber dem Apostolat Vorschläge ▪ Sie unterstützen Gemeindeführende und Funktionstragende auf Bezirksebene bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ▪ Sie nehmen besondere Aufgaben der Seelsorge im Bezirk wahr ▪ Sie führen die Aufnahme von Gästen durch ▪ Sie bereiten Gläubige auf den Empfang der Heiligen Versiegelung vor ▪ Sie gewährleisten die Einhaltung kirchlicher Regelungen ▪ Sie gewährleisten den erforderlichen Informationsfluss ▪ Sie tragen die administrative Verantwortung des Bezirks gegenüber dem Apostel oder der Apostelin ▪ Sie fördern die Entwicklung der Kompetenzen der Geistlichen ▪ Sie fördern die gemeindeübergreifende Beteiligung und Mitarbeit von Gemeindegliedern im Sinne der Vision und Mission der Kirche
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Priesteramt⁹¹ ▪ Akzeptanz im Kreis der Gemeindeführenden ▪ Zeitliche Freiräume für Seelsorge und Bezirksleitung ▪ erforderliche Belastbarkeit
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wie beim Priesteramt
4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befähigung zur Wortverkündigung ▪ Fähigkeit, den Bezirk in der Öffentlichkeit zu repräsentieren ▪ wie beim Priesteramt

⁹⁰ Für stellvertretende Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin gilt das Kompetenzprofil analog.

⁹¹ Die persönlichen Voraussetzungen zum Priesteramt bestehen somit auch für Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin.

5	Führungskompetenz	<ul style="list-style-type: none">▪ Fähigkeit zur Umsetzung des Leitbildes „Dienen und Führen“▪ Kommunikationsfähigkeit▪ Fähigkeit zur Konfliktbewältigung▪ Souveräner Umgang mit Schwierigkeiten▪ Kritikfähigkeit▪ Strategisches Denken▪ Delegationsfähigkeit▪ Teamfähigkeit▪ Begeisterungsfähigkeit
---	-------------------	---

Anlage 5

Kompetenzprofil Lehrkräfte

1	Kernaufgaben	<p>Lehrkräfte führen die kirchlichen Unterrichte für Kinder im Rahmen der hierfür von der Kirche zur Verfügung gestellten Unterrichtskonzepte und Lehrmaterialien durch. Sie unterstützen gemeinsam mit den Geistlichen die Eltern in ihrer Verantwortung, dass die Kinder zu überzeugten neuapostolischen Christen heranwachsen (vgl. KNK 12.4.1).</p> <p>Sie stehen den Kindern seelsorgerlich zur Seite, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Glauben der Kinder durch ihr eigenes Vorbild festigen, ▪ den Kindern mit Gebet und Zuspruch bei deren Anliegen zur Seite stehen, ▪ die Integration der Kinder ins gemeindliche Leben fördern und ▪ Kinderfreizeiten durchführen. <p>In allen Aufgaben arbeiten die Lehrkräfte eng mit der Gemeindeleitung und den Eltern der Kinder zusammen.</p>
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Religionsmündigkeit ▪ Regelmässiger Gottesdienstbesuch ▪ Akzeptanz bei den Kindern ▪ Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gemeindeleitung und den Eltern/Erziehungsberechtigten ▪ Bereitschaft zur Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekenntnis zur neuapostolischen Glaubenslehre ▪ Gefestigte, authentische Glaubensüberzeugung ▪ Kenntnis der Grundlagen des neuapostolischen Glaubens
4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Kenntnis der Inhalte und Methoden der jeweiligen Unterrichtswerke ▪ Verständnis für die altersbedingten Anliegen der Kinder ▪ Einfühlungsvermögen in die Lebenswelt der Kinder ▪ Gute kommunikative Kompetenzen einschliesslich der Fähigkeit zum Zuhören ▪ Zeitliche Freiräume für die Vorbereitung und Durchführung von Unterrichten ▪ Kreativität bei der Umsetzung von Lehrinhalten ▪ Pädagogisches Geschick ▪ Befähigung zum Organisieren ▪ Verschwiegenheit bei vertraulichen Angelegenheiten ▪ Verlässlichkeit

Die erwähnten Kompetenzen müssen nicht alle vor der Ernennung vorhanden sein. Sie können während der Aufgabenausübung erworben werden.

Anlage 6

Kompetenzprofil Jugendbetreuer/Jugendbetreuerinnen

1	Kernaufgaben	<p>Jugendbetreuer und Jugendbetreuerinnen leiten eine gemeindliche oder bezirkliche Jugendgruppe. Sie helfen den Jugendlichen, sich für die Werte des christlichen Glaubens zu begeistern, diese in ihrem Leben zu festigen und sich dadurch zu glaubensstarken und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln. (vgl. KNK 12.4.2.2)</p> <p>Sie fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die neuapostolische Glaubensüberzeugung der Jugendlichen und ▪ die Integration der Jugendlichen ins kirchliche Leben einschliesslich der aktiven Mitarbeit. <p>Sie sind Seelsorgende und Ansprechpersonen für die Jugendlichen und leiten in Abstimmung mit der Gemeinde- oder Bezirksleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Geistliche Jugendgottesdienste, ▪ Jugendstunden und ▪ Jugendfreizeiten. <p>Jugendbetreuende unterstützen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften den Übergang der Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Jugendgruppen.</p>
2	Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Religionsmündigkeit ▪ Regelmässiger Gottesdienstbesuch ▪ Akzeptanz bei den Jugendlichen ▪ Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Gemeinde- und Bezirksleitung ▪ Als Bezirksjugendbetreuende Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Jugendbetreuenden ▪ Bereitschaft zur Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen für Jugendbetreuende
3	Geistliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bekenntnis zur neuapostolischen Glaubenslehre ▪ Gefestigte, authentische Glaubensüberzeugung ▪ Kenntnis der Grundlagen des neuapostolischen Glaubens
4	Persönliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Offenheit im Denken und Umgang mit kritischen Fragen ▪ Verständnis für die altersbedingten Anliegen Jugendlicher ▪ Einfühlungsvermögen in die Lebenswelt Jugendlicher ▪ Gute kommunikative Kompetenzen einschliesslich der Fähigkeit zum Zuhören ▪ Zeitliche Freiräume für die Jugendseelsorge ▪ Befähigung zum Organisieren ▪ Verschwiegenheit bei vertraulichen Angelegenheiten ▪ Versöhnliche Grundhaltung ▪ Verlässlichkeit

5	Führungs- kompetenzen	Erforderlich bei Bezirksjugendbetreuenden, wünschenswert bei gemeindlichen Jugendbetreuenden: <ul style="list-style-type: none">▪ Fähigkeit zur Umsetzung des Leitbildes „Dienen und Führen“▪ Fähigkeit zur Konfliktbewältigung▪ Souveräner Umgang mit Herausforderungen▪ Kritikfähigkeit▪ Delegationsfähigkeit▪ Teamfähigkeit▪ Begeisterungsfähigkeit
---	--------------------------	---

Die erwähnten Kompetenzen müssen nicht alle vor der Ernennung vorhanden sein. Sie können während der Aufgabenausübung erworben werden.